

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Theorien intergenerationeller Gerechtigkeit und die Pflicht zum
klimaschonenden Verhalten.
Lösungsansätze für die konzeptionellen Herausforderungen
fehlende Reziprozität, Nicht-Identitätsproblem und
epistemische Unsicherheiten im Vergleich.

verfasst von | submitted by

Mag.phil. Anita Maria Waldner

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 641

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Interdisziplinäre Ethik

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Elisabeth Holzleithner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Intergenerationelle Gerechtigkeit	6
1.1 Der Begriff der Generation	7
1.2 Der Begriff der Generationengerechtigkeit	9
2. Fehlende Reziprozität	14
2.1. Indirekte Reziprozität	16
2.1.1. Transfer	19
2.1.1.1. Gleichheit als Bemessungsgrundlage	19
2.1.1.2. Suffizienzforderung	22
2.1.1.3. Zukunftsdiskontierung	24
2.2. Kritik an dem Modell der (indirekten) Reziprozität	27
2.3. Fazit	29
3. Das Nicht-Identitätsproblem	32
3.1. Derek Parfit	38
3.1.1. Derek Parfit und das Nicht-Identitätsproblem in der Intergenerationalität	38
3.1.2. Theory X	40
3.1.3. Die Abstoßende Schlussfolgerung	44
3.1.4. Fazit	45
3.2. Rechtsbasierte Lösungsansätze	46
3.2.1. Schädigung	47
3.2.1.1. Begrifflichkeiten	49
3.2.1.2. Schwellenwertkonzeption	50
3.2.2. Begründung von Pflichten durch Rechte zukünftiger Personen	54

3.2.2.1. Begriffsdefinition	55
3.2.2.2. Choice theory of rights	56
3.2.2.3. Klimarechte	57
3.2.2.4. Verzicht auf unerfüllbare Rechte	58
3.2.2.5. Gruppenrechte	62
3.2.2.6. Menschenrechte.....	66
3.2.3. Fazit	69
4. Epistemische Unsicherheiten	71
4.1. Der Umgang mit Unsicherheit	75
4.1.1. Klimamodelle	78
4.2. Vorsorgeprinzip.....	81
4.2.1. Kritik am Vorsorgeprinzip	84
4.2.2. Alternative zum Vorsorgeprinzip: Risikokalkül	87
4.3. Fazit	89
Conclusio.....	91
Literaturverzeichnis.....	93
Anhang	97
Abstract (Deutsch).....	97
Abstract (English).....	98

Einleitung

Anthropogener Klimawandel ist ein Faktum, das längst in unserem Alltag angekommen ist. Auch wenn wenige von uns bereit sind, drastische persönliche Schritte zu setzen und durch den Verzicht auf möglichst viele klimaschädigende Verhaltensweisen den eigenen Beitrag zum anthropogenen Klimawandel so gering wie möglich zu gestalten, so stellen sich viele heute doch zumindest die Frage, inwieweit ihr Handeln klimaschädigende Wirkungen hat und welche Umweltbedingungen nachfolgende Generationen realistischerweise erwarten können. Unser moralisches Empfinden bejaht eine Verpflichtung zu klimaschonendem Verhalten zugunsten zukünftiger Generationen, auch dann, wenn wir die Mitglieder dieser Generationen nie kennenlernen werden und wir von ihnen niemals eine Gegenleistung für unsere Bemühungen erhalten können. Allerdings bedingt das moralische Bewusstsein für die Problematik in vielen Fällen keine gravierende Verhaltensänderung, nicht zuletzt deshalb, weil es stichhaltige Argumente gibt, die eine theoretische Begründung einer Verpflichtung zum klimaschonenden Handeln behindern: „It is understandable, even if not forgivable then, that the gap is huge between intellectual understanding of future troubles and the will to change oneself to avert those troubles.“¹

Eine Besonderheit des anthropogenen Klimawandels ist jene der geographischen und temporalen Fernwirkung. Die zu erwartenden negativen Konsequenzen werden in ihrem vollen Ausmaß erst jene Menschen treffen, deren Lebenszeit sich mit unserer nicht überlappen wird. Auswirkungen, die menschlichen Lebensraum etwa durch ein Ansteigen des Meeresspiegels massiv bedrohen, werden die Bewohner:innen jener Länder besonders hart treffen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um rechtzeitig Vorsorgemaßnahmen zu treffen bzw. der Bevölkerung alternativen Lebensraum anzubieten. Diese zeitlich und räumlich versetzten Konsequenzen machen es zusätzlich schwieriger, unpopuläre Maßnahmen zum Schutz der Umwelt politisch durchzusetzen.

Dass es Handlungsbedarf gibt, kann genau so wenig infrage gestellt werden wie die Tatsache, dass die Hauptverantwortung nicht bei dem Individuum liegt, sondern bei politischen Entscheidungsträger:innen. Sie können auf multinationale Konzerne, die maßgeblich am CO₂ Ausstoß beteiligt sind, Druck ausüben. Gegenwärtig erleben wir, dass Parteien, die die Umweltthematik als Priorität in ihrem Parteiprogramm verankert haben, Wahlniederlagen

¹ Thompson 1981, 197.

erleiden. Andere tagespolitische Themen, die nicht in erster Linie Folgewirkungen zeitigen werden, sondern die Bevölkerung gegenwärtig beschäftigen, verdrängen die Umweltthematik aus dem Bewusstsein vieler. Selbst wenn und gerade weil durch die derzeitige politische Lage in Europa und den USA die Aussicht auf konsequente Klimapolitik getrübt ist, kann das Individuum nicht aus der Pflicht genommen werden, weil angesichts der Fragmentierung der Ursachen für anthropogenen Klimawandel auch kleine Beiträge in ihrer Summe negative oder positive Effekte erzielen.

In der normativen Begründung von Pflichten zum klimaschonenden Handeln ergeben sich konzeptionelle Herausforderungen. Sie konzentrieren sich in der Frage, ob wir zukünftigen Generationen überhaupt etwas schulden. In der Beantwortung dieser Fragestellung konkurrieren unterschiedliche Gerechtigkeitskonzepte. Geht man davon aus, dass Gerechtigkeit auf Gegenseitigkeit beruht, so ist die fehlende Reziprozität im intergenerationellen Kontext eine Herausforderung. Sie könnte durch Ketten von Verpflichtungen, die ein indirektes Verhältnis zwischen den Generationen erzeugen, bewältigt werden. Allerdings kann auch diskutiert werden, ob Gegenseitigkeit tatsächlich eine Voraussetzung für die Herstellung von Gerechtigkeit ist oder ob nicht z.B. die Konzeption der Menschenrechte eine verlässlichere Basis bietet, um Verpflichtungen darauf zu begründen.

In der Generationengerechtigkeit ist das Nicht-Identitätsproblem eine weitere konzeptionelle Herausforderung, die v.a. von Derek Parfit ausführlich behandelt wurde. Dieses Paradoxon der Kontingenz zukünftigen Lebens spielt im Zusammenhang mit dem anthropogenen Klimawandel eine wichtige Rolle. In der Frage, inwieweit unser Handeln oder Unterlassen bezüglich des Klimaschutzes zukünftig Lebenden schadet, muss berücksichtigt werden, dass unter Umständen genau dieses Verhalten auch ausschlaggebend dafür ist, welche Individuen in Zukunft existieren werden. Für zukünftige Individuen könnte es somit als einzige Alternative zu ihrem durch anthropogenen Klimawandel negativ beeinflussten Leben nur die Nicht-Existenz geben. Trotz jahrzehntelanger philosophischer Diskussion dieser Thematik können einige damit im Zusammenhang stehende Fragen bis dato nicht zufriedenstellend gelöst werden. Das Nicht-Identitätsproblem ist daher eine ernstzunehmende Herausforderung.

Schließlich ist der Klimawandel an sich ein Phänomen, das sich aufgrund seiner Komplexität (Kipppunkte und Rückkoppelungseffekte bedingen nicht-lineare Entwicklungen) verlässlichen Prognosen entzieht. Schwer prognostizierbare Faktoren wie demographische Entwicklungen, technische Errungenschaften, politische Umwälzungen und daraus

resultierende Schwerpunktsetzungen und Verhaltensänderungen können in Klimamodellen nicht ausreichend berücksichtigt werden und führen zu Unsicherheitskaskaden, die die Treffsicherheit der Modelle beeinträchtigen.

Die sich daraus ergebenden epistemischen Unsicherheiten werden von Kritiker:innen herangezogen, um ihrer Meinung nach unverhältnismäßige Umweltschutzmaßnahmen abzulehnen und die Seriosität der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuzweifeln. Als eine Möglichkeit zum Umgang mit den Schwierigkeiten der Modellunsicherheit hat sich das sogenannte *Vorsorgeprinzip* durchgesetzt. Vereinfacht gesagt geht es darum, jenen Maßnahmen den Vorzug zu geben, die geeignet sind, die schlimmsten zu erwartenden Konsequenzen abzuwenden. Das *worst-case*-Szenario gilt es um jeden Preis zu vermeiden. Dieses Vorsorgeprinzip liegt den vom IPCC, dem *Intergovernmental Panel on Climate Change*, in seinen Berichten enthaltenen Handlungsempfehlungen für politische Entscheidungsträger:innen zugrunde.

In der vorliegenden Arbeit sollen die oben erwähnten konzeptionellen Herausforderungen fehlende Reziprozität, Nicht-Identitätsproblem und epistemische Unsicherheiten dargestellt werden. Es werden Lösungsansätze für diese Hindernisse in der Begründung einer Theorie der Verpflichtung zu klimaschonendem Handeln aufgezeigt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht. Eingangs sollen die Begriffe der Generation und der Generationengerechtigkeit geklärt werden.

Im Zusammenhang mit einer Ethik des Klimawandels stellt sich nicht nur die Frage, ob wir Zukünftigen etwas schulden, sondern auch jene nach dem Umfang und Inhalt dieser (eventuell) geschuldeten Transfers. Diese Fragestellungen werden hier nur insofern behandelt, als sie für die dargestellten Theorien relevant sind. Ebenso können Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (*adaptation*) und zur Abmilderung seiner negativen Konsequenzen (*mitigation*) nicht diskutiert werden, obgleich sie einen wichtigen Bestandteil des Diskurses bilden und in Zukunft wohl noch an Brisanz gewinnen werden.

1. Intergenerationelle Gerechtigkeit

Durch zunehmende Technologisierung und die daraus resultierenden Möglichkeiten, den Fortbestand des Lebens auf diesem Planeten nachhaltig zu gefährden bzw. die Qualität dieses Lebens irreversibel negativ zu beeinflussen, hat sich die Beschäftigung mit der Generationenethik seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts intensiviert. Durch massive Eingriffe in das Ökosystem hat die Frage, wie und ob menschenwürdiges Leben in Zukunft möglich sein wird, an Brisanz gewonnen. Der Forderung nach einer Ethik der Zukunftsverantwortung, wie sie von Hans Jonas 1979 in seinem Buch *Das Prinzip Verantwortung* aufgestellt wurde, kann sich gegenwärtig keine Debatte zur Umweltthematik entziehen, auch wenn die Umweltproblematik nicht Jonas Hauptthema war.

Wie sehr die Beschäftigung mit Fragen der Generationengerechtigkeit in den Fokus der öffentlichen Debatte gerückt ist, verdeutlicht allein die enorme Anzahl an wissenschaftlichen Publikationen, die sich mit diesbezüglichen Fragestellungen beschäftigt. Während Ernest Partridge 1980 noch beklagte, dass es kaum Literatur zu diesem Thema gäbe,² ist eine Stichwortsuche heute so erfolgreich, dass die wahre Herausforderung in der Auswahl der Lektüre besteht.

Die Verantwortung für das Wohlergehen nachrückender Generationen (Kinder) ist in einer Gesellschaft nicht nur durch moralische Normen, sondern auch durch Gesetze bezüglich der Fürsorgepflichten geregelt. In Bezug auf Pflichten gegenüber jenen Generationen, die erst in (ferner) Zukunft zum Leben gebracht werden, ist die Begründung derartiger Pflichten eine große Herausforderung:

Intergenerationelle Gerechtigkeit ist nicht nur eine im engeren Sinne moralische, sondern eine strenge (Natur-) Rechtspflicht. Der Staat muß jene Handlungen verbieten, die die Überlebenschancen der *kommenden Generationen* drastisch einschränken, und darf Handlungen gebieten, die ihr Überleben erleichtern. Allerdings stellt sich hier eine Fülle schwieriger Fragen.³

Im Bemühen, darzustellen, welchen konzeptionellen Herausforderungen sich Theorien einer Generationengerechtigkeit stellen müssen, werden eingangs grundlegende Begrifflichkeiten geklärt. Der Begriff der Generation muss definiert werden. Weiters wird der Frage

² Vgl. Tremmel 2012, 23.

³ Hösle 1997, 808.

nachgegangen, wie unterschiedliche Theorien versuchen, den Begriff der Generationengerechtigkeit zu fassen.

In der Literatur finden sich, abhängig von der zugrundeliegenden Theorie, unterschiedlichste Forderungen bezüglich der Frage, was und wieviel eine Generation den nachfolgenden Generationen an Ressourcen hinterlassen muss. Im Zusammenhang mit der Umweltthematik ist die Frage danach, wie mit nicht erneuerbaren Ressourcen umgegangen werden muss, damit die nachfolgenden Generationen im Sinne der Generationengerechtigkeit Zugang zu diesen oder zumindest vergleichbaren Ressourcen haben, eine grundlegende. Die Pflicht, natürliche Lebensräume intakt zu halten, die Biodiversität zu bewahren und den Ausstoß von CO₂ zu minimieren, ist mittlerweile Inhalt zahlreicher (internationaler) Konferenzen und entsprechender Publikationen. Diskussionen um den Handel mit Emissionsrechten und Kompensationszahlungen beinhalten ebenfalls eine generationelle Komponente. Schließlich ist zu bedenken, dass durch technische Neuerungen Werte geschaffen werden, die eventuell entstandene Schäden an der Umwelt bzw. den Raubbau an natürlichen Ressourcen kompensieren könnten. Diese Fragen sollen hier nur insofern eine Rolle spielen, als sie theoretische Ansätze verdeutlichen.

1.1 Der Begriff der Generation

Jörg Tremmel unterscheidet zwischen vier Bedeutungen des Begriffs Generation: die familiäre Generation, die soziale Generation, die chronologisch-temporale Generation und die chronologisch-intertemporale Generation.⁴ Der Begriff der familialen Generation bezeichnet die relative Position in Verwandtschaftsverhältnissen. Es können bis zu vier Generationen gleichzeitig leben. Ein ungefähr gleichaltriger Neffe gehört einerseits rein temporal der gleichen Generation wie sein Onkel an, in der generativen Bedeutung aber gehört er zu einer späteren Generation.⁵ Der Begriff der sozialen Generation bezieht sich auf „eine Gruppe von Menschen, deren Einstellungen, Orientierungen und Verhaltensweisen weitgehend homogen sind“.⁶ Dabei spielt es eine gewichtige Rolle, dass sie ein gemeinsames (historisches) Schlüsselerlebnis hatten, das sie im ähnlichen Alter geprägt hat. Für Heinz Bude sind die einzigen verbindenden Elemente in einer gesellschaftlichen Generation „das ungefähr gleiche Alter und die damit einhergehende gleichartige Betroffenheit durch eine einzigartige

⁴ Vgl. Tremmel 2012, 35-63 und Tremmel o.J., 5-7.

⁵ Vgl. Birnbacher 1988, 23.

⁶ Tremmel o.J., 6.

historische Konstellation.“⁷ Dieses Ereignis mag zwar auch von Älteren erlebt worden sein, diese haben es aber aufgrund ihrer Erfahrung anders verarbeitet als die Jungen. Aus dieser gemeinsamen Erfahrung entsteht ein Wir-Gefühl, das diese bestimmte gesellschaftliche Generation prägt und ihre kollektiven Verhaltensweisen beeinflusst. Allerdings, so Tremmel, gibt es keine klare Definition davon, was ein dermaßen prägendes Ereignis auszeichnet, weshalb es von Aufbaugeneration über 68er-Generation bis zu Generation Y (und mittlerweile auch Z) eine unüberschaubare Zahl an gesellschaftlichen Generationen gibt.⁸

Die chronologisch-temporale Generation „orientiert sich an der durchschnittlichen Zeitspanne, bis aus Kindern Eltern und aus Eltern Großeltern werden.“⁹ Wenn das durchschnittliche Alter einer Erstgebärenden in Mitteleuropa mit 30 Jahren angenommen wird, dann leben jeweils drei Generationen, die junge, mittlere und ältere, zugleich. Die chronologisch-intertemporale Generation schließlich bezeichnet „eine je nach Kontext enger oder weiter gefaßte Population gleichzeitig Lebender.“¹⁰ Es lebt nach dieser Definition jeweils nur eine Generation. Seit Beginn der Umweltdebatte in den 1970er Jahren ist es diese Bedeutung des Begriffs der Generation, die dem Begriff der *Generationengerechtigkeit*, der in den 1980er Jahren im Zusammenhang mit Diskussionen rund um den Sozialstaat aufgekommen ist, zugrunde liegt.¹¹

In der Frage nach Generationengerechtigkeit spielen die familiäre und die gesellschaftliche Generation keine Rolle, lediglich die chronologische Klassifizierung ist relevant. Generationenkonflikte innerhalb der eigenen Familie bedeuten nicht, dass das Verhalten der gesamten Vorgänger- oder Nachfolgeneration als negativ gesehen wird. Ein Vergleich zwischen gesellschaftlichen Generationen, um (fehlende) Gerechtigkeit in gewissen Aspekten zu beurteilen, scheitert an der unklaren Definition, welche Schlüsselerlebnisse prägend genug waren, um eine Generation danach zu definieren und an der Überlappung verschiedener gesellschaftlicher Generationen.¹²

Für Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit in der vorliegenden Arbeit ist daher der chronologisch-intertemporale Generationenbegriff am aussagekräftigsten. Es geht dabei um Fragen der „Gerechtigkeit zwischen Menschen, die früher lebten, die heute leben und die

⁷ Bude 2000, 20.

⁸ Vgl. Tremmel 2012, 39-40.

⁹ Tremmel 2003, 30.

¹⁰ Birnbacher 1988, 23.

¹¹ Vgl. Tremmel 2012, 46.

¹² Vgl. Tremmel o.J., 8.

zukünftig leben werden.“¹³ Tremmel sieht diese Bedeutung auch im eigentlichen Wortsinn des Begriffs *Generationengerechtigkeit* begründet: „Das Wort Generationengerechtigkeit als Zusammensetzung der Worte Generationen im Plural und Gerechtigkeit kann nach dem Kriterium ‚innerer Wortsinn‘ nur Gerechtigkeit *zwischen* den Generationen, nicht *innerhalb* einer Generation bedeuten.“¹⁴

Das Agieren oder Nichthandeln hinsichtlich einer nachhaltigen Lebensführung der heute Lebenden hat Auswirkungen auf das Wohlergehen zukünftig Lebender. Diese negativen Konsequenzen werden allen seriösen wissenschaftlichen Einschätzungen nach für temporal weiter entfernte Generationen gravierender sein als für die jeweils unmittelbar nachrückende Generation. Bezugnehmend auf diese intergenerationellen Beziehungen spricht Anja Karnein von *nonoverlapping generations*.¹⁵

1.2 Der Begriff der Generationengerechtigkeit

1987 wurde mit dem Bericht der *Weltkommission für Umwelt und Entwicklung* (besser bekannt als *Brundtland Kommission*) ein internationaler Diskurs über nachhaltige Entwicklung in Gang gesetzt. Das formulierte Ziel war es, die Ansprüche künftiger Generationen zu wahren.¹⁶ Die aufgestellten Kriterien für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen werden von Elisabeth Holzleithner so zusammengefasst:

Die Bedürfnisbefriedigung der gegenwärtigen Generation darf jene zukünftiger Generationen nicht gefährden. Es geht also darum, eine zukunftsfähige Art zu finden, Wirtschaft zu betreiben und zu leben, sodass unsere moralischen Verpflichtungen zukünftigen Generationen gegenüber nicht verletzt werden.¹⁷

Knapp ein Jahrzehnt vor dem Brundtland Bericht thematisiert Hans Jonas in seinem Buch *Das Prinzip Verantwortung* bereits die ökologische Gerechtigkeit. Er betont die Notwendigkeit, nicht nur das reine Überleben, sondern das Bewahren der Voraussetzungen für ein lebenswertes Leben in den Fokus menschlichen Handelns zu rücken. Unter dem Eindruck der nicht absehbaren Fernfolgen des Einsatzes moderner Technik formuliert er einen *Ökologischen Imperativ*:

¹³ Tremmel 2003, 32.

¹⁴ Tremmel 2003, 33.

¹⁵ Vgl. Karnein 2015, 43.

¹⁶ Vgl. *World Commission on Environment and Development* 1987.

¹⁷ Holzleithner 2009, 67.

Ein Imperativ, der auf den neuen Typ menschlichen Handelns paßt und an den neuen Typ von Handlungssubjekt gerichtet ist, würde etwa so lauten: „Handle so, daß die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden“; oder negativ ausgedrückt: „Handle so, daß die Wirkungen deiner Handlung nicht zerstörerisch sind für die künftige Möglichkeit solchen Lebens“.¹⁸

Jonas gibt keine konkreten Handlungsanweisungen, sondern bleibt rein auf der Reflexionsebene. Die Verpflichtung zur Vorsicht begründet er ontologisch: das menschliche Leben muss in seinem Fortbestand gesichert sein, eine Gefährdung dieser Permanenz ist für ihn unter dem Eindruck der unmöglichen Technikfolgenabschätzung unmoralisch: „Es ist die Vorschrift, primitiv gesagt, daß der *Unheilsprophezeiung mehr Gehör zu geben ist als der Heilsprophezeiung*.“¹⁹ Vor dem Einsatz einer neuen Technik, so Jonas, muss nach dem möglichen worst case gefragt werden. Gefährdet dieser worst case den Fortbestand der Menschheit, so muss von dem Einsatz der technischen Neuerung abgesehen werden. Dieses Vorgehen bezeichnet er als die *Heuristik der Furcht*.²⁰

Bis zu dem Zeitpunkt, als es dem Menschen möglich wurde, mit Hilfe moderner Technik den Fortbestand der Menschheit als solcher zu gefährden, „konnte sich der Mensch als Ethiker darauf beschränken, eine Ethik für den intragenerationellen Kontext zu entwickeln.“²¹ Nun aber ist es zu einer geographischen und temporalen Ausdehnung der Verantwortung gekommen. Sie schließt auch zukünftige Generationen ein, deren Interessen gegenwärtig nicht vertreten werden. Jonas spricht hier von einer notwendigen *Ethik der Zukunftsverantwortung*.²² Gremium. Diese Verpflichtung, Verantwortung für zukünftiges Leben zu übernehmen, begründet Jonas mit der Werthaftigkeit, die allem Lebendigen innewohnt und der daraus erwachsenden moralischen Verpflichtung, den Fortbestand dieses Lebendigen (der Natur als solcher, die auch menschliches Leben einschließt) anzustreben.²³

Durch technische Errungenschaften, die unser Handeln bestimmen und es ermöglichen, Menschheit und Umwelt irreversibel negativ zu beeinflussen, stehen „Handlung und Wirkung nicht mehr in einem erkennbaren Kontinuum“. ²⁴ Diese Fernethik besagt im Zusammenhang

¹⁸ Jonas 2019, 36.

¹⁹ Jonas 2019, 70.

²⁰ Jonas 2019, 392.

²¹ Tremmel o.J., 3.

²² Jonas 2019, 175.

²³ Vgl. Leist 1991, 330-334.

²⁴ Heidenreich 2011, 197.

mit der Ökologie, dass wir die Folgen unseres Verhaltens in Bezug auf Ressourcen und das Klima nicht nur global, sondern auch generationenübergreifend bedenken müssen, die zeitliche Dimension also eine ausgedehnte sein muss. Diese Forderung führt zu einem grundlegend neuen Blick auf Gerechtigkeitsfragen: „Nicht mehr das zwischenmenschliche Handeln als solches ist Thema der Gerechtigkeitsüberlegungen [...], sondern vermeintlich triviale Entscheidungen des Alltags erweisen sich nun plötzlich als moralische Fragen.“²⁵ Diese zeitliche Verschiebung stellt für verschiedene Theorien zur Generationengerechtigkeit ein Problem dar.

Für kommunitaristische Theorien sind Personen als Mitglieder einer Gruppe, die eine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft hat, Träger:innen von Rechten und Pflichten. Sie haben ein Interesse am Fortbestand dieser Gruppe über ihre individuelle Lebenszeit hinaus.²⁶ Avner De-Schalit hält das Bestehen von Verpflichtungen, die sich v.a. auf die Zukunft richten, für ein wesentliches Kennzeichen transgenerationeller Gemeinschaft: „Our obligations to future generations derive from a sense of a community that stretches and extends over generations and into the future. Part of what the transgenerational community stands for is the idea of obligations between generations.“²⁷ Diese Pflichten definiert er im intergenerationellen Kontext in erster Linie als negative Pflichten, wie z.B. das Unterlassen der Abholzung.²⁸ Weil Pflichten gegenüber der zukünftigen Gemeinschaft als solcher und nicht den einzelnen Individuen gegenüber bestehen, können kommunitaristische Ansätze das in anderen Theorien wirkmächtige Nicht-Identitätsproblem²⁹ umgehen:

These obligations exist because these future individuals will be members of our community: our descendants or successors. They do not depend on who these descendants or successors turn out to be, or on the course of events that will bring them into being. They do not depend on future people being able to establish that they would have been worse off if we had acted in a way contrary to what our duty requires.³⁰

Jana Thompson verortet diese Gemeinschaft im politischen Ordnungsrahmen des jeweiligen Staates. Die Vertreter:innen dieser Staaten fällen politische Entscheidungen, die auch Auswirkungen auf zukünftig Lebende haben werden:

²⁵ Heidenreich 2011, 198.

²⁶ Gosseries; Meyer 2009, 9.

²⁷ De-Schalit 1995, 14.

²⁸ Vgl. De-Schalit 1995, 14-15.

²⁹ Erläuterungen zum Nicht-Identitäts Problem siehe Kapitel 3 dieser Arbeit.

³⁰ Thompson 2009, 31.

A political society is intergenerational. Citizens are born into a pre-existing polity that in most cases will continue to exist, perhaps for many generations, after they are dead. They obey laws and act in the framework of institutions that were brought into being by past generations, and their government makes laws that will affect the lives and relationships of future generations.³¹

Allerdings ist es fraglich, ob sich Individuen in einem modernen multikulturellen Staat aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Staat tatsächlich als Teil einer Gemeinschaft im kommunitaristischen Sinn sehen:

Gerade wenn es darum geht, eine *pluralistische* Gesellschaft zu organisieren, die oft tief greifende Konflikte eingrenzen muss, kommt man mit der Bezugnahme auf das geteilte Gute homogener Gemeinschaften nicht weit. Staaten sind eben schon lange keine Gemeinschaften mehr – oder sind es nie gewesen.³²

In Theorien des Liberalismus ist das Nicht-Identitätsproblem in der Begründung intergenerationeller Pflichten eine Hürde, da die Identität der zukünftigen Rechtsträger:innen kontingent ist.³³ Wenn Individuen die alleinigen Begründungssubjekte für Rechte und Pflichten sind, dann ist diese Kontingenz menschlichen Lebens eine konzeptionelle Herausforderung, die nicht umfassend lösbar ist.³⁴

Für John Rawls als Vertreter des egalitären Liberalismus kann das Problem der zeitlichen Verschiebung so gelöst werden, dass auch die Generationenzugehörigkeit unter dem *Schleier des Nichtwissens* liegt und eine Gesellschaftsordnung, der alle zustimmen müssen, die Bedürfnisse zukünftig Lebender berücksichtigen muss. Rawls kann laut Heidenreich „kommende Generationen in seinen quasi-transzendentalen Urzustand relativ problemlos aufnehmen“³⁵: „The present generation cannot do as it pleases but is bound by the principles that would be chosen in the original position to define justice between persons at different moments of time.“³⁶

Diskurstheoretiker:innen wie Habermas stehen dem Problem gegenüber, dass Angehörige zukünftiger Generationen sich nicht am normgebenden Diskurs beteiligen können. Zwar könnten die jeweiligen Diskursteilnehmer:innen die Interessensvertretung für ihre Kinder und

³¹ Thompson 2009, 25.

³² Holzleithner 2009, 44.

³³ Vgl. Gosseries; Meyer 2009, 9.

³⁴ Vgl. Leist 1991, 335.

³⁵ Heidenreich 2011, 199.

³⁶ Rawls 1971, 293.

Enkelkinder übernehmen, was allerdings die intergenerationellen Herausforderungen nicht löst. Ein anderer Ansatz ist die Einrichtung von Expert:innenräten oder Nachhaltigkeitsbeiräten, die die Bedürfnisse zukünftig Lebender in den Diskurs einbringen. Allerdings leiden sie an Legitimationsproblemen, weil das Einhalten der Regeln des kommunikativen Handelns bei ihrer Besetzung nicht garantiert ist.³⁷

Eine utilitaristische Theorie der Generationengerechtigkeit kann „zukunftsorientierte Rücksichtnahme“³⁸ hinsichtlich einer Glücksmaximierung moralisch einfordern. Allerdings kommt es bei einer reinen Aggregation solchen Glücks durch eine möglichst große Zahl von zukünftigen Individuen zu der von Derek Parfit als *repugnant conclusion* bezeichneten Situation, dass uneingeschränktes Bevölkerungswachstum und dadurch verminderte individuelle Lebensqualität noch immer ein größeres Gesamtglück generieren als höheres Wohlstandsniveau für eine kleinere Anzahl von Individuen: „Z is some enormous population whose members have lives that are not much above the level where life ceases to be worth living [...] In each of these lives there is very little happiness. But, if the numbers are large enough, this is the outcome with the greatest total sum of happiness.“³⁹

Um diesem Ergebnis auszuweichen, wurde das *Prinzip des Durchschnittsnutzens* von Sidgwick entworfen und von Parfit präzisiert. Laut diesem Prinzip ist eine Anwachsen der Bevölkerung dann abzulehnen, wenn dadurch das durchschnittliche Wohlstandsniveau sinkt (wobei dies ein rein rechnerisches Sinken ist – das Prinzip des Durchschnittsnutzens akzeptiert Ungleichheit).⁴⁰ Parfit kommt zu dem Schluss, dass auch das Prinzip des Durchschnittsnutzens zu viele kontraintuitive Ergebnisse produziert.

In einem dieser Fälle würde die Anwendung dieses Prinzips unter bestimmten Umständen auf lange Sicht sogar einem Aussterben der Menschheit Vorschub leisten:

Suppose that, in the further future, the quality of life will for many centuries be extremely high. It is then more likely to be bad if I have a child, even if my child's life would be

³⁷ Vgl. Heidenreich 2011, 199.

³⁸ Leist 1991, 338.

³⁹ Parfit 1986, 388.

⁴⁰ Vgl. Parfit 1986, 420: Parfit führt mehrere Beispiele für absurde Ergebnisse an, die das Prinzip des Durchschnittsnutzens produziert. Eines soll hier dargestellt werden: Würde eine Bevölkerungsgruppe entdeckt werden, die bisher vollkommen abgeschottet gelebt und deren Wohlstandsniveau unter dem des Durchschnitts der restlichen Weltbevölkerung liegt (ihr Leben aber ist lebenswert), so würde durch das Miteinbeziehen des Wohlergehens dieser Menschen der Durchschnittsnutzen sinken. Es wäre also besser, wenn diese Bevölkerungsgruppe nicht existieren würde, obwohl durch ihr Bekanntwerden das Wohlstandsniveau der restlichen Weltbevölkerung faktisch nicht beeinflusst wird.

well worth living, and his existence would be bad for no one. It is more likely that my child's existence would lower the average quality of all future lives.⁴¹

In der Umweltthematik würde daher etwa eine Ausbeutung nicht-erneuerbarer Ressourcen, die das Wohlstandsniveau (den Durchschnittsnutzen) für eine längere Periode bei sinkender Weltbevölkerung anhebt, einer Bewahrungspolitik, die Einschränkungen für die gegenwärtige und alle zukünftigen Generationen bedeutet, vorzuziehen sein.

2. Fehlende Reziprozität

Der Gedanke der beziehungsbasierten Gerechtigkeitspflichten, der dem Generationenvertrag zugrunde liegt, stellt ein Problem in der intergenerationellen Gerechtigkeit dar, weil diese Beziehung fehlt.⁴² In der Intragenerationalität besteht z.B. in der familialen Generation die Erwartung, dass Kinder ihre pflegebedürftigen Eltern unterstützen, um sich für deren Fürsorge in ihrer Kindheit zu revanchieren: „Hierbei vollziehen sich Leistung und Gegenleistung zwischen den gleichen Akteuren, nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten.“⁴³

Zwischen *nonoverlapping generations* kann es diese Beziehung nicht geben. Diejenigen, die später geboren werden, können sich nicht an jenen Generationen „rächen“, die vor ihrer Geburt existiert haben und durch ihr Handeln oder Unterlassen die Lebensbedingungen für nachfolgende Generationen verschlechtert haben. In Bezug auf den Klimawandel heißt das, dass sich heute Lebende aus einer egoistischen Sichtweise nicht dafür verantwortlich fühlen müssten, mit welchen Auswirkungen die nach ihrem Ableben Geborenen zu kämpfen haben werden, da sie mit ihnen in keinem direkten Verhältnis stehen und es „durch die Gerichtetheit des Zeitstrahls [...] zu einer asymmetrischen Machtverteilung [kommt].“⁴⁴

Im Folgenden soll dieses Problem in der Begründung einer moralischen Pflicht in Bezug auf den Klimawandel näher betrachtet werden. Dominic Roser und Christian Seidel formulieren mögliche Einwände gegen eine derartige moralische Pflicht folgendermaßen:

⁴¹ Parfit 1986, 421.

⁴² Jonas 2019, 84: Jonas lehnt schlichtweg ab, dass das Fehlen der Reziprozität ein Hindernis in der Begründung von intergenerationellen Pflichten ist: „Aber gerade mit dem noch-nicht-Seienden hat es die gesuchte Ethik zu tun und *ihr* Prinzip der Verantwortung muß unabhängig sein, wie von aller Idee eines Rechtes, so auch von der einer Reziprozität – so daß in ihrem Rahmen die scherzhaft für sie erfundene Frage 'Was hat die Zukunft je für mich getan? Respektiert sie denn meine Rechte?' schlechterdings nicht gefragt werden kann.

⁴³ Tremmel 2012, 67.

⁴⁴ Tremmel 2012, 65.

Wieso – so könnte man fragen – sollen wir gegenüber den Menschen der Zukunft, die wir nicht kennen und mit denen wir nie etwas zu tun haben werden, eigentlich moralisch verpflichtet sein? Sie können uns niemals eine Gegenleistung erbringen, wenn wir für sie sorgen. Wenn wir zukünftigen Generationen tatsächlich gar nichts schulden würden, dann scheint es in Bezug auf den Klimawandel für uns keinen moralischen Handlungsbedarf zu geben: Wir müssen also nichts tun.⁴⁵

In anderen Lebensbereichen wird durchaus die Annahme vertreten, dass eine Generation niemals völlig ohne Verpflichtungen gegenüber nachfolgenden Generationen lebt. Das Rentensystem vieler Staaten etwa basiert auf „einer generationenübergreifenden Solidargemeinschaft“⁴⁶. In diesem Sinn erklären die beiden Autoren auch das Wesen des Generationenvertrags:

Die heutige Generation erbringt eine Pflicht, die sich aus dem Recht einer früheren Generation ergibt, und damit erwirbt die heutige Generation zugleich ein Recht, zu dessen Gewährleistung die zukünftige Generation verpflichtet ist. Wenn heutige Generationen gegenüber zukünftigen Generationen aber Rechte haben können, wieso sollten sie dann nicht im Prinzip auch Pflichten haben können?⁴⁷

Allerdings liegt diesem Generationenvertrag die Auffassung zugrunde, dass sich Pflichten und Rechte zumindest teilweise aus intragenerationellen Beziehungen ergeben, sich die Lebenszeit der Träger:innen dieser Ansprüche und Verpflichtungen überlappt, was im Fall von klimaschädlichem Verhalten nicht der Fall ist. Gravierende Auswirkungen des Handelns einer Generation treten nicht zur Lebenszeit der unmittelbar nachrückenden Generation auf, wir sind derzeit nicht in erster Linie mit den Folgen des Handelns unserer Eltern oder Großeltern konfrontiert.

Um diesem Argument etwas entgegenzusetzen, kann man sich darauf berufen, dass wir auch gegen vollkommen Fremde – und zukünftig Lebende können als solche gesehen werden – Minimalpflichten haben. Diese beinhalten etwa die negative Pflicht, sie nicht zu schädigen und die positive Pflicht, ihre Menschenrechte zu respektieren.⁴⁸ Beide Pflichten verletzen wir, wenn wir z.B. durch ungebremsten CO₂ Ausstoß dazu beitragen, dass es in Zukunft zu einer

⁴⁵ Roser; Seidel 2015, 25.

⁴⁶ Roser; Seidel 2015, 25.

⁴⁷ Roser; Seidel 2015, 25-26.

⁴⁸ Vgl. Roser; Seidel 2015, 27.

Häufung von extremen Wetterbedingungen kommen wird, die das Leben vieler Menschen gefährden werden.⁴⁹

Zur Entkräftigung des Arguments der fehlenden Rechtsbegründung kann infrage gestellt werden, warum überhaupt moralische Verpflichtungen nur dort bestehen sollen, wo Menschen miteinander in einer Beziehung stehen und warum nicht das Menschsein an und für sich bereits ausreicht, um einen Anspruch auf Gerechtigkeit zu haben. Mit dieser Argumentation könnten nicht nur Pflichten in Bezug auf Intergenerationalität, sondern auch jene zur Förderung der globalen Gerechtigkeit begründet werden.⁵⁰

2.1. Indirekte Reziprozität

Ein Aspekt, der in Theorien der Gerechtigkeit eine wesentliche Rolle spielt, ist jener der Tauschgerechtigkeit. Grundlegend kann Folgendes angenommen werden: „The general idea of reciprocity presupposes that in the event people are able to do so, they are under an obligation to return to others what they themselves have received from them.“⁵¹ Im Bereich der Intergenerationalität kann dieses Prinzip aus nachvollziehbaren Gründen nicht befolgt werden.⁵² Weder ist eine Gegenleistung für erbrachte Leistungen möglich, noch eine Vergeltung für erfolgte Schädigung. Aus diesem Grund muss, wenn eine Gerechtigkeitstheorie auf dem Prinzip der Reziprozität aufbaut (was z.B. für den Kontraktualismus gilt), eine Möglichkeit gefunden werden, Ansprüche (Rechte) und Pflichten (indirekt) abzuleiten, um die fehlende Reziprozität als Hindernis in der Begründung einer Theorie der intergenerationellen Gerechtigkeit zu umgehen.

Dies gelingt dadurch, dass eine Kette von Verpflichtungen gebildet wird. Tremmel postuliert für das Verhältnis zwischen intertemporalen Generationen: „Jede Generation hat eine Verpflichtung gegenüber ihrer Nachfolger-Generation, weil sie von ihrer Vorgänger-Generation etwas erhielt.“⁵³ Diese Begründung einer Pflicht zur Leistung ohne Gegenleistung von Seiten des/der Begünstigten wird von Gosseries als *justificatory maxim* bezeichnet: „we

⁴⁹ Leist sieht die Berufung auf einen Katalog gültiger Naturrechte kritisch, weil sie für das „radikalisierte Begründungsbedürfnis“ einer ethischen Theorie nicht ausreichend ist. Vgl. Leist 1991, 326-327.

⁵⁰ Vgl. Roser; Seidel 2015, 28.

⁵¹ Gosseries/Mainguy 2008, 63.

⁵² Das Prinzip der Indirekten Reziprozität ist auch in familialen oder temporalen Generationen zu finden, wenn z.B. Eltern ihren Kindern die Chancen bieten und finanzieren, die sie von ihren Eltern bekommen haben. Vgl. Tremmel 2012, 68-69.

⁵³ Tremmel 2012, 69. Tremmel sieht die Gerechtigkeitsnorm der Reziprozität generell sehr kritisch, räumt allerdings ein, dass die indirekte Reziprozität in Gerechtigkeitstheorien für intertemporale Generationen einen Lösungsweg bietet. Vgl. Tremmel 2012, 71.

owe something to the next generation because we received something from the previous generation.⁵⁴

Es bleibt zu klären, wieviel von dem, was eine Generation erhalten hat, bewahrt bzw. weitergegeben oder sogar vermehrt werden muss. Gosseries spricht hier von *substantive maxim*, wenn es um die Bestimmung des Inhalts dieses Transfers geht: „At other times, the idea of indirect reciprocity is used to *define the content* of our obligations towards future generations: *what* we owe to future people is (at least) as much as what we have received from previous generations.“⁵⁵ Zusätzlich zu den von Gosseries angeführten möglichen Inhalten des Transfers (gleich viel, wie wir erhalten haben oder mehr) besteht noch eine dritte Möglichkeit, die *Suffizienzforderung*: „Sie verlangt, dass wir zukünftigen Generationen *ausreichend viel* hinterlassen. Dieser Schwellenwert⁵⁶ ist unabhängig vom gegenwärtigen Wohlergehensniveau. Das unterscheidet die Suffizienzforderung von der Gleichheits- und der Steigerungsforderung.“⁵⁷ Je nach Forderung unterscheiden sich die Richtung, aus der sich Verpflichtungen herleiten und der Umfang des Transfers. Für alle drei Forderungen gilt, dass es keine direkte Reziprozität gibt: „[...]the generation that made us a debtor is not itself the final creditor generation.“⁵⁸

Ein Gleichheitsgedanke steht hinter den ersten beiden Modellen, die für intergenerationelle Beziehungen eine Kette von Verpflichtungen begründen können. Das erste Modell ist die rückwärtsgewandte (descending) indirekte Reziprozität. Dieses Modell ist es auch, das in der Klimaethik relevant ist. Eine Generation schuldet der nächsten jeweils das, was sie von der vorhergehenden erhalten hat (oder was diese für sie getan hat). Dieses Modell wird am häufigsten verwendet, um Handlungsansprüche zwischen Generationen zu begründen: „Its scope is the most general one, as it applies to all types of transfers from one generation to the next one. More importantly, together with the more limited ascending model [...], it relies on an idea of indirect reciprocity.“⁵⁹

Das von Gosseries hier angesprochene zweite Modell der vorwärtsgewandten (ascending) indirekten Reziprozität begründet eine Verpflichtung zum Transfer damit, dass eine Generation der vorhergehenden etwas schuldet, weil diese wiederum ihrer

⁵⁴ Gosseries 2010, 466.

⁵⁵ Gosseries 2010, 466.

⁵⁶ Auf den Schwellenwert wird in 2.1.1.2. eingegangen.

⁵⁷ Roser; Seidel 2015, 55.

⁵⁸ Gosseries 2010, 465.

⁵⁹ Gosseries 2009, 123.

Vorgängergeneration einen Transfer geleistet hat.⁶⁰ Pensionssysteme, in denen die jeweils Aktiven mit ihren Beiträgen die Pensionen für die nicht mehr Erwerbstätigen finanzieren, funktionieren, sehr vereinfacht dargestellt, nach diesem Prinzip.

Anja Karnein unterscheidet in ihrem Beitrag „Climate Change and Justice between Nonoverlapping Generations“ zwischen der historischen und der hypothetischen indirekten Reziprozität. Beide Arten entsprechen in der Ausrichtung Gosseries rückwärtsgewandter Variante, Karneins historische indirekte Reziprozität kann als identisch mit seiner Definition gesehen werden: „[...] according to the literal or historical version, we owe to the following generation what we historically were left by the previous generation.“⁶¹ Im hypothetischen Modell schulden wir aber unseren Nachfolger:innen nicht ein Äquivalent dessen, was wir bekommen haben, sondern das, was wir von unseren Vorgänger:innen gerne bekommen hätten und was auch realistisch gewesen wäre.⁶²

Karnein sieht für beide Modelle das Problem, dass der Umfang des Transfers nicht konkret genug definiert ist und die Modelle daher weniger auf der Idee der indirekten Reziprozität als auf einer Vorstellung von Angemessenheit basieren. Wenn etwa eine Generation 20% des Regenwaldes abgeholzt hat, dann würde die Folgegeneration in der historischen Version nach dem Prinzip der Gleichheitsforderung das Recht haben, dies auch zu tun. Im klimaethischen Kontext ist das absurd. Nach der Logik der Steigerungsforderung dürfte die Folgegeneration nicht weiter roden, weil sie den übernommenen Zustand bewahren muss – es handelt sich hierbei also um keine Reziprozität mehr.

In der hypothetischen Lesart dürfte ebenfalls keine weitere Zerstörung stattfinden und, weil die Erwartungen an die Vorgängergeneration nicht erfüllt worden sind, es müsste sogar zu einer Behebung der früher angerichteten Schäden kommen, weil Karnein von einer Erwartungshaltung ausgeht, die eine derart großflächige Zerstörung als unangemessen klassifizieren würde.⁶³ Auch in diesem Fall kann nicht von Reziprozität gesprochen werden.

Die Frage nach der Art des Inhalts dieses Transfers im klimaethischen Kontext wird durch Begriffe wie *Lebensqualität* oder *Wohlergehen* so weit gefasst, dass das Vorhandensein nicht erneuerbarer Ressourcen ebenso wie etwa der Erhalt der Biodiversität oder die Luftqualität miteingeschlossen sind. Da dieser Containerbegriff das tatsächliche Messen eines Niveaus

⁶⁰ Vgl. Gosseries 2009, 123.

⁶¹ Karnein 2015, 50.

⁶² Vgl. Karnein 2015, 50.

⁶³ Vgl. Karnein 2015, 50-51.

sehr schwierig macht, versucht man, sich über andere, leichter darstellbare Maße anzunähern. Häufig wird das Bruttoinlandsprodukt herangezogen, „um die heutigen Kosten und den zukünftigen Nutzen des Klimaschutzes zu erfassen.“⁶⁴

In derartigen Berechnungen hinsichtlich der Auswirkungen unseres Handelns auf zukünftiges Wohlergehen müssen mehrere Unsicherheitsfaktoren berücksichtigt werden: Weder kennen wir die Zahl der zukünftigen Generationen noch die Anzahl ihrer Mitglieder. Gerade wenn es um nicht-erneuerbare Ressourcen geht, ist die demographische Frage relevant. Epistemische Unsicherheiten, die die Entwicklung des Klimas und die Effektivität gesetzter Maßnahmen betreffen, werden Inhalt des vierten Kapitels dieser Arbeit sein.

2.1.1. Transfer

Mit Blick auf die Frage, wieviel von lebensnotwendigen Voraussetzungen wir folgenden Generationen hinterlassen müssen, können drei grundlegend unterschiedliche Sichtweisen herangezogen werden. Einerseits kann angenommen werden, dass wir nachrückenden Generationen mindestens so viel schulden, wie wir selbst erhalten haben. Die Suffizienzforderung besagt, „dass wir zukünftigen Generationen ausreichend viel hinterlassen“⁶⁵ müssen, damit sie ein lebenswertes Leben führen können. In einem dritten Modell müssen wir dafür Sorge tragen, dass es unseren Nachfahren besser gehen wird als uns. Im Folgenden soll detailliert auf diese unterschiedlichen Antworten auf die Frage: „Wieviel müssen wir unseren Nachkommen hinterlassen?“ eingegangen werden.

2.1.1.1. Gleichheit als Bemessungsgrundlage

In dem von Tremmel dargelegten rückwärtsgewandten Modell ist das Ausmaß des Transfers so definiert, dass eine Generation der Empfänger-Generation mindestens so viel schuldet, wie sie selbst im Transfer erhalten hat. Die Idee des Tauschens sieht Otfried Höffe in diesem Zusammenhang vor besonderen Herausforderungen:

Die naturale Natur ist zwar eine Vorgabe, die nicht zu tauschen, sondern nur zu verteilen ist. Der überwiegende Teil der Sozial- und Zivilisationsprozesse besteht aber aus Veränderungen der Natur, bei denen es auf Tauschgerechtigkeit und ausgleichende Gerechtigkeit ankommt. [...] Weil die naturale Natur eine prinzipielle Vorgabe darstellt, erscheint es als intuitiv plausibel, sie als Gemeineigentum der Menschheit zu betrachten,

⁶⁴ Roser; Seidel 2015, 46.

⁶⁵ Roser; Seidel 2015, 55.

das jeder Generation gleichermaßen gehört. Sie verhält sich wie ein Kapital, von dessen Zinsen jede Generation leben darf, ohne das Kapital selbst anzutasten.⁶⁶

Für Tremmel ist die Bewahrung dieses Kapitals ebenfalls zentral für Generationengerechtigkeit im Bereich der Ökologie:

Das Naturkapital darf nicht verringert werden. Erneuerbare Energieressourcen dürfen nur in dem Maß genutzt werden, wie sie sich erneuern. Nicht erneuerbare Energieressourcen müssen so sparsam wie möglich genutzt werden, damit nachrückende Generationen Gelegenheit bekommen, Substitute dafür zu schaffen. Die biologische Vielfalt an Arten und Ökosystemen darf nicht reduziert werden. Luft, Wasser und Boden dürfen nur in dem Maße mit schädlich wirkenden Stoffen belastet werden, wie sie diese abbauen können.⁶⁷

Diese Forderungen werden offensichtlich gegenwärtig nicht erfüllt und tatsächlich können wir davon ausgehen, dass anthropogene Veränderungen des Planeten ein wesentliches historisches Merkmal sind. Daraus ergibt sich, dass die Forderung nach einem bloßen Bewahren des originären Zustandes unrealistisch ist, zumal der “überwiegende Teil der Sozial- und Zivilisationsprozesse [...] aus Veränderungen der Natur [besteht], bei denen es auf Tauschgerechtigkeit und ausgleichende Gerechtigkeit ankommt.”⁶⁸ Stimmt man der Auffassung zu, dass n keine Generation mehr Anrechte am Gemeingut Erde hat als eine andere (weder eine frühere noch eine spätere), ist eine Theorie vonnöten, die v.a. im Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen einen gangbaren Weg aufzeigen kann.

Im Begriff *Nachhaltigkeit* und auch im Konzept des ökologischen Fußabdrucks steckt die Vorstellung eines Bewahrens von Wohlergehen.⁶⁹ Vor dem Hintergrund des oben Gesagten muss diese Idee des Bewahrens modifiziert werden.

Auf einem egalitären Prinzip bauen die Begründungsversuche libertärer Theorien auf, wenn es darum geht festzulegen, welche Anrechte wir jeweils am Kapital Erde haben und wie wir damit umgehen müssen, um zukünftige Generationen nicht ihrer Lebensgrundlage zu berauben: „Wenn eine Generation die Erde und ihre Ressourcen als ihr Eigentum betrachtet, dann muss das innerhalb bestimmter Grenzen geschehen, so beispielsweise, dass für zukünftige Generationen genügend und gleich Gutes zur Verfügung steht.“⁷⁰ Es geht also in

⁶⁶ Höffe 2021, 88-89.

⁶⁷ Tremmel 2003, 38.

⁶⁸ Höffe 2021, 88.

⁶⁹ Vgl. Roser; Seidel 2015, 48.

⁷⁰ Roser; Seidel 2015, 50.

erster Linie um ein Bewahren (und gegebenenfalls Substituieren) und, im Bedarfsfall, Ausgleichen. Der Gedanke der Gegenseitigkeit steht nicht im Vordergrund.

Hösle betont ebenfalls die Notwendigkeit des Sicherstellens von ausreichend Ressourcen für die zukünftig Lebenden: „Die Auffassung, dass für jede Generation Grenzen bei der Aneignung von Ressourcen bestehen, setzt eine Eigentumstheorie voraus, nach der ‚die Natur‘ als Ganze nicht Eigentum eines einzelnen oder einer Generation werden kann.“⁷¹

Mathias Risse versucht, innerhalb der Idee des Gemeingutes intergenerationelle Pflichten zu begründen: „Common ownership follows from the idea that all humans share the planet and that thus not one individual or one generation has any privileged access, certainly not just because they are born earlier.“⁷² Alle, auch zukünftig Lebende, haben ein Anrecht darauf, ihre Grundbedürfnisse zu decken und die dafür nötigen Ressourcen vorzufinden. In der daraus resultierenden Beziehung zwischen den Generationen gilt es, die Asymmetrie auszugleichen: „We are developing an account of duties to future generations in terms of legitimate expectations within a relationship. The relevant *relationship* is that among subsequent co-owners. The *source* of expectations is the asymmetrical capacity to shape the earth.“⁷³

In Bezug auf den Klimawandel würde dies ein bestimmtes Verhalten der gegenwärtig Lebenden einfordern, weil sie die Nachkommen schädigen können, nicht aber vice versa. Auch der Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen könnte so geregelt werden:

Another way common ownership has been understood is by focusing on what a person’s fair share of original resources allow her to do with them. Risse, for instance, argues that the earth belonging to mankind in common means that each person is entitled to those original resources and what he calls ‘spaces’ she needs to satisfy her basic needs.⁷⁴

Mit diesem Recht auf das Stillen der Grundbedürfnisse vermischt Risse die Theorie des Allgemeingutes mit der Idee der Menschenrechte, aus welchen sich dieser Anspruch eher ableiten lässt.⁷⁵ „Human rights are membership rights in the global order that in turn partly derive from collective ownership.“⁷⁶ Er inkludiert in seiner Forderung auch die Idee eines

⁷¹ Hösle 2003, 142.

⁷² Karnein 2015, 53.

⁷³ Risse 2012, 179.

⁷⁴ Karnein 2015, 55.

⁷⁵ Vgl. Karnein 2015, 55.

⁷⁶ Risse 2012, 180.

ausreichend großen Transfers, der das Wohlergehen der zukünftig Lebenden sicherstellen wird. Diese Idee liegt dem Modell der Suffizienzforderung zugrunde.

2.1.1.2. Suffizienzforderung

Die Suffizienzforderung besagt, „dass es künftigen Generationen möglich sein muss, bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen, bzw. dass die Minimalbedingungen für ein gutes Leben erfüllt sein müssen.“⁷⁷ Um diesen Schwellenwert für die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung zu bestimmen, können verschiedene Parameter herangezogen werden. Es kann damit argumentiert werden, dass Menschen über ausreichend Ressourcen verfügen müssen, um ihre (Grund)Bedürfnisse⁷⁸ befriedigen zu können.⁷⁹ Ausreichend viel Wohlergehen zu haben kann aber auch dadurch definiert werden, dass in einer Gesellschaft die Menschenrechte gewahrt werden.⁸⁰ Der Vorteil hier ist, dass dadurch der Schwellenwert dort angesetzt wird, wo ein Leben in Würde möglich ist. Zugleich wird der Suffizienzforderung mit dem Bezug auf die Menschenrechte Nachdruck verliehen, weil durch den Klimawandel mehrere Menschenrechte bedroht sind.

Simon Caney sieht dies insbesondere in Bezug auf das Recht auf Leben, jenes auf Gesundheit und das Recht auf Lebensunterhalt gegeben.⁸¹ Artikel 25 der AEMR lautet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung [...] gewährleistet; [...]“⁸² Durch den anthropogenen Klimawandel kommt es vermehrt zu Extremwetterereignissen, die diese Ansprüche direkt und indirekt bedrohen:

[...] climate change is projected to result in an increased frequency of severe weather events, such as tornadoes, hurricanes, storm surges, and floods, and these can lead to a direct loss of life. [...] There is by now an extensive literature chronicling the severe health effects of anthropogenic climate change.⁸³

Wichtig für die Suffizienzforderung ist das dritte Menschenrecht, das Caney durch die Folgen des Klimawandels bedroht sieht. Das Recht auf Lebensunterhalt (subsistence) zielt darauf ab,

⁷⁷ Meyer 2018, 11.

⁷⁸ Vgl. Gesang 2011, 52-53: Gesang weist hier darauf hin, dass der Anspruch auf Bedürfnisbefriedigung den im Brundtland-Bericht formulierten Forderungen entspricht.

⁷⁹ Lukas Meyer führt den Schwellenwert ein, um Schädigung identitätsunabhängig darzustellen. Dies ist im Zusammenhang mit der Nicht-Identitätsproblematik von Bedeutung. Siehe Ausführungen dazu in 3.2.1.2.

⁸⁰ Vgl. Roser; Seidel 2015, 55-58.

⁸¹ Vgl. Caney 2010, 166-169.

⁸² <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁸³ Caney 2010, 167-168.

dass Menschen ausreichend Ressourcen zur Verfügung haben, um ihre Bedürfnisse zu decken. Tatsächlich kann im intergenerationellen Kontext nicht mit Sicherheit gesagt werden, inwiefern sich die Bedürfnisse zukünftig Lebender von denen gegenwärtiger Generationen unterscheiden werden. Eventuell können sie auf Technologien zurückgreifen, die uns noch unbekannt sind und die es ihnen ermöglichen könnten, trotz widriger Umweltbedingungen für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die Vorstellung von einem gelungenen Leben ist ebenfalls Veränderungen ausgesetzt, kulturelle, politische und religiöse Werte und Ideale sind genauso wie Wunschvorstellungen bezüglich der privaten Lebensführung einem stetigen Wandel unterzogen. Dennoch kann angenommen werden, dass die „Güter, welche durch Menschenrechte geschützt sind, [...] mit großer Wahrscheinlichkeit auch unseren Nachkommen wichtig sein [werden].“⁸⁴

Die Suffizienzforderung erfordert keinen Vergleich mit dem Wohlergehen gegenwärtig Lebender, um Pflichten gegenüber zukünftigen Generationen zu begründen: „Gemäß SP⁸⁵ zählen die *Bedürfnisse* der Menschen in Gegenwart und Zukunft. Es zählt nicht [...] die *Relation* zu je anderen Menschen beziehungsweise Generationen.“⁸⁶ Der Ansatz, den Schwellenwert, der nicht unterschritten werden darf, mit Berufung auf die Menschenrechte zu definieren, scheint sehr vielversprechend: „In short then, [...], we may say that human rights specify minimum moral thresholds to which all individuals are entitled, simply by virtue of their humanity, and which override all other moral values.“⁸⁷

Lukas Meyer sieht in dieser Bezugnahme auf die Menschenrechte ebenfalls eine valide Konzeption: „Insofern die Festlegung eines solchen Niveaus die Idee widerspiegelt, dass Personen *qua* Menschen Rechte uns gegenüber haben, markiert der Schwellenwert das Schutzniveau, das zukünftigen Menschen geschuldet ist, weil sie Träger genereller (Menschen-) Rechte sind.“⁸⁸

Diese Minimalforderung mit Bezug auf die Menschenrechte hat überdies den Vorteil, dass sie auch die Menschenrechte der gegenwärtig Lebenden unter Schutz stellt:

Gleichzeitig haben die Menschenrechte für die Klimaethik neben der fundierenden und unterstützenden auch die restriktive Funktion: Sie begrenzen die bei der Verfolgung

⁸⁴ Roser; Seidel 2015, 56.

⁸⁵ SP = Schwellenwertprinzip

⁸⁶ Gesang 2011, 52.

⁸⁷ Caney 2010, 165.

⁸⁸ Meyer 2005, 39.

dieser Ziele eingesetzten Mittel. Wie immer vordringlich die Kurskorrekturen sein mögen, um den durch die Klimaveränderungen heraufbeschworenen Risiken für die Zukünftigen zu entgehen: Die dazu eingesetzten Mittel dürfen nicht so drastisch sein, dass sie die aus den Menschenrechten der gegenwärtig Lebenden folgenden Rechtsansprüche bedrohen.⁸⁹

Menschenrechte sind nicht diskontierbar, es scheint geradezu paradox, die Menschenrechte zukünftig Lebender als weniger schützenswert zu erachten als jene der gegenwärtig Lebenden. Dies bietet ein weiteres Argument für die Begründung von Pflichten durch die Berufung auf Menschenrechte, da sie nicht durch Zukunftsdiskontierung gemindert werden können.

2.1.1.3. Zukunftsdiskontierung

Anders als die Suffizientarist:innen, die auf das Maximierungsgebot verzichten⁹⁰, erachten es Utilitarist:innen als notwendig, die Transferleistungen von Generation zu Generation zu steigern, um das Gesamtwohlergehen zu erhöhen. Die Frage der Verteilungsgerechtigkeit steht dabei nicht im Fokus. Utilitaristisch argumentiert würde dies bedeuten, dass von den heute Lebenden maßgebliche Einschränkungen zugunsten zukünftiger Generationen eingefordert werden können, da der aggregierte Nutzen aller kommender Generationen das verminderte Wohlergehen der gegenwärtig Lebenden aufwiegt. Dies würde ausreichen, um Klimaschutzpflichten zu begründen:

Viele Klimaschutzmaßnahmen weisen eine positive Nutzenbilanz auf, was bedeutet, dass zukünftige Generationen mehr gewinnen, als wir heute dafür aufgeben müssen.

Wohlergehen heute gegen Wohlergehen morgen zu tauschen ist also kein Nullsummenspiel. Und weil der Utilitarismus jede Maßnahme befürwortet, aus der unter dem Strich ein Wohlergehenszuwachs resultiert, macht er das Sparen [...] auch zur Pflicht.⁹¹

Folgt man dieser normativen Forderung, so würden die gegenwärtig lebenden und alle zukünftigen Generationen zu maßgeblichen Einschränkungen verpflichtet sein, um den jeweils zukünftigen Generationen mehr Wohlergehen zu hinterlassen als sie selbst es genießen. Weil aber eine Höherbewertung zukünftigen Lebens schwerlich als Motivation für das Akzeptieren erheblicher Einschränkungen geltend gemacht werden kann, wird in

⁸⁹ Birnbacher 2016, 15.

⁹⁰ Vgl. Meyer 2018, 58.

⁹¹ Roser; Seidel 2015, 51.

ethischen und ökonomischen Diskussionen eine sogenannte *Diskontrate* eingeführt.⁹² Sie ermöglicht es, im Kalkül zukünftiges Wohlergehen geringer zu werten als gegenwärtiges: „Dabei gilt: Je höher die Diskontrate, desto geringer das Gewicht für zukünftige Generationen; und je geringer das Gewicht für zukünftige Generationen, desto geringer auch der geforderte Einsatz für zukünftige Generationen.“⁹³

Bezüglich der Tagespolitik liegt nahe, dass die Tendenz zu einer hohen Diskontrate besteht, was die jeweilige Wählerschaft zu Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, die sehr gemäßigt ausfallen und deren Zukunftswirksamkeit verschwindend gering ist. Die Forderung, dass wir dafür zu sorgen haben, dass es künftigen Generationen besser geht als uns, ist folglich schwerlich haltbar. Dies entspricht durchaus dem, was aus der Psychologie bekannt ist: „Die Rate, mit der die Zukunft psychologisch diskontiert wird, ist nicht linear, sondern beschreibt eine hyperbolische Kurve, das heißt, sie nimmt mit der zeitlichen Distanz ab.“⁹⁴ Bezüglich des Klimawandels, bei dem die Folgen gravierender werden, je größer die temporale Distanz ist und dessen Langzeitwirkungen einer zumindest gewissen Unvorhersagbarkeit unterliegen, kann dies die Schwierigkeit, Klimaschutzmaßnahmen einzufordern und durchzusetzen, psychologisch erklären.

Richard Hare bezeichnet diese Abwertung der Zukunft (v.a. dann, wenn sie nicht vornehmlich auf Unvorhersagbarkeit gründet) als nicht rational. Hare geht davon aus, dass durch Zukunftsdiskontierung das Prinzip der *Universalisierbarkeit*⁹⁵ verletzt wird:

Aus diesem Grund bin ich stets von der Annahme ausgegangen, daß, wenn wir uns beim moralischen Denken vorzustellen haben, wir selbst steckten in der Haut eines anderen (vielleicht gar in seiner zukünftigen Haut), selbiges von uns hic et nunc verlangt wird. Somit gibt es keine Möglichkeit einer Abwertung der Zukunft, da wir uns diese als gegenwärtig vorzustellen haben. Dies ist eine Notwendigkeit für das kritische moralische Denken, da [...] die Universalisierbarkeit moralischer Urteile das Vorkommen von Zeit-Bezügen in moralischen Prinzipien verbietet.⁹⁶

⁹² Vgl. Roser; Seidel 2015, 52.

⁹³ Roser; Seidel 2015, 52.

⁹⁴ Birnbacher 2016, 64.

⁹⁵ Hare 1992, 63: „Die Universalisierbarkeit [...] läuft darauf hinaus, daß wir uns widersprechen, wenn wir über Situationen, von denen wir zugeben, daß sie in ihren universellen deskriptiven Eigenschaften identisch sind, trotzdem unterschiedliche Moralurteile fällen.“

⁹⁶ Hare 1992, 159.

Birnbacher widerspricht dieser Position insofern, als er den Zeitfaktor sehr wohl als relevant wertet. Für ihn ist es legitim, zukünftige Sachverhalte anders (geringer) zu bewerten als gegenwärtige, vor allem dann, wenn zwischen dem betroffenen Akteur und dem jeweiligen Sachverhalt eine zeitliche Beziehung besteht, es also nicht um eine Zeitspanne von 30 oder 60 Jahren, sondern um die Generation der Kinder oder Enkel geht. Birnbacher erachtet eine Diskontierung für temporal weiter entfernte Generationen (etwa Enkel, Urenkel usw.) als zulässig, er lehnt es aber ab, die unmittelbar folgende Generation zu diskontieren.⁹⁷

Aus einem anderen Grund hält er Zukunftsdiskontierung für ethisch problematisch und zwar wegen der fehlenden *Unparteilichkeit*: „Die Gegenwart gegenüber der Zukunft zu privilegieren scheint geradezu ein Musterbeispiel für Parteilichkeit und Ungleichbehandlung, insbesondere dann, wenn die zeitliche Verteilung von Nutzen und Kosten ausgeprägt ungleich ist und die zukünftigen Generationen einseitig benachteiligt.“⁹⁸ Dieser Fall trifft auf zukünftige Umweltgüter zu.

Es ist ein Faktum, dass sich die jeweiligen Ausgangspositionen aufeinanderfolgender Generationen durch technischen Fortschritt und Innovationen in anderen Lebensbereichen (etwa in der Medizin) zum Teil gravierend unterscheiden (werden) und dass diese veränderten Bedingungen die Unvorhersagbarkeit bezüglich des Wohlergehens zukünftiger Generationen zusätzlich erschweren:

For our knowledge of the relevant conditions of the life of future people is limited and this epistemic situation of ours seems insuperable. [...] The particular life of people is likely to depend in part upon those new and today unknown technologies to which they will have access.⁹⁹

Historisch betrachtet lässt sich feststellen, dass es zu einer stetigen Verbesserung in dieser Hinsicht gekommen ist. Folglich müssten diese Fortschrittsfaktoren berücksichtigt werden, wenn es darum geht, das Wohlergehen zukünftiger Generationen abzuschätzen und Verpflichtungen für gegenwärtig Lebende daran zu knüpfen, da die positiven Auswirkungen dieser Neuerungen nie rückwirkend Vorteile generieren können.¹⁰⁰ Tremmel stellt dazu fest:

Allerdings verlangt Generationengerechtigkeit auch keine ungebührlichen Opfer von früheren Generationen zugunsten von ihren Nachfolgern. Statt einer Sparrate im Sinne von aufopferndem

⁹⁷ Vgl. Birnbacher 2016, 76-77.

⁹⁸ Birnbacher 2016, 78.

⁹⁹ Meyer; Roser 2009, 241.

¹⁰⁰ Vgl. Tremmel 2012, 252.

Konsumverzicht wird jeder Generation die Pflicht zur Vermeidung von Kriegen und menschengemachten Katastrophen auferlegt.¹⁰¹

Anthropogener Klimawandel kann in diesem Zusammenhang wohl als menschengemachte Katastrophe eingestuft werden. Da der Klimawandel ohne einer Sparrate im Sinn eines Konsumverzichts nicht zu bremsen sein wird, scheint Tremmels These hier unzureichend.

2.2. Kritik an dem Modell der (indirekten) Reziprozität

Mit Hilfe einer Kette von Verpflichtungen soll die konzeptionelle Herausforderung der fehlenden Reziprozität in intergenerationellen Beziehungen umgangen werden. Wenn Gerechtigkeit auf Gegenseitigkeit beruht, dann ist dies die einzige Möglichkeit, um Gerechtigkeit herzustellen. Allerdings gibt es prinzipielle Einwände gegen diese Grundannahme: „ ‚Gerechtigkeit als Reziprozität‘ [...] ist aber generell [...] eine umstrittene Gerechtigkeitsnorm. [...] sie ist keineswegs die einzig mögliche Auffassung von Gerechtigkeit, ja vielleicht eine gänzlich unlegitime.“¹⁰²

Untermauert wird die von Tremmel ausgedrückte Skepsis durch die Frage, inwieweit ein Geschenk tatsächlich zwingend zu einem Gegengeschenk führen muss:

*First, the gift-obligation' objection asks whether any gift should give rise to corresponding obligations. Either it is a gift for which nothing is expected in return, in which case we would not be bound to anything. Or, if something is expected in return, the person who accepts the gift should be able to at least understand what it entails as well as to refuse such a gift.*¹⁰³

Roser/Seidel analysieren diesen Einwand vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit noch detaillierter: Wir wurden nicht nur ungefragt beschenkt, sondern sollen auch noch einen Transfer an jemanden leisten, von dem wir nie etwas bekommen haben und auch nie eine Gegenleistung erwarten können.¹⁰⁴ Eine Begründung von Verpflichtungen auf dem Prinzip der (indirekten) Gegenseitigkeit scheint, auch wenn durch die indirekte Reziprozität die Herausforderungen der Intergenerationalität umgangen werden können, nicht vorbehaltlos geeignet, um Pflichten gegenüber Zukünftigen zu begründen:

¹⁰¹ Tremmel 2012, 252.

¹⁰² Tremmel 2012, 71.

¹⁰³ Gosseries 2010, 466.

¹⁰⁴ Vgl. Roser; Seidel 2015, 48.

Es ist sowieso ein aussichtsloses Unterfangen, all unsere Pflichten auf das Fundament der Gegenseitigkeit gründen zu wollen. Wir schulden Menschen auch dann etwas, wenn sie uns nichts Vergleichbares zurückgeben können, beispielsweise Kleinkindern oder Schwerstbehinderten – oder eben auch zukünftigen Generationen.¹⁰⁵

Tremmel entkräftet den Geschenk-Gegengeschenk-Einwand dadurch, dass er anführt, dass niemand, würde es diese Möglichkeit geben, lieber in eine Welt mit schlechteren Lebensbedingungen (ohne moderne Errungenschaften) geboren werden würde, nur um der Verpflichtung zu entgehen, diese Welt in einem guten oder verbesserten Zustand weitergeben zu müssen. Er überträgt einen Grundgedanken aus dem Privatrecht auf die intergenerationellen Beziehungen. So wie bei dem Antritt einer Erbschaft gibt es auch in der Intergenerationalität keine Möglichkeit, nur die genehmen Inhalte anzutreten und die nachteiligen auszuschlagen: „Meine These ist, dass kein Menschheitsvertreter das gesamte, gemischt strukturierte Erbe der Menschheit ablehnen würde, selbst wenn er es könnte. Der ‚Geschenk-Gegengeschenk‘-Einwand überzeugt also hier nicht.“¹⁰⁶

Karnein sieht die Theorie der indirekten Reziprozität v.a. aus zwei Gründen kritisch. Einerseits ist dies die Unbestimmtheit. Die Kriterien dafür, was eine Generation der nächsten schuldet, sind zu vage. Wenn B an C lediglich weitergeben muss, was er/sie von A erhalten hat, dann stellt sich im Fall des Klimawandels die Frage, welche Verpflichtung B hat, wenn A sich zerstörerisch verhalten und den Zustand des Klimas erheblich verschlechtert hat. Besteht für B dann die Verpflichtung, sich besser als A zu verhalten und den übernommenen Status zu bewahren, was nicht dem Gedanken der Reziprozität entsprechen würde? Oder darf B so agieren, wie es A getan hat und hätten die derzeit lebenden Menschen somit durchaus eine Rechtfertigung dafür, ihr klimaschädigendes Verhalten fortzusetzen?

In der hypothetischen Version der indirekten Reziprozität schuldet eine Generation der kommenden jeweils das, was sie von der vorigen gerne erhalten hätte. Dies beinhaltet auch, dass B dazu verpflichtet ist, von A verursachte Schäden zu kompensieren. Hier sieht Karnein das zugrundeliegende Prinzip wiederum nicht in der Reziprozität, sondern in der Verhältnismäßigkeit. Somit würden intergenerationelle Pflichten durch den sehr vagen Begriff der Verhältnismäßigkeit definiert werden, was sie für unzureichend erachtet.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Roser; Seidel 2015, 48.

¹⁰⁶ Tremmel 2012, 21.

¹⁰⁷ Vgl. Karnein 2015, 50-52.

Der zweite Grund, der für Karnein gegen indirekte Reziprozität als geeignete Theorie spricht, ist die Definition des Geltungsbereiches. Dieser kann sich nur auf unmittelbar aufeinanderfolgende Generationen erstrecken, was in Bezug auf den Klimawandel aber nicht zielführend ist. Das Handeln oder Unterlassen einer Generation kann besonders schwerwiegende Folgen für eine Generation in der fernen Zukunft generieren und die unmittelbar folgende unter Umständen sogar begünstigen. Aufgrund dieser Argumentationen lehnt sie die indirekte Reziprozität als unzulänglich ab: „Thus, there seems to be no reliable way for indirect reciprocity – alone, without the assistance of independent standards – to explain why contributing to climate change runs afoul of our intergenerational obligations.“¹⁰⁸ Leider bleibt Karnein diese unabhängigen Standards schuldig.

2.3. Fazit

Die Idee der Reziprozität bzw. der indirekten Reziprozität in der Generationengerechtigkeit überhaupt und in Bezug auf den Klimawandel im Besonderen, scheint mir als Begründung für eine Verpflichtung zum Handeln bzw. Unterlassen unzureichend. Die Schwierigkeiten, die sich v.a. im hypothetischen Ansatz, der von Karnein diskutiert wird, offenbaren, liegen darin, dass einer Generation die Verantwortung für die Wiedergutmachung der von früher Lebenden verursachten Schäden zufallen könnte. Darüber hinaus scheint mir die fortschreitende Akkumulation von Wissen und der technologische Fortschritt eine Konkretisierung dieser Obligationen erheblich zu erschweren. Viel eher ist einerseits der menschenrechtsbasierte Ansatz, wie er etwa von Simon Caney vertreten wird, als Basis einer Theorie geeignet. Abgesehen davon stellt Axel Gosseries Überlegungen im Zusammenhang mit der Fragestellung, ob der Erhalt einer Transferleistung tatsächlich zu einer (indirekt) reziproken Reaktion verpflichtet, an. Diese Ansätze sind überzeugender als eine Begründung von Verpflichtungen auf Basis der Gegenseitigkeit:

A [...] way would consist instead in claiming that there is an obligation of justice, but that our obligation to give back does not originate in the fact of having received something. For example, a theory of justice such as maximin (luck) egalitarianism would claim that it is not what we received, but rather the concern that members of the next generation do not end up with circumstances worse than ours that justifies the need for descending

¹⁰⁸ Karnein 2015, 52.

transfers. In the absence of such transfers, members of other generations may end up with circumstances worse than ours, due to no fault of their own.¹⁰⁹

Bezüglich des Umfangs der Transferleistungen sind es die Grundpositionen des Egalitarismus, des Suffizientarismus und des Utilitarismus, die den Modellen zugrunde liegen. Hier scheint die Position des Egalitarismus insofern fraglich, als große Unsicherheit bezüglich der Lebensbedingungen zukünftiger Generationen besteht. Positive Innovationen müssten in die Berechnungen des zu erwartenden Wohlergehens einbezogen werden, um definieren zu können, was in welchem Umfang transferiert werden muss, um das gegenwärtige Wohlergehensniveau zu halten.

Eine angestrebte perpetuierte Steigerung des Wohlergehens für alle zukünftigen Generationen mit Hilfe massiver Sparraten für alle scheint unrealistisch, auch und v.a. deswegen, weil derartige Maßnahmen keine Akzeptanz in der Bevölkerung finden würden. Die Tatsache, dass die utilitaristische Position Fragen der Verteilungsgerechtigkeit außer Acht lässt scheint im Zusammenhang mit dem Klimawandel besonders problematisch.

Die Suffizienzschwelle, die nicht unterschritten werden darf, bietet einen realistischeren Ansatz. Dieses Prinzip ist weniger anspruchsvoll als die anderen Ansätze, v.a. dann, wenn der Schwellenwert niedrig angesetzt wird. Die Definition dieses Schwellenwertes auf Basis der Menschenrechte scheint einen vertretbaren Minimalwert darzustellen und durch die daraus resultierende Nachvollziehbarkeit der Forderungen ist dieses Konzept den anderen Ansätzen überlegen.

Angesichts des Problems der fehlenden Reziprozität scheint der menschenrechtsbasierte Ansatz vielversprechend. Menschenrechte gelten *sui generis* für alle und sind nicht davon abhängig, ob frühere Generationen Rechtsträger:innen waren oder nicht. Auch stellt sich nicht die Frage danach, in welchem Ausmaß sie den vorhergegangenen Generationen gewährt wurden oder ob es in der Vergangenheit zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist, die kompensiert werden müssen. Die Verpflichtung, für ihre Einhaltung zu sorgen, obliegt den jetzt Lebenden ungeachtet dessen, ob es sich bei den Rechtssubjekten um gegenwärtig oder künftig Lebende handelt. Menschenrechte sind überdies von einer Zukunftsdiskontierung ausgenommen.

¹⁰⁹ Gosseries 2009, 127.

Somit ist auch die Frage nach der Reziprozität nicht relevant, weil eine Generation die Einhaltung der Menschenrechte nicht davon abhängig machen kann, ob die vorige Generation dafür gesorgt hat, dass sie für ihre unmittelbaren Nachkommen garantiert waren. Selbst wenn A unter Menschenrechtsverletzungen zu leiden hatte, begründet dies keine Rechtfertigung für ein Verhalten, das ähnliche oder gleiche Nachteile für B bedeutet und B kann weder aus der Situation von A noch aus der eigenen ableiten, ob und in welchem Ausmaß C einen Anspruch auf Einhaltung der Menschenrechte hat.

3. Das Nicht-Identitätsproblem

Das Problem der Nicht-Identität zukünftiger Personen ist ein wirkmächtiges Prinzip in der Diskussion um intergenerationelle Gerechtigkeit. Der Kern des Problems besteht darin, dass zukünftig Lebende als Anspruchsberechtigte für Handlungen, die Gerechtigkeit herstellen, nicht nur zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht leben, sondern dass ihre Identität davon abhängt, wie gegenwärtig gehandelt wird. Selbst wenn davon ausgegangen werden kann, dass es zukünftige Individuen geben wird und diese zumindest ähnliche zu befriedigende Grundbedürfnisse wie aktuell Lebende haben werden, kann, so die These, eine moralische Berücksichtigung dieser zukünftigen Individuen nicht theoretisch begründet werden, da über ihre tatsächliche Identität nichts ausgesagt werden kann. Erschwert wird die Begründung eines Anspruchs auf ein Handeln oder Unterlassen, das die Lebensbedingungen der zukünftigen Individuen nicht maßgeblich negativ beeinflusst, dadurch, dass jedes gegenwärtige Handeln die Identität der zukünftig Lebenden mitbestimmt. Im Zusammenhang mit dem anthropogenen Klimawandel ergibt sich aus diesem Grund die Situation, dass klimaschädigendes Verhalten gegenwärtiger Generationen dazu beiträgt, dass in Zukunft Menschen geboren werden, deren Identität eine andere sein wird als die jener, die zur Existenz gebracht werden würden, wenn sich ihre Vorfahren klimaschonend(er) verhalten hätten. Dies ist eine konzeptionelle Herausforderung an die Begründung klimaethischer Pflichten. Dominic Roser und Christian Seidel stellen die Problematik folgendermaßen dar:

Denn unsere Pflicht zum Klimaschutz scheint darauf zu basieren, dass wir einige in Zukunft lebende Menschen schädigen würden, wenn wir heute keine Klimaschutzmaßnahmen umsetzen. Doch dass wir diese Menschen schädigen, scheint gerade zu bedeuten, dass es ihnen ohne unseren Klimaschutz schlechter geht als es ihnen mit Klimaschutz gehen würde. Klimaschutzpflichten scheinen damit auf der Idee zu basieren, dass es den betroffenen Menschen der Zukunft schlechter geht, wenn wir keinen Klimaschutz leisten, und besser, wenn wir doch Klimaschutz leisten. Dabei wird aber als eine Vorbedingung vorausgesetzt, dass die betroffenen Menschen in den beiden Szenarien identisch sind: Es muss ihnen mit Klimaschutz besser gehen als es ihnen ohne Klimaschutz geht.¹¹⁰

Tatsächlich können die Menschen in den beiden Szenarien aber nicht ident sein, und somit ist ein intrapersonaler Vergleich unmöglich. Ebenso ist die Idee der Schädigung nicht plausibel,

¹¹⁰ Roser/Seidel 2015, 29.

da die Geschädigten zugleich die Begünstigten sind und zwar insofern, als sie ohne die Schädigung nicht zur Existenz gebracht worden wären.

Wirtschaftliche, gesellschaftliche und/oder politische Entscheidungen können bedingen, ob sich Menschen kennenlernen, sei es, weil sie einen bestimmten Beruf ergreifen oder ihren Wohnort wechseln. Würde es den anthropogenen Klimawandel in der aktuellen Ausformung nicht geben, so würden etwa jene Menschen nicht geboren werden, deren Eltern sich aufgrund von notwendig gewordenen Umsiedelungsmaßnahmen, als Folge des durch die extremen Temperaturen geänderten Freizeitverhaltens oder durch ihre Tätigkeit in Berufen, die sich mit der Abmilderung der durch Klimaänderung verursachten Schäden beschäftigen, getroffen haben. Den Menschen, die ohne die negativen Auswirkungen des klimaschädigenden Verhaltens früherer Generationen leben würden, würde es zwar besser gehen als jenen Individuen, die unter Bedingungen leben müssen, die sich als Folge des anthropogenen Klimawandels verschlechtert haben, allerdings würden die Ersteren nie zur Existenz gebracht worden sein, da „[...] die Zeugung beziehungsweise die Existenz eines Individuums vom Zusammentreffen von bestimmten Gameten seiner genetischen Eltern abhängig ist [...]“.¹¹¹ Und diese bedingen ein ganz bestimmtes Individuum nur zu einem bestimmten Zeitpunkt der Zeugung. Bei einer früheren oder späteren Zeugung als der tatsächlichen würde ein anderes Individuum entstehen.

Derek Parfit, der wichtigste Theoretiker im Zusammenhang mit dem Nicht-Identitätsproblem, fasst diesen Umstand in seinem *Time Dependence Claim* zusammen: „If any particular person had not been conceived within a month of the time when he was in fact conceived, he would in fact never have existed.“¹¹² Parfit setzt die ausschlaggebende Zeitperiode aufgrund von humanen reproduktionstechnischen Gegebenheiten auf einen Monat an. Gregory Kavka, der als Erster auf das Nicht-Identitätsproblem aufmerksam machte, sieht den Spielraum noch bedeutend kleiner:

Which particular future people will exist is highly dependent upon the conditions under which we and our descendants procreate, with the slightest difference in the conditions of conception being sufficient, in a particular case, to ensure the creation of a different future person.¹¹³

¹¹¹ Omerbasic-Schiliro 2023, 18.

¹¹² Parfit 1986, 352.

¹¹³ Kavka 1982, 93.

Ein intrapersonaler Vergleich der Lebensstandards zukünftiger Personen ist also unmöglich. Parfit bezeichnet dies als *Different People Choice*. Somit können personenbezogene Prinzipien, dazu gehört z.B. das Prinzip der Nichtschädigung, die einen intrapersonalen Vergleich voraussetzen, nicht angewandt werden, da „[...] verschiedene Individuen von den verschiedenen Handlungsoptionen tangiert werden [...]“.¹¹⁴ Wenn wir diesem Nicht-Identitäts-Argument Bedeutung einräumen, können Pflichten zu klimaschonendem Handeln nicht begründet werden, da eine Rechtsverletzung oder Schädigung nur jene zukünftigen Individuen betreffen wird, die ohne diese Schädigung oder Rechtsverletzung nicht zur Existenz gebracht worden wären. Sie werden also geboren mit einem unerfüllbaren Rechtsanspruch auf bessere ökologische Lebensbedingungen. Hier stellt sich die Frage, ob eine Nicht-Existenz einem Leben in einem derart veränderten Ökosystem vorzuziehen wäre oder vielmehr, ob diese Individuen unter diesen Umständen eher auf ihren Rechtsanspruch verzichten würden als auf ihre Existenz. Parfit nimmt an, dass der Großteil der Menschen auf diesen Rechtsanspruch verzichten würde.¹¹⁵

Mit der Frage danach, ob dem Leben prinzipiell der Vorzug vor einer Nicht-Existenz zu geben ist, setzen sich im Antinatalismus Denker:innen wie David Benatar auseinander. Er sieht schon in der Kontingenz menschlicher Existenz, vergleichbar mit Parfits *Time Dependence Claim*, ein grundlegendes Unglück:

The existence of any person is dependent not only on that person's parents themselves having come into existence and having met but also on their having conceived that person at the time they did. [...] The recognition of how unlikely it was that one would have come into existence is always a serious harm, yields the conclusion that one's having come into existence is really bad luck.¹¹⁶

Wenn Benatar die pure Zufälligkeit einer Existenz bereits als großes Leid sieht, so potenziert sich dieses noch durch die zu erwartenden negativen Erfahrungen, die, so Benatar, jedem (menschlichen) Leben inhärent sind und angesichts der prognostizierten klimatischen Veränderungen noch gravierender ausfallen dürften:

Both good and bad things happen only to those who exist. However, there is a crucial asymmetry between the good and the bad things. The absence of bad things, such as pain, is good, even if there is nobody to enjoy that good, whereas the absence of good things,

¹¹⁴ Omerbasic-Schiliro 2023, 20.

¹¹⁵ Vgl. Parfit 1986, 364-366.

¹¹⁶ Benatar 2013, 7.

such as pleasure, is bad only if there is somebody who is deprived of these good things. The implication of this is that the avoidance of the bad by never existing is a real advantage over existence, whereas the loss of certain goods by not existing is not a real advantage over never existing.¹¹⁷

In der Debatte um Generationengerechtigkeit in der Klimaethik und um die Frage danach, ob wir die Pflicht haben, zukünftigen Generationen eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen und somit die negativen Erfahrungen zukünftiger Individuen zu verringern, könnte Benatars radikale Sicht nicht für die Begründung derartiger Pflichten herangezogen werden, da sich bei durch Klimaveränderung erschwerten Lebensbedingungen die a priori angenommene Asymmetrie noch weiter verstärken würde und somit eine Nicht-Existenz der Existenz in jedem Fall vorzuziehen wäre. Die klimaethische Debatte bewegt sich allerdings auf einer Basis, die von einem Lebens- und Überlebenswillen der Menschheit ausgeht und daher wird, zumindest in den hier behandelten Theorien, unterstellt, dass auch Angehörige zukünftiger Generationen prinzipiell den Willen zur Existenz haben werden.

Wird diesen künftigen Individuen ein Rechtsanspruch auf klimaschonendes Verhalten ihrer Vorfahr:innen zugesprochen, so muss angesichts des Nicht-Identitätsproblems bedacht werden, dass die Berechtigten nicht existieren würden, wenn Klimaschutz nicht ab sofort verpflichtend wäre. Dieses Problem scheint bislang unlösbar zu sein, da prinzipiell alle Handlungen und Umstände, die die Lebensführung einer Person nachhaltig beeinflussen, unter bestimmten Umständen auch die Identität potenzieller Nachkommen mitbestimmen.

Die Auseinandersetzung mit dem Paradoxon künftiger Individuen wird seit Jahren geführt und hat nicht nur im Zusammenhang mit dem anthropogenen Klimawandel Relevanz.

Gregory Kavka wies 1982 in „The Paradox of Future Individuals“ erstmals auf das Problem der Nicht-Identität hin. Das Sklavenkind-Beispiel, das Kavka zur Veranschaulichung des Problems angeführt hat, soll hier stellvertretend für viele ähnliche fiktive Szenarien, die seither kreiert wurden, wiedergegeben werden und verdeutlichen, wie kontraintuitiv eine Situation vor dem Hintergrund des Nicht-Identitätsproblems bewertet werden kann:

In a society in which slavery is legal, a couple that is planning to have no children is offered \$50 000 by a slaveholder to produce a child to be a slave to him. They want the money to buy a yacht. Should they sign the agreement, accept the money, and produce the child? On the assumption that life as a slave is better than never existing, their doing

¹¹⁷ Benatar 2013, 14.

so would not harm the child. For if they turned down the slaveholder, they would either produce no children or - if they later changed their minds about becoming parents - produce *other* children. Thus, all involved - themselves, the slaveholder, and the slave child they would produce - would benefit from the arrangement. [...] Hence [...] the deal with the slaveholder would be permissible. And if, years later, the slave child were to visit the couple on their yacht to complain that they had acted wrongly, they could correctly deny this on the grounds that they could not have bestowed a better lot on *him* (or *her*).¹¹⁸

Derek Parfit diskutiert das Problem in *Reasons and Persons* ausführlich und auf ihn wird seither in diesbezüglichen Ausführungen regelmäßig Bezug genommen. Obwohl sich in den 40 Jahren seit Erscheinen von *Reasons and Persons* eine Vielzahl von Philosoph:innen aus verschiedenen Bereichen der angewandten Ethik mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, ist bislang die von Parfit zur umfassenden Lösung des Problems geforderte *Theory X* nicht gefunden worden.

Alina Omerbasic-Schiliro sieht die Komplexität dieser gesuchten Theorie unter anderem darin, dass in der einschlägigen Literatur zu viele Fälle dem Nicht-Identitätsproblem subsumiert werden. Sie versucht, den Anwendungsbereich der zu findenden *Theory X* einzuschränken, indem sie nach Kriterien sucht, die es ermöglichen, die sogenannten echten Nicht-Identitäts-Fälle von bloß scheinbaren Nicht-Identitäts-Fällen zu unterscheiden. Sie stellt fest, dass in der diesbezüglichen Literatur häufig scheinbare Nicht-Identitäts-Fälle behandelt werden, bei denen es sich im Grunde um Dilemmata handelt:

Gleichzeitig sollte deutlich geworden sein, dass genuine Nicht-Identitäts-Fälle [...] nicht einfach als Fälle beschrieben werden können, in denen gegenwärtige Akteur:innen mit *Different People Choices* konfrontiert werden, die andere Individuen in irgendeiner Weise betreffen. Eine solche Beschreibung oder Definition von Nicht-Identitäts-Fällen erscheint deshalb zu unspezifisch, da sie auch solche Fälle mit einschließt, in denen [...] nur gegenwärtig lebende Individuen involviert sind und bei denen es sich zwar [...] um durchaus komplexe, aber letztlich eben um mithilfe gängiger personenbezogener Prinzipien lös- oder bewertbare Fälle von Schädigungen existierender Individuen handelt.

An dieser Stelle wird folglich zunächst dafür argumentiert, dass man sich bei der Suche nach einer Theorie oder nach einem Prinzip zur Lösung des Problems der Nicht-Identität auf *Different People Choices* konzentrieren sollte, bei denen nicht nur verschiedene

¹¹⁸ Kavka 1982, 100-101.

Akteur:innen in irgendeiner Weise betroffen sind, sondern bei denen verschiedene Handlungsoptionen künftig lebende Individuen derart betreffen, dass sie Einfluss auf ihre *Zur-Existenz-Bringung* haben, sie also im entscheidenden Sinnen ein „Existenz generierendes Element“ aufweisen. Genuine Nicht-Identitäts-Fälle [...] im umweltethischen Kontext unterscheiden sich von bloß scheinbaren also zunächst einmal dadurch, dass gegenwärtige Akteur:innen hier mit *Different People Choices* konfrontiert werden, die zur Existenz neuer Individuen führen. Nur hier führt das Argument der Nicht-Identität tatsächlich zu dem irritierenden Ergebnis beziehungsweise zu dem Problem, dass nicht gezeigt werden kann, warum die problematisch anmutenden Handlungen, die hier begangen werden, moralisch problematisch sind.¹¹⁹

Am Sklavenkind-Beispiel Kavkas kritisiert sie, dass es hier nicht um einen genuine Nicht-Identitäts-Fall geht, weil zwar der Verkauf in die Sklaverei der Grund für die Entscheidung der Eltern für ein Kind war, sie aber nach der Geburt noch die Möglichkeit gehabt hätten, das Geld abzulehnen und das Kind nicht der Sklaverei zuzuführen. Die Absicht, die hinter der Zeugung und Geburt stand, bestimmte nicht die Beschaffenheit des Kindes, wohl aber den Zeugungszeitpunkt und somit die ganz bestimmte Identität, welche aber keinesfalls unausweichlich die einer Sklav:in/eines Sklaven ist. Es hätte außer der Nichtexistenz auch noch andere Lebensalternativen für das Kind gegeben. Der Verkauf an den Sklavenhalter ist daher eine Schädigung des Kindes und somit moralisch falsch.¹²⁰

Zugleich ordnet Omerbasic-Schiliro das Problem der Nicht-Identität dem Bereich der Zukunftsethik zu und sieht Parfits Forderung nach einem Prinzip, das die Ethik allgemein und nicht lediglich den Bereich der Zukunftsethik revolutioniert, daher als obsolet.¹²¹ Sie folgert, dass unplausible Handlungsbewertungen als Folge der Anwendung von personenbezogenen Prinzipien weit weniger häufig sind, als es die einschlägige Literatur suggeriert. Nur jene Fälle sollen laut Omerbasic-Schiliro als genuine Nicht-Identitäts-Fälle diskutiert werden, bei denen „[...] *Different People Choices* [...] zur Existenz neuer Individuen führen.“¹²² Sie schränkt den Bereich, für welchen die *Theory X* gefunden werden muss, weiters dadurch ein, dass sie ausschließlich jene Fälle in diese Kategorie aufnimmt, in denen die Situation der künftig Lebenden aufgrund der *Different People Choices* der früheren Generationen unausweichlich und unveränderbar ist.

¹¹⁹ Omerbasic-Schiliro 2023, 25-26.

¹²⁰ Vgl. Omerbasic-Schiliro 2023, 28-30.

¹²¹ Vgl. Omerbasic-Schiliro 2023, 26-27.

¹²² Omerbasic-Schiliro 2023, 35.

In diesem Kapitel wird zunächst im Detail auf die Darstellungen Derek Parfits und seinen konsequentialistischen Ansatz eingegangen. In der Folge werden nicht-konsequentialistische Lösungsansätze für diese konzeptionelle Herausforderung an intergenerationelle Gerechtigkeitstheorien dargestellt

3.1. Derek Parfit

Derek Parfit setzte sich bereits in den 1970er Jahren mit dem Personenbegriff auseinander, der in der analytischen Philosophie eine zentrale Stellung eingenommen hatte. Parfit geht in seiner Analyse so vor, dass er einzelne Aspekte des allgemeinen Personenverständnisses betont und sie aus der komplexen Gesamtstruktur herauslöst. Dies hat ihm in der akademischen Diskussion auch viel Kritik eingebracht, zumal er in Gedankenexperimenten fiktive Szenarien entwickelt und diese heranzieht, um vorhandene Grundannahmen auf ihre Validität zu testen.¹²³ In seiner Kernaussage stellt er die normative Aufforderung, dass personale Identität nicht als das Hauptkriterium gesehen werden soll, wenn es darum geht, ob oder wie wir weiterleben. Mit dieser als Bedeutungslosigkeitsthese (*No Difference View*) bekannt gewordenen Forderung wendet er sich gegen die sogenannten *Simple Views*, die, was er für falsch hält, „davon aus[gehen], dass die diachrone Identität in der nicht weiter analysierbaren Identität eines Selbst besteht.“¹²⁴

Seine These zur Identität fand breite Resonanz und wurde durchaus kontroversiell rezipiert. Für das vorliegende Thema ist sie insofern relevant, als in der Diskussion um die Notwendigkeit eines bereits existierenden Individuums für eine Begründung von intergenerationellen Rechten und Pflichten einerseits wiederkehrend auf Parfit Bezug genommen wird und er andererseits selbst auf die Problematik der Intergenerationalität eingegangen ist.

3.1.1. Derek Parfit und das Nicht-Identitätsproblem in der Intergenerationalität

In seinen Abhandlungen zur Moralphilosophie stellt Parfit die Frage nach der moralischen Pflicht, durch unser Handeln für das Wohlergehen kommender Generationen zu sorgen, an den Anfang seiner Überlegungen.¹²⁵ Da sämtliche politische Entscheidungen das Leben der gegenwärtigen Bevölkerung beeinflussen, determinieren sie auch zu einem gewissen Grad

¹²³ Vgl. Hoesch et al 2017, 12.

¹²⁴ Vgl. Hoesch et al 2017, 14.

¹²⁵ Vgl. Hoesch et al 2017, 23.

den Zeitpunkt der Zeugung von Individuen. Eine Entscheidung für oder gegen eine politische Maßnahme ist folglich auch eine Entscheidung über die Identität künftiger Individuen. Parfit formuliert dies wie folgt:

If a choice between two social policies will affect the standard of living or the quality of life for about a century, it will affect the details of all the lives that are later lived in our community.¹²⁶

Es handelt sich in diesem Fall um *Different People Choices* im Unterschied zu *Same People Choices*, bei denen es sich um Entscheidungen handelt, die für die Entscheidungsträger:innen oder die von diesen Entscheidungen (zukünftig) Betroffenen Konsequenzen haben, nicht aber die Identität dieser zukünftig Betroffenen bestimmen. Parfit erklärt die *Same People Choices* anhand des Beispiels des Technikers, der fahrlässig handelt und dadurch für ein Leck in einem Tank verantwortlich ist, das 200 Jahre später zu einer Katastrophe führt. Die Nachlässigkeit des Technikers hat keinen Einfluss auf die Identität jener Personen, die von dieser Katastrophe betroffen sein werden. Sein Handeln aber ist moralisch relevant: „If we know that some choice may or will harm future people, this is an objection to this choice even if the people harmed do not yet exist.“¹²⁷ Das Problem der Nicht-Identität ergibt sich folglich ausschließlich bei *Different People Choices*.

Sieht man das personenbezogene Nichtschädigungsprinzip als eine Voraussetzung für die Bewertung einer Handlung als unmoralisch, so können moralische Pflichten in der Generationengerechtigkeit nicht begründet werden. Würden wir anders handeln, so würde nämlich die zukünftig geschädigte Person nie existieren, was als Rechtfertigung dafür herangezogen werden könnte, dass unser Handeln nicht abzulehnen ist, weil es niemandem schadet. Ob dieses intrapersonale Schädigungsprinzip eine notwendige Voraussetzung für die Begründung von Pflichten ist, kann angezweifelt werden und wird im weiteren Verlauf diskutiert werden.

In die klimaethische Diskussion hat Parfits Beispiel des Raubbaus (*depletion*) Eingang gefunden. Wenn sich Entscheidungsträger:innen für diesen Raubbau entscheiden, dann wird es kurzfristig zu einer Erhöhung der Lebensqualität für die gegenwärtig Lebenden kommen, in Folge aber wird die Lebensqualität sinken, da Mittel für das Auffinden neuer Ressourcen eingesetzt werden müssen bzw. der Raubbau negative Konsequenzen hat, die ebenfalls

¹²⁶ Parfit 1986, 377-378.

¹²⁷ Parfit 2010, 112.

zukünftige Generationen in einem höheren Ausmaß treffen werden als gegenwärtig Lebende. Intuitiv würde daher die Politik der Bewahrung (*conservation*) vorzuziehen sein. Die Problematik der Nicht-Identität aber führt zu der kontraintuitiven Schlussfolgerung, dass der Raubbau vorzuziehen ist, da er niemandem schadet, weil zukünftige Individuen ihre Existenz der Entscheidung für diesen Weg zu verdanken haben. In dieser Argumentation wird davon ausgegangen, dass ein lebenswertes Leben auch dann der Nicht-Existenz vorzuziehen ist, wenn die Lebensqualität im Vergleich zu einem Leben ohne der gewählten Politik vermindert ist. Diese Schlussfolgerung widerspricht dem *Same Number Quality Claim (Q)*, auf den im kommenden Unterkapitel näher eingegangen wird.

Parfit lehnt Theorien ab, die sich ausschließlich darauf berufen, dass zukünftige Individuen Rechte besitzen, die für Gegenwärtige eine Pflicht zum Handeln begründen, auch wenn er zugesteht, dass wir intuitiv die Existenz solcher Rechte und Pflichten annehmen. Er fordert eine Moraltheorie, die darauf basiert, dass „ein Zustand, in dem es Menschen gut geht, in einem nicht personenbezogenen Sinn für besser gehalten [wird] als ein Zustand, in dem es der gleichen Anzahl von Menschen schlecht geht.“¹²⁸ In seiner konsequentialistischen Moralphilosophie stellt er die Grundthese auf, dass es normative Gründe gibt, die unabhängig von den subjektiven Überzeugungen der Individuen existieren und dass diese Gründe bewirken, dass Menschen wollen, dass es möglichst vielen Individuen möglichst gut geht. Weiters nimmt er an, dass diese Gründe nicht notwendigerweise auf Eigeninteressen zurückgeführt werden.¹²⁹

3.1.2. *Theory X*

Eine weiteres Konzept, das Parfits Überlegungen zugrunde liegt, beruht auf der Annahme, dass ein Leben immer der Nicht-Existenz vorzuziehen ist. Dies nimmt er nicht nur dann als vorausgesetzt an, wenn das Leben ein lebenswertes ist, sondern auch, wenn es als gerade-nicht-lebenswert eingestuft wird.

In der Frage, welches Verhalten wir zukünftigen Personen schulden, spielt die Frage nach der Qualität künftigen Lebens eine Schlüsselrolle. Einerseits bestimmt, wie oben erläutert, Handeln oder Unterlassen über die Identität zukünftig Lebender, andererseits hat jede

¹²⁸ Hoesch et al 2017, 24.

¹²⁹ Vgl. Hoesch et al 2017, 25.

gewählte Politik einen Einfluss auf die Lebensqualität, die künftige Generationen vorfinden werden.

Die entscheidende Frage, die Parfit in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob es grundlegend als wünschenswert gesehen werden kann, geboren zu werden und ein lebenswertes Leben zu führen: „If we cause someone to exist, who will have a life worth living, do we thereby benefit this person?“¹³⁰ Diese Frage beantwortet Parfit positiv und geht auch davon aus, dass diese Sicht generell vorherrscht. Wenn wir also durch unser Verhalten die Identität zukünftig Lebender mitbestimmen, haben wir ihnen einen Vorteil verschafft, auch dann, wenn ihre Lebensqualität durch unser klimaschädigendes Verhalten schlechter ist als etwa die Lebensqualität gegenwärtig Lebender. Konsequenterweise würde dies bedeuten, dass es keine moralische Verpflichtung dazu gibt, sich zugunsten zukünftiger Generationen klimaschonend zu verhalten, weil wir ihnen dadurch, dass wir ihre Existenz ermöglicht haben, bereits einen Vorteil verschafft haben. Tatsächlich aber scheint uns dies intuitiv nicht zu rechtfertigen zu sein. Da Intuition aber nicht für die Begründung einer Theorie ausreicht, sucht Parfit nach Belegen dafür, warum eine drohende Verschlechterung der Lebensqualität zukünftiger Generationen eine moralische Pflicht zum Handeln begründet. Dabei stellt er zwei zu beantwortende Fragen: „(1) What is the moral reason not to choose Depletion? (2) Does it make a moral difference that this lowering of the quality of life will be worse for no one? Would this effect be *worse*, having greater moral weight, if it *was* worse for particular people?“¹³¹

Diese Frage kann nur unter Zuhilfenahme weiterer Zusätze beantwortet werden und zu diesem Zweck führt Parfit den *Same Number Quality Claim (Q)* ein. Wenn unser Handeln die Zahl zukünftig Lebender nicht beeinflusst, wohl aber ihre Lebensqualität und Identität, gilt für Parfit folgendes Prinzip: “If in either of two possible outcomes the same number of people would ever live, it would be worse if those who live are worse off, or have a lower quality of life, than those who would have lived.”¹³²

Mit der Zustimmung zu diesem Prinzip kann aber das Nicht-Identitätsproblem nur für jene Fälle gelöst werden, in denen die Zahl der zukünftig Lebenden nicht durch das Handeln oder Unterlassen vorangehender Generationen beeinflusst wird. Ändert sich die Anzahl der

¹³⁰ Parfit 1986, 358.

¹³¹ Parfit 1986, 363.

¹³² Parfit 1986, 360.

lebenden Individuen aufgrund des Verhaltens früherer Generationen, so kann aufgrund des konsequentialistischen Ansatzes, der Parfits Theorie zugrundeliegt, *Q* nicht mehr angewendet werden: „In dealing with Different Number choices of large scale, the Non-Identity Problem has the most worrisome implications.“¹³³ Daher stellt sich Parfit der Notwendigkeit, eine Theorie *X* für jene Fälle zu erarbeiten, in denen die Zahl der zukünftigen Individuen von dem Verhalten der vor ihnen Lebenden mitbestimmt wird: „Call what we ought to accept *Theory X*. *X* will solve the Non-Identity Problem in Different Number Choices. And *X* will tell us, how *Q* should be justified, or more fully explained.“¹³⁴

Die Notwendigkeit einer derartigen Theorie ergibt sich daraus, dass ohne sie nicht bewiesen werden kann, warum (klima)schädigendes Verhalten einer Gesellschaft moralisch falsch ist:

By choosing Depletion, the quality of life would be lower than if we had chosen Conservation – but the Depletion-People would still have lives worth living. As Parfit points out, choosing Depletion is worse for no one. If we had chosen Conservation, millions of Depletion-people would never have existed.¹³⁵

In dem Versuch, hier eine Theorie aufzustellen, geht Parfit von Annahmen aus, die mit dem gegenwärtigen Wissensstand nicht mehr haltbar sind. Er setzt voraus, dass dann, wenn sich Gesellschaften für klimaschädigendes Verhalten entscheiden, zukünftige Generationen in etwa dieselben Bedingungen vorfinden werden wie sie gegenwärtige Generationen haben und nicht weit bessere, wie sie sie laut Parfits Einschätzung im Falle klimaschonenden Verhaltens ihrer Vorgänger:innen antreffen würden.¹³⁶ Dies führt er auf eine generelle Verbesserung der Lebensumstände durch technischen Fortschritt und neue Erkenntnisse in Bereichen, die die Lebensqualität der Menschen beeinflussen, zurück. In seiner Schlussfolgerung allerdings modifiziert er diese Aussage: „Even after the great lowering of the quality of life, those who will be living will be much better off than we are now.“¹³⁷ Allerdings, so räumt er ein, würden ihre Handlungsoptionen eingeschränkt sein.

Vorausgesetzt der Annahme, dass der Anspruch auf mehr Handlungsoptionen und höhere Lebensqualität ein Recht darstellt, das eine Pflicht begründet, so wäre dies ein Grund, der gegen unser Recht auf klimaschädigendes Verhalten spricht. Aber, so Parfit weiter, weil es

¹³³ Picchio o.J., 4.

¹³⁴ Parfit 1986, 361.

¹³⁵ Picchio o.J., 4-5.

¹³⁶ Parfit spricht von einem Zeitrahmen von 300 Jahren, was angesichts des Erscheinungsjahres von *Reasons and Persons* bedeutet, dass wir gegenwärtig die Entwicklungen in etwa 260 Jahren abschätzen.

¹³⁷ Parfit 1986, 378.

die Individuen, die dieses Recht von uns einfordern würden, gar nicht geben würde und somit eine Möglichkeit zur Erfüllung dieser Pflicht nicht gegeben ist, können wir durch unser negative Folgen generierendes Verhalten auch keine Pflicht verletzen. Die durch unser Verhalten mitbestimmten zukünftigen Individuen hätten somit Anspruch auf nicht zu erfüllende Verpflichtungen. Allerdings glaubt Parfit, dass viele Menschen dann, wenn sie wissen, dass ihre Existenz nur unter der Bedingung, dass sie ein Recht nicht einfordern können, ermöglicht wurde, auf dieses Recht verzichten würden.¹³⁸

Parfit zieht daraus den Schluss, dass das Nicht-Identitätsproblem nicht gelöst werden kann, wenn es darum geht, durch einen Rechtsanspruch zukünftiger Generationen eine Handlungspflicht früherer Generationen zu begründen. Hierin sieht er die Schwierigkeit von Moraltheorien, die auf Rechtsansprüchen basieren.

Auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage, ob die Pflicht zu moralischem Handeln tatsächlich von der Identität der Begünstigten abhängen kann, stützt sich Parfit auf die *No-Difference View*:

I believe that it would be bad if there would later be a great lowering of the quality of life. And I believe that it would not be *worse* if the people who later live would themselves have existed if we had chosen Conservation. The bad effect would not be worse if it had been, in this way, worse for any particular people. In considering both cases, I accept the No-Difference View. So do many other people.¹³⁹

Laut Parfit spielt es folglich praktisch keine Rolle, dass die Anzahl und die Identität zukünftiger Individuen von den Entscheidungen, die von uns getroffen werden, abhängen können.¹⁴⁰

Mit dieser Argumentation negiert Parfit die Verletzung des Nicht-Schädigungsprinzips als Voraussetzung für die Bewertung von *Depletion* als unmoralisch: „Parfit believes there *is* a moral reason to choose Conservation over Depletion. However, Parfit is arguing that this moral reason cannot come from person-affecting principles [...]. If Depletion is bad, it is not bad because it is bad for some *particular* person.”¹⁴¹

¹³⁸ Vgl. Parfit 1986, 365.

¹³⁹ Parfit 1986, 369.

¹⁴⁰ Vgl. Meyer 2005, 57.

¹⁴¹ Picchio o.J., 5.

Parfit lehnt also eine Moraltheorie, die ausschließlich auf Rechten von Individuen basiert, zur Lösung der Nicht-Identitätsproblems ab und stellt die Forderung auf, dass „für jede plausible Moraltheorie ein Zustand, in dem es Menschen gut geht, in einem nicht personenbezogenen Sinn für besser gehalten werden [muss] als ein Zustand, in dem es der gleichen Zahl von Menschen schlecht geht.“¹⁴² Eine derartige Theorie aber birgt für Parfit das Risiko, dass sie zu der sogenannten Abstoßenden Schlussfolgerung (*Repugnant Conclusion*) führt.

3.1.3. Die Abstoßende Schlussfolgerung

Auf der Suche nach einer Möglichkeit, unterschiedliche Lebensumstände verschiedener Menschen zu vergleichen, müssen Kriterien gefunden werden, die einen derartigen Vergleich erlauben und es zugleich möglich machen, das Nicht-Identitätsproblem als Hindernis zu umgehen. Solche Vergleichskriterien können Qualität und Quantität sein. Einerseits geht es um das Wohlergehen der Menschen, andererseits um die Zahl der Menschen, die dieses Wohlergehen erfahren. Im hedonistischen Kalkül ist eine größere Anzahl an Menschen, die möglichst großes Wohlergehen erfährt, einer geringeren Anzahl von ihnen vorzuziehen. Im negativen Sinn ist daher auch eine Welt zu präferieren, in der es weniger Menschen gibt, die großes Leid erfahren müssen.

Allerdings heißt dies auch, dass ein Sinken des Lebensstandards durch eine zahlenmäßig größere Bevölkerung ausgeglichen werden kann: mehr Menschen, die schlechter leben, generieren immer noch eine zumindest gleich hohe Summe an Wohlergehen wie weniger Menschen, denen es besser geht (und steigt die Lebensqualität auch nur maximal an, so erhöht sich die Gesamtsumme des Glücks beträchtlich). Eine vollkommen überbevölkerte Welt, in der Menschen ein gerade noch lebenswertes Leben führen, wäre also jener vorzuziehen, in der vergleichsweise wenige Menschen ein gutes Leben führen. Dieses Resultat der utilitaristischen Denkweise bezeichnet Parfit als die Abstoßende Schlussfolgerung (*Repugnant Conclusion*).

Er sucht nach Lösungsansätzen für dieses philosophische Problem und skizziert eine mögliche Lösung im perfektionistischen Lösungsansatz. Dieser beruht darauf, dass herausragende Dinge, die einem Leben besondere Qualität verleihen (Parfit führt als Beispiel Mozarts Musik oder die Schönheit italienischer Städte an), nie durch eine höhere Anzahl von Menschen

¹⁴² Hoesch et al 2017, 24-25.

kompensiert werden können, die in ihrem Leben über dieses herausragende Qualitätsmerkmal nicht mehr verfügen.

In Anlehnung an Ruth Chang modifiziert er die Vergleichbarkeit von Zuständen dahingehend, dass „[...] sich auch Wohlergehenzustände aufgrund des qualitativen Unterschieds der in ihnen realisierten Güter nur ungenau miteinander vergleichen lassen und also in ungenauer Weise besser, schlechter oder gleich gut sein können.“¹⁴³

Mit einer Kombination von Changs Ansatz und seinem perfektionistischen Ansatz glaubt Parfit, die Abstoßende Schlussfolgerung umgehen zu können.

3.1.4. Fazit

Derek Parfit hat durch seine Darstellung des Nicht-Identitätsproblems und die damit einhergehenden Fragestellungen einen gewichtigen Beitrag zu Theorien der Generationengerechtigkeit geleistet. Er hat aufgezeigt, dass Rechtsansprüche künftiger Individuen dann theoretisch nicht begründbar sind, wenn von einem personenbezogenen Rechtsverständnis ausgegangen wird und im Falle von genuinen Nicht-Identitäts-Fällen das (schädigende) Verhalten einer oder mehrerer Generationen ausschlaggebend für die Identität der Mitglieder der folgenden Generationen ist.

Als eine konzeptionelle Herausforderung an derartige Theorien der intergenerationellen Gerechtigkeit konnte das Nicht-Identitätsproblem bislang nicht befriedigend gelöst werden. Parfits Forderung nach einer Theorie X, die es ermöglicht, die Gültigkeit von *Q* theoretisch zu begründen und zugleich eine Lösung für *Different Number Choices* bietet, ist die Grundlage für umfassende Arbeiten zu dieser Problematik.

Edward Page fasst zusammen, warum das Nicht-Identitätsproblem in unserem (westlichen) Denken die Begründung von Pflichten gegenüber Nachgeborenen erschwert: „Nevertheless, since harm-based, or identity-dependent, reasoning is deeply ingrained in the ethics, law and commonsense morality of most countries, the non-identity problem suggests that our duties to posterity may be weaker, and less extensive, than is often supposed.“¹⁴⁴

Wie Philosoph:innen versuchen, auf Basis nicht-konsequentialistischer Ansätze eine Annäherung an dieses Problem zu finden und theoretisch zu begründen, warum in der

¹⁴³ Hoesch et al 2017, 27.

¹⁴⁴ Page 2006, 134.

Klimapolitik *Conservation* der Vorzug gegenüber *Depletion* gegeben werden muss, soll in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

3.2. Rechtsbasierte Lösungsansätze

Ein Ansatz, der versucht, die Pflicht zum klimaschonenden Handeln und/oder Unterlassen zu begründen, ist die Berufung darauf, dass alle Menschen über bestimmte Rechte verfügen, die nicht verletzt werden dürfen. Dazu gehören z.B. Menschenrechte. Eine Rechtsverletzung setzt eine Schädigung des/der Berechtigten voraus. Parfit betrachtet dieses Prinzip als eine Problematik, die angesichts des Nicht-Identitätsproblems gelöst werden muss, um die *Theory X* aufstellen zu können: „[...] we may accept the view that what is bad must be bad for someone. But the case of Depletion shows, I believe, that we must reject this view. The great lowering of the quality of life must provide some moral reason not to choose Depletion.“¹⁴⁵

In der Klimaethik impliziert die herkömmliche Auffassung von Schädigung, dass die Rechte einer Person verletzt werden, wenn es ihr ohne Klimaschutz schlechter geht, als es ihr mit Klimaschutz gehen würde. Diese Konzeption der Schädigung ist angesichts des Nicht-Identitätsproblems nicht haltbar, da kein intrapersonaler Vergleich möglich ist. Es besteht folglich der Bedarf nach einer Rechtsauffassung, die nicht von einem bestimmten Individuum als Rechtsträger:in ausgeht und einem Verständnis von Schädigung, das die Voraussetzung der relativen Schlechterstellung einer identen Person aufgibt. Für Vertreter:innen des Utilitarismus und der Deontologie scheint dies unmöglich: „Utilitarianism depends upon aggregating the interests of individuals while deontology depends upon adjudicating them.“¹⁴⁶

Im Bestreben, Rechte personenunabhängig zu begründen, berufen sich Ethiker:innen z.B. auf das Recht darauf, ein lebenswertes Leben zu führen, das unter anderem dadurch definiert ist, dass es oberhalb einer festgesetzten Schwelle des Wohlergehens angesiedelt ist. Wird den Mitgliedern zukünftiger Generationen durch gegenwärtiges klimaschädigendes Verhalten die Möglichkeit auf ein derartiges Leben genommen, so wird ein Recht dieser Individuen verletzt, sie werden geschädigt, ohne dass diese Schädigung an konkrete Individuen gebunden ist:

Solange jemand eine gewisse Schwelle an Wohlergehen überschritten hat, ist es aus moralischer Perspektive oft weniger entscheidend, ob es ihm oberhalb dieser Schwelle besser oder schlechter geht; viel bedeutsamer ist es, ob Menschen überhaupt die

¹⁴⁵ Parfit 1986, 363.

¹⁴⁶ Norton 1982, 336.

Möglichkeit haben, diese Schwelle zu überschreiten und ein ausreichend gutes Leben zu führen. Und dabei ist dann nicht entscheidend, wem genau unsere Handlungen diese Möglichkeit nehmen, sondern nur, dass sie irgendjemandem diese Möglichkeit nehmen.¹⁴⁷

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie das herkömmliche Verständnis von Schädigung modifiziert werden könnte, um diese konzeptionelle Herausforderung zu lösen. Weiters sollen Ansätze der rechtsbasierten Auffassung von Generationengerechtigkeit vorgestellt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht werden.

3.2.1. Schädigung

Herkömmlich beruht das Verständnis von Schädigung immer darauf, dass eine Handlung die Situation einer Person verschlechtert bzw. das Wohlergehen der Person vermindert. Lukas Meyer definiert zwei Arten des Verständnisses von Schädigung. Im diachronischen Verständnis verursacht ein Handeln oder Unterlassen, dass es einem Individuum nach erfolgter (Nicht-) Handlung schlechter geht, als es ihm davor ging. Im hypothetisch-historischen Verständnis geht es einer Person durch das Handeln bzw. Unterlassen schlechter als es ihr ergangen wäre, wenn es nie zu einer Interaktion gekommen wäre. In beiden Fällen bedingt das Handeln bzw. Unterlassen die Existenz der geschädigten Person nicht.¹⁴⁸ In genuinen Nicht-Identitäts-Fällen schließen folglich beide Arten des Verständnisses die Schädigung aus.

In der einschlägigen Literatur wird zur Veranschaulichung, warum Schädigung nicht nur durch intrapersonalen Vergleich dargestellt werden kann, häufig auf Beispiele zurückgegriffen, in denen Menschen Vorkehrungen dafür treffen, dass in ferner Zukunft zukünftige Individuen getötet oder zumindest massiv geschädigt werden.¹⁴⁹ Unter der Annahme, dass allen Menschen unabhängig von ihrer Identität ein Recht auf Leben zugestanden wird, reicht diese Schädigungsabsicht aus, um die gesetzten Handlungen als unmoralisch einzustufen, unabhängig davon, welche zukünftigen Individuen zu Schaden kommen werden. Einzig der Umstand, dass das Recht auf Leben zukünftiger Menschen

¹⁴⁷ Roser; Seidel 2015, 30.

¹⁴⁸ Vgl. Meyer 2005, 37.

¹⁴⁹ Vgl. dazu Roser; Seidel 2015, 30: ein Wissenschaftler bringt mit Hilfe einer Rakete hochgiftige Substanzen in die Atmosphäre, die sich in 200 Jahren auf der Erde verteilen und viele Menschen töten wird, und Joel Feinberg 1984, 97: ein Bombenleger platziert eine Bombe, die nach Ablauf von 6 Jahren explodieren wird, in einem Kindergarten; Kinder, die zum Zeitpunkt der Bombenlegung noch nicht geboren sind, werden getötet werden.

verletzt wird, ist ausschlaggebend. Allerdings können diese Beispiele dann die genuinen Nicht-Identitäts-Fälle¹⁵⁰ nicht abbilden, wenn man der Annahme zustimmt, dass die zum Leben gebrachten Individuen einer Nicht-Existenz nicht den Vorzug vor ihrem Leben geben würden.

Parfit stellt in seiner *No-Difference View* die Theorie auf, dass *Depletion* im Zusammenhang mit intergenerationellen Überlegungen moralisch falsch ist, unabhängig davon, ob jemand im herkömmlichen Verständnis geschädigt wird oder nicht. Er ignoriert hier das nutzenmaximierende Prinzip konsequentialistischer Theorien und supponiert, dass die Politik des Raubbaus per se Unrecht darstellt:

Essentially, Parfit's *No-Difference View* holds that in Non-identity cases such as Depletion, choosing Depletion is wrong regardless of whether someone is harmed or not. Parfit believes that there is a moral reason to choose Conservation over Depletion. However, Parfit is arguing that this moral reason cannot come from person-affecting principles such as V.¹⁵¹ If Depletion is bad, it is not bad because it is bad for some particular person.¹⁵²

Wenn die herkömmliche Konzeption von Schädigung aufgegeben wird, ist es nicht, wie von Omerbasic-Schiliro gefordert, notwendig, im Zusammenhang mit dem Prinzip der Nichtschädigung zwischen genuinen und scheinbaren Nicht-Identitäts-Fällen zu unterscheiden. Im umweltpolitischen Kontext ist es daher sehr wohl möglich, das Verhalten früherer Generationen als unmoralisch zu klassifizieren, wenn zukünftig Lebende, die ihre individuelle Existenz diesem Verhalten schulden, gezwungen sind, in einer lebensfeindlichen Umwelt zu wohnen, deren Zustand auf das schädigende Vorgehen ihrer Vorgänger:innen zurückzuführen ist.

Omerbasic-Schiliro sieht eine Verletzung des Nicht-Schädigungs Prinzips nur dann als gegeben, wenn zukünftige Generationen in eine Umwelt geboren werden, die ein Leben schwer möglich macht, obwohl diese Lebensbedingungen aufgrund technischer Errungenschaften verbessert werden könnten. Für sie handelt es sich hier um eine Schädigung

¹⁵⁰ Vgl. Karnein 2015, 46-47: Karnein entwickelt Feinbergs Bombenbeispiel weiter, indem die zukünftigen Kindergartenkinder am Tag der Bombenlegung durch In-vitro Fertilisation gezeugt werden und die Bombenlegerin zugleich auch die Reproduktionsmedizinerin ist, die aufgrund der mit der Bombenlegung verbundenen Aufregung nicht die ursprünglich vorgesehenen Embryonen verwendet; somit ist die schädigende Handlung zugleich auch ausschlaggebend für die Identität der zukünftig Geschädigten.

¹⁵¹ V steht für *the Person-Affecting View*.

¹⁵² Picchio o.J., 5.

dieser Individuen, weil es Möglichkeiten geben würde, ihre Situation zu verbessern, diese aber nicht genutzt werden.¹⁵³

In diesem Sinn sind auch Fälle zu sehen, in denen eine Umweltkatastrophe auf anthropogenen Klimawandel zurückgeführt werden kann, allerdings die Schädigung der Betroffenen verhindert bzw. abgemildert hätte werden können, wenn die gleichzeitig lebenden Verantwortungsträger:innen ihrer intragenerationellen direkt kausalen Verantwortung, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen bzw. Hilfsmaßnahmen einzuleiten, im erforderlichen Ausmaß nachgekommen wären.¹⁵⁴

3.2.1.1. Begrifflichkeiten

Ein Versuch, theoretisch zu untermauern, warum *Depletion* moralisch falsch ist, ist die Unterscheidung zwischen *harm* (schaden) und *wrong* (Unrecht tun). Sie wird von Marcos Picchio getroffen und durch folgendes Beispiel verdeutlicht:

Beneficial Lie: Peter's parents adopted Peter at a very early age. Peter has always believed that his mother and father are his biological parents. If Peter were to find out that his mother and father are not biological parents, he would be severely distraught. For this reason, Peter's parents always lie when Peter asks if he is adopted.¹⁵⁵

Das Vorgehen der Eltern, die ihren Adoptivsohn schützen wollen, kategorisiert Picchio als *wronging*: Die Eltern tun ihm Unrecht, sie schaden ihm aber nicht.

James Woodward stellt den Unterschied zwischen den beiden Begriffen in einem Beispiel dar, das verdeutlicht, wie kontraintuitiv Situationen durch diese Unterscheidung bewertet werden müssen:

Suppose that Smith, who is black, attempts to buy a ticket on a certain airline flight and that the airline refuses to sell it to him because it discriminates racially. Shortly after, that very flight crashes, killing all aboard. There is a clear sense in which the airline's action has the result that Smith is better off than he otherwise would be, and if selling or not selling Smith the ticket are the only relevant actions which the airline can perform, not selling leaves him better off than any other possible action the airline might have

¹⁵³ Vgl. Omerbasic-Schiliro 2023, 33.

¹⁵⁴ Vgl. Karnein 2015, 57: die Heftigkeit von Hurrikan Katrina kann auf anthropogenen Klimawandel zurückgeführt werden, allerdings waren die verheerenden Auswirkungen zumindest zu einem großen Teil durch die schleppend einsetzende Hilfe und die fehlenden Vorsorgemaßnahmen durch die US-Regierung zu verantworten.

¹⁵⁵ Picchio o.J., 3.

performed. Nonetheless, it seems quite natural to say that the airline's action wrongs Smith.¹⁵⁶

Aus konsequentialistischer Sicht hätte die Fluglinie Smith nicht geschadet, weil ihm das diskriminierende Verhalten einen Vorteile verschafft hat (er hat überlebt). Allerdings wurde ihm durch die Diskriminierung Unrecht zugefügt. Aus deontologischer Sicht kann das Unrecht, das die Fluglinie Smith zugefügt hat, mit der Pflicht, Menschen fair zu behandeln, begründet werden.

Im klimaethischen Kontext kann mit der Unterscheidung zwischen *wrong* und *harm* ebenfalls argumentiert werden:

Similar reasoning can be applied to the community's choice of Depletion. If we believe there is some right to a fair share of resources, we can conclude that the community's choice of Depletion violates this right. Though the future people are not worse off, the community wrongs the future people by choosing Depletion.¹⁵⁷

3.2.1.2. Schwellenwertkonzeption

Lukas Meyer entwickelt in seinem Ansatz einen identitätsunabhängigen Begriff der Schädigung, der in der Nicht-Identitätsproblematik als sehr vielversprechend scheint und in seiner Fortführung eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung eines rechtsbasierten Lösungsansatzes darstellt.

Er führt angesichts der Problematik der Kontingenz künftig Lebender die Schwellenwertkonzeption ein, was zu einer geänderten Definition des Begriffs der Schädigung führt und den intrapersonalen Vergleich, der durch das Nicht-Identitätsproblem unmöglich ist, obsolet macht:

Demnach schädigt die Handlung die Person dann, wenn die Person aufgrund der Handlung unter einen normativ definierten Schwellenwert fällt [...]. Dieses Verständnis von Schädigung ist vom genannten Problem deshalb unberührt, weil zur Feststellung des Vorliegens der Schädigung kein hypothetischer Vergleich mit der Situation nötig ist, die vorläge, wäre die schädigende Handlung ausgeblieben.¹⁵⁸

Dieser identitätsunabhängige Schadensbegriff begründet die negative Pflicht, dass die Lebensqualität nicht durch eine Handlung oder Unterlassung unter ein gewisses Niveau

¹⁵⁶ Woodward 1986, 810-811.

¹⁵⁷ Picchio o.J., 9.

¹⁵⁸ Meyer 2005, 18.

gedrückt werden darf und kann positiv so formuliert werden, dass Sorge dafür getragen werden muss, dass es Menschen möglich sein wird, oberhalb dieses Schwellenwertes zu leben. Meyers Definition von Schädigung unter Zuhilfenahme dieses hypothetischen Schwellenwertes lautet folgendermaßen: „Haben wir zu einem Zeitpunkt t1 in einer bestimmten Weise gehandelt, (oder unterlassen, so zu handeln), dann fügen wir einer Person nur dann Schaden zu, wenn die Lebensqualität dieser Person aufgrund unserer Handlung (Unterlassung) unter ein bestimmtes Niveau fällt.“¹⁵⁹ Edward Page sieht das Nicht-Identitätsproblem unter ähnlichen Voraussetzungen als nicht relevant: „[...] the argument does not have clear implications when the act or policy in question will predictably render many people worse off than any intuitive understanding of a life not worth living.“¹⁶⁰

In der Klimapolitik bedeutet dies, dass die Entscheidung für *Depletion* falsch ist, unabhängig davon, wer die Menschen sein werden, deren Lebensqualität unter dem Schwellenwert liegen wird. Allerdings ergibt sich in diesem Zusammenhang der Einwand, dass aufgrund epistemischer Unsicherheiten nicht klar ist, ob eine bestimmte Umweltpolitik tatsächlich zu einer Unterschreitung dieses Schwellenwertes führen wird.

Es stellt sich die Frage, wie ein derartiger Schwellenwert festgesetzt werden kann. Meyer legt sich nicht auf eine einzige mögliche Vorgehensweise fest, sondern sieht den Schwellenwert als Suffizienzstandard und räumt ein, dass epistemische Unsicherheiten, globale Unterschiede und Faktoren wie Ökonomie und soziale Gegebenheiten wesentlichen Einfluss auf einen derartigen Standard haben müssen.

Als eine Möglichkeit, den Schwellenwert festzusetzen, führt Meyer die Zuschreibung „gleicher minimaler Rechte“¹⁶¹ an und plädiert für egalitäre Überlegungen, um auf die relativen Unterschiede im Wohlbefinden von Menschen reagieren zu können (der Schwellenwert soll sich entweder am prognostizierten Wohlbefinden orientieren oder das gegenwärtige Niveau als Orientierungsmaßstab nehmen).¹⁶² Solche Minimalrechte könnten Rechte auf den Schutz der von Feinberg definierten nicht untereinander kompensierbaren Grundbedürfnisse sein:

In this category are the interests in the continuance for a foreseeable interval of one's life, and the interests in one's own physical health and vigor, the integrity and normal

¹⁵⁹ Meyer 2005, 37.

¹⁶⁰ Page 1999, 6.

¹⁶¹ Meyer 2005, 39.

¹⁶² Vgl. Meyer 2005, 39-40.

functioning of one's body, the absence of absorbing pain and suffering or grotesque disfigurement, minimal intellectual acuity, emotional stability, the absence of groundless anxieties and resentments, the capacity to engage normally in social intercourse and to enjoy and maintain friendships, at least minimal income and financial security, a tolerable social and physical environment, and a certain amount of freedom from interference and coercion. These are interests in conditions that are generalized means to a great variety of possible goals and whose joint realization, in the absence of very special circumstances, is necessary for the achievement of more ultimate aims.¹⁶³

Abgesehen von relativ offenen Lösungsansätzen hinsichtlich der genauen Festlegung eines Schwellenwertes ergibt sich weiters das Problem, dass auch Entscheidungen getroffen werden können, die das Wohlergehen oberhalb des Schwellenwertes massiv beeinträchtigen. In diesem Fall können keine Verpflichtungen gegenwärtig Lebender gegenüber zukünftigen Generationen begründet werden, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass (viele) Menschen ein Interesse daran haben, dass zukünftige Generationen nicht ein Leben führen müssen, das lediglich gerade noch lebenswert ist, sondern dass sie ihnen die Voraussetzungen für ein Leben mit möglichst hohem Wohlergehen hinterlassen möchten.¹⁶⁴

Ähnlich sieht Anja Karnein diese Gefahr eines gerade noch lebenswerten Lebens dann, wenn Menschen gezwungen sein könnten, ihr Leben gänzlich an die Gefahren und negativen Folgen des Klimawandels anzupassen. In diesem Fall würde es sich nicht lediglich um eine Beeinträchtigung der Lebensqualität handeln. Sie leitet aus dieser Überlegung auf deontologischer Basis die moralische Pflicht für gegenwärtige Generationen ab, durch ihr Handeln bzw. Unterlassen sicherzustellen, dass zukünftige Generationen nicht gezwungen sein werden, aufgrund des (Nicht-) Handelns gegenwärtig Lebender ihr Leben an den negativen Konsequenzen des anthropogenen Klimawandels auszurichten.¹⁶⁵

Meyer begegnet dieser Herausforderung, indem er „Formen der sorgenden Bezugnahme auf zukünftige Personen, die nicht auf interessenbegründeten Überlegungen beruhen“¹⁶⁶ annimmt. In dieser Annahme folgt er Joel Feinberg, der supponiert, dass die Menschheit in der bekannten Form weiterexistieren wird und dass ein Interesse am intergenerationellen Wohlergehen besteht: „I shall assume furthermore that it is psychologically possible for us to

¹⁶³ Feinberg 1984, 37.

¹⁶⁴ Vgl. Meyer 2005, 42.

¹⁶⁵ Vgl. Karnein 2015, 63-64.

¹⁶⁶ Meyer 2005, 45.

care about our remote descendants, that many of us in fact do care, and indeed that we ought to care.“¹⁶⁷ Ähnlich plädiert Karnein dafür, dass zukünftig Lebenden durch unser Verhalten die Chancen auf die Realisierung ihrer Lebenskonzepte nicht genommen werden dürfen und sie sieht, wie Meyer, eine Pflicht, aufgrund der Achtung vor auf die Zukunft ausgerichteten Interessen zukünftiger Individuen die für ihre Realisierung notwendigen Bedingungen zu gewährleisten. Daraus begründet sich eine „[...] generelle Pflicht, nicht vorsätzlich die sozialen Praktiken zu zerstören, von deren Existenz die Möglichkeit abhängt, dass Menschen zukunftsorientierte Projekte verfolgen.“¹⁶⁸

Durch die Schwellenwertkonzeption kann das Nicht-Identitätsproblem insofern umgangen werden, als der intrapersonale Vergleich nicht angestellt werden muss, um eine Schädigung von Personen darzustellen. Gleichwohl gibt es Einwände dagegen, etwa jenen von Jörg Tremmel: „Aus meiner Sicht ist es problematisch, den Begriff ‚Schädigung‘ umzudefinieren, um dadurch ein Problem aus der Welt zu schaffen. [...] Das Schwellenwertkonzept hat etwas von einer Ad-hoc-Konstruktion, deren einziger Zweck es ist, das NIP bzw. das NIPPTG¹⁶⁹ zu umgehen.“¹⁷⁰

Anja Karnein sieht die Notwendigkeit, präzise Kriterien festzulegen, um bestimmen zu können, welche durch anthropogenen Klimawandel bedingten Lebensbedingungen nicht zumutbar sind, was für die Schwellenwertkonzeption problematisch ist:

The question then becomes a substantial one, namely what exactly an unacceptable hardship [...] might consist of. Any account of intergenerational obligations therefore has to clearly spell out what circumstances (future) persons or generations have a right not to be subjected to by other (previously living) persons or generations.¹⁷¹

Ich sehe die Problematik der Schwellenwertkonzeption nicht in der Modifikation des Begriffs der Schädigung, sondern ähnlich wie Karnein in der Schwierigkeit, das Niveau des Schwellenwertes festzulegen, v.a. unter Berücksichtigung epistemischer Unsicherheiten.

¹⁶⁷ Feinberg 1974, 43.

¹⁶⁸ Meyer 2005, 46.

¹⁶⁹ NIPPTG steht für *Nicht-Identitäts-Problem-für-Theorien-der-Generationengerechtigkeit*.

¹⁷⁰ Jörg 2012, 91.

¹⁷¹ Karnein 2015, 47.

3.2.2. Begründung von Pflichten durch Rechte zukünftiger Personen

Während Parfit ausschließt, dass sich eine *Theory X* zu ihrer Legitimation ausschließlich auf Rechte zukünftiger Individuen beziehen kann, bejaht er die Möglichkeit einer Begründung von Pflichten durch Rechte zukünftig Lebender grundsätzlich: „[...] he explicitly allows for the possibility that an appeal to rights and fairness may be relevant in a wide variety of other Non-Identity cases.“¹⁷² Für Parfit ist auch der Umstand, dass zukünftige Individuen mit großer Wahrscheinlichkeit ihren Rechtsanspruch auf unerfüllbare Rechte ausschlagen würden, ein gewichtiges Argument.

Karnein stellt die These auf, dass Klimaschutzpflicht nicht darauf beruht, dass wir zukünftige Personen nicht schädigen, sondern dass wir ihre Rechte nicht verletzen dürfen. Diese Pflicht zur Wahrung der Rechte ist nicht an eine bestimmte Identität gebunden. In Bezug auf klimapolitische Entscheidungen sieht sie die Aufgabe der gegenwärtigen Generationen darin, dafür Rechnung zu tragen, dass es zukünftigen Generationen möglich sein wird, ein gutes Leben zu führen, das nicht durch die Konsequenzen unseres Handelns oder Unterlassens in Bezug auf den Klimawandel negativ beeinträchtigt ist. Dabei geht es nicht darum, die Situation konkreter Individuen zu berücksichtigen, sondern die zukünftig vorherrschenden Lebensbedingungen an sich.

Prinzipiell beruft sich Karnein auf die historische Gültigkeit der Idee der Generationengerechtigkeit und darauf, dass allein die Tatsache, dass es in Zukunft Personen geben wird, eine Verpflichtung ihnen gegenüber begründet. Sie räumt allerdings ein, dass sich diese Verpflichtungen und begründeten Rechte von jenen, die wir gegenüber aktuell Lebenden haben und auch von intragenerationellen Verpflichtungen und Rechten unterscheiden.¹⁷³

Für andere Theoretiker:innen lassen sich Rechte zukünftiger Individuen durch Gruppen- bzw. Menschenrechte begründen.

Soll eine Pflicht zum Handeln bzw. Unterlassen theoretisch manifestiert werden, die sich aus Rechten zukünftiger Personen ableitet, muss gerechtfertigt werden, ob und warum zukünftig Lebenden Rechte zugeschrieben werden können, und es ergibt sich die Notwendigkeit, die Natur dieser Rechte und Pflichten gegenüber zukünftigen Generationen zu definieren.

¹⁷² Woodward 1986, 807.

¹⁷³ Vgl. Karnein 2015.

Unterschiedliche Theorien nähern sich diesem Problem an bzw. negieren die Möglichkeit, derartige Rechtsansprüche zu begründen.

3.2.2.1. Begriffsdefinition

Der Begriff des Rechts unterliegt verschiedenen Definitionen. Für den Zweck dieser Arbeit soll die Darstellung von Feinberg angeführt werden: „To have a right is to have a claim *to* something and *against* someone, the recognition of which is called for by legal rules or, in the case of moral rights, by the principles of an enlightened conscience.“¹⁷⁴

In der Generationengerechtigkeit scheint aufgrund der gegenwärtig noch nicht existierenden Rechtssubjekte, die Ansprüche geltend machen könnten, der zweite Teil dieser Definition besonders interessant. In Anbetracht aktueller Diskussionen ist es allerdings fraglich, ob Feinberg mit der Berufung auf das aufgeklärte Gewissen nicht zu optimistisch argumentiert.

Jörg Tremmel sieht den Begriff des Rechts nicht notwendigerweise als einen Bestandteil einer Theorie der Generationengerechtigkeit. Historisch gesehen, so Tremmel, ist *Recht* als Begriff erst viel später als Gerechtigkeitstheorien zum Inhalt von politischen und sozialen Diskursen geworden. Darin sieht er einen Beweis dafür, dass Theorien der (Generationen-) Gerechtigkeit nicht zwingend den Begriff des Rechts enthalten müssen. Er sieht eine Möglichkeit, gerade in der Generationengerechtigkeit auf Begriffe wie *Bedürfnisse*, *Interessen*¹⁷⁵ oder *Präferenzen* künftiger Menschen auszuweichen.¹⁷⁶

Feinberg konstatiert (Jahre vor der Publikation von Parfits *Reasons and Persons* und dem Erscheinen von Kavkas Artikel „The Paradox of Future Individuals“): „The rights that future generations certainly have against us are contingent rights: the interests they are sure to have when they come into being (assuming of course that they will come into being) cry out for protection from invasions that can take place now.“¹⁷⁷ Auch wenn Feinberg in dieser Aussage Überlegungen zum Nicht-Identitätsproblem außer Acht lässt, kann davon ausgegangen werden, dass zukünftige Personen Interessen und damit Rechtsansprüche haben werden, unabhängig davon, um welche Individuen es sich handeln wird. Interessen der Rechtsträger:innen sind eine notwendige Voraussetzung, um ihnen Rechte zuschreiben zu können. In Bezug auf zukünftig Lebende kann davon ausgegangen werden, dass sich ihre

¹⁷⁴ Feinberg 1974, 43-44.

¹⁷⁵ Meyer 2005 unterscheidet in seinen Ausführungen nicht zwischen *Rechten* und *Interessen* zukünftig Lebender.

¹⁷⁶ Vgl. Tremmel, 2012, 92-99.

¹⁷⁷ Feinberg 1974, 66.

Interessen zumindest in Bezug auf die Deckung der Grundbedürfnisse nicht wesentlich von denen der gegenwärtig Lebenden unterscheiden werden.¹⁷⁸

3.2.2.2. *Choice theory of rights*

Ein gewichtiges Argument gegen einen Rechtsanspruch künftig Lebender, der mit dem interessenbasierten Ansatz begründet werden könnte, ergibt sich für Verfechter:innen der *Choice theory of rights* aus der aktuellen Nicht-Existenz der potenziellen Rechtsträger:innen: „[...] the formal nature of rights discourse rules out non-existing entities from being the bearer of rights.“¹⁷⁹ In der *Choice theory of rights* ist der Anspruch gegenüber anderen, so zu handeln, dass ein Recht gewährt wird bzw. die Möglichkeit, diese Handlung nicht einzufordern, zentral. Rechtsträger:innen haben in dieser Theorie eine aktive Rolle inne, was zukünftig Lebende von dieser Position ausschließt. Für Hillel Steiner können zukünftige Individuen aus diesem Grund nicht Inhaber:innen von Rechten sein, unabhängig davon, ob es sich um (echte) Nicht-Identitäts-Fälle handelt oder nicht:

It follows fairly readily from these formal considerations that the moral duties present persons have to future persons are not correlative ones. Future persons are able neither to waive nor to demand nor to enforce present persons' compliance with those duties. And this inability isn't merely a physical incapacity, an empirical impossibility. A future person is necessarily incapable of either waiving or demanding a present person's compliance or preventing a present person's non-compliance or penalizing him for it, because *ex hypothesi* two such persons lack any element of contemporaneity. And this necessary lack of contemporaneity also implies the logical impossibility of future persons authorizing some present persons to exercise those powers. Hence such demands and enforcement cannot be regarded as an exercise of powers attached to future persons' rights. They have no rights against present persons nor, therefore, any rights that present persons save or conserve anything for them.¹⁸⁰

Tremmel sieht in dieser aktiven Rolle kein Hindernis in Bezug auf zukünftige Subjekte, da auch z.B. Babys oder Komapatient:innen (in tierethischen Diskussionen werden solche Fälle als *marginal cases* bezeichnet) nicht sämtliche Rechte abgesprochen werden, obwohl sie diese nicht selbst einfordern können.¹⁸¹

¹⁷⁸ Vgl. Feinberg 1974, 43-44.

¹⁷⁹ Page 2006, 143.

¹⁸⁰ Steiner 1994, 261.

¹⁸¹ Vgl. Tremmel 2012, 99-100.

3.2.2.3. Klimarechte

In rechtsbasierten Ansätzen ist eine Handlung falsch, wenn sie moralische Rechte verletzt. Von solchen moralischen Rechten kann im Zusammenhang mit klimaethischen Überlegungen zur Generationengerechtigkeit gesprochen werden:

[...] Durch das Sprechen von einem ‚Recht‘ bekommt eine moralische Forderung Priorität vor allen anderen Sollenssätzen. Wer vom Rest der Gesellschaft fordert, ein solches Recht anzuerkennen, der will die Moralordnung ändern. Denn gelingt es, ein solches Recht (als moralisches Recht) allgemein im Bewusstsein zu implementieren, so existiert das Recht fortan – und damit eine neue Gruppe von Rechtsinhabern.¹⁸²

Aktuell kann beobachtet werden, dass es vermehrt Bestrebungen gibt, Forderungen in Bezug auf klimagerechtes Handeln in Form von Klagen durchzusetzen. Diese Klagen richten sich gegen Staaten, denen die Kläger:innen vorwerfen, nicht ausreichend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor den negativen Folgen des anthropogenen Klimawandels zu ergreifen.

Einer derartigen Klage wurde am 9. April 2024 vom EMGR stattgegeben. Die Gruppe der sogenannten KlimaSeniorinnen Schweiz hatte gegen die Schweiz Beschwerde erhoben. In seinem Urteil stellte der EMGR fest, dass die Schweiz das im Art. 8 EMRK verbrieftete Recht auf Privat- und Familienleben, das auch das Recht auf Aufrechterhaltung der Lebensqualität miteinschließt, nicht im erforderlichen Ausmaß geschützt hat.¹⁸³ Expert:innen schätzen dieses Urteil als wegweisend für die Justiziabilität des Klimaschutzes gegenüber Staaten ein.¹⁸⁴

Während besagte Klage auf gegenwärtige Schädigung der Kläger:innen plädierte, haben 2023 in Österreich zwölf Kinder und Jugendliche versucht, den Staat auf Novellierung des veralteten Klimaschutzgesetzes zu klagen, weil sie ihre Interessen im Sinne der Generationengerechtigkeit nicht gewahrt sahen:

Die Kinder, die zwischen 2006 und 2015 geboren wurden, hatten vorgebracht, dass das Klimaschutzgesetz lediglich eine Pflicht enthalte, über Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen zu verhandeln, aber keine Verpflichtung, Ergebnisse zu erzielen. Dadurch habe der Gesetzgeber seine auch aus Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern folgende Pflicht verletzt, für den Schutz der Antragsteller vor schwerwiegenden

¹⁸² Tremmel 2012, 99.

¹⁸³ Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22002-14304%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22002-14304%22]}).

¹⁸⁴ Vgl. https://www.noerr.com/de/insights/egmr-entscheidet-ueber-drei-klimaklagen_wegweisender-erfolg-fuer-zukuenftige-klimaschutzklagen.

Beeinträchtigungen durch den Klimawandel zu sorgen und auf eine im Zeitverlauf und über die Generationen hinweg gerechte Lastenverteilung Bedacht zu nehmen.¹⁸⁵

Ihre Klage wurde vom VfGH abgewiesen, weil der Antrag zu eng gefasst war.

Diese aktuellen Entwicklungen verdeutlichen, dass Klimarechte bzw. das Recht auf Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels in das positive Recht aufgenommen werden.

3.2.2.4. *Verzicht auf unerfüllbare Rechte*

Im Zusammenhang mit dem Nicht-Identitätsproblem hat Meyer mit der Schwellenwertkonzeption eine Neudefinition des Schadenbegriffs geschaffen und versucht dadurch, das personenabhängige Verständnis von Schädigung als Hindernis zu umgehen.

Seinen Ansatz, Pflichten gegenüber zukünftig Lebenden identitätsunabhängig zu begründen, fasst er wie folgt zusammen:

Bemühen wir einen identitätsunabhängigen Begriff der Schädigung, können wir Pflichten gegenwärtiger Menschen begründen, die Rechte zukünftiger Generationen auf den Schutz ihrer Interessen nicht zu verletzen. Auf Rechte bezogene Überlegungen betreffen deshalb nicht nur Entscheidungen ohne Einfluss auf die Identität zukünftig lebender Menschen (Derek Parfits *Same People Choices*). Sie sind auch für die beiden Typen von Entscheidungen relevant, die sich auf die Identität zukünftig lebender Menschen auswirken. (Parfits *Different People Choices*), einschließlich der Entscheidungen, die sich auf die Identität *und* Zahl zukünftiger Menschen auswirken (und die Parfit *Different Number Choices* nennt). Nehmen wir an, zukünftige Menschen haben (Menschen-) Rechte uns gegenüber, so beschreiben die ihnen korrelierenden Pflichten einen Rahmen für die meisten unserer Entscheidungen zukünftige Menschen betreffend.¹⁸⁶

Diese Begründungsmöglichkeit von Rechten bestreitet Parfit, wie gesagt, nicht grundsätzlich. In Hinblick auf das Nicht-Identitätsproblem und die Nicht-Existenz als (für ihn) einzige Alternative zu einer Existenz mit verringertem Wohlergehen führt er an, dass Menschen angesichts einer Rechtsverletzung, die eine Voraussetzung für ihre Existenz ist, mit hoher Wahrscheinlichkeit den Anspruch auf dieses Recht aufgeben würden, zumal eine Gewährung dieses Rechts unmöglich ist. Hier setzt Picchio an und behauptet, dass der Rechtsanspruch auf

¹⁸⁵ https://www.vfgh.gv.at/medien/Antraege_Klimaschutzgesetz.php.

¹⁸⁶ Meyer 2005, 41.

Ressourcen, den jene Menschen, die aufgrund der Entscheidung für *Depletion* leben, stellen, nicht notwendigerweise unerfüllbar sein muss:

There could be resources the community currently does not have access to and their choice of Depletion would result in the discovery of these resources by future people. If this scenario seems unconvincing, we could instead appeal to a broader right that incorporates the right to a fair share of resources. Such a right could be the right to a certain quality of life [...]. Depleting resources will *almost* certainly result in the violation of a right to a certain quality of life, but it is not impossible for the community to deplete resources while not violating the rights of future people.¹⁸⁷

Daraus kann geschlossen werden, dass eine Rechtsverletzung, die die Identität zukünftiger Personen determiniert, nicht zwangsweise dazu führt, dass diese Individuen sämtliche Ansprüche auf die nicht gewährten Rechte aufgeben müssen. Picchio stellt aus dieser Überlegung die Prämisse P1 auf und versucht so, personenunabhängig zu zeigen, warum die Entscheidung für *Depletion* moralisch falsch ist: „If S is in a position to create obligation X and S knows he cannot fulfill obligation X, this gives S a moral reason to not create obligation X.“¹⁸⁸

Parfit geht für den Bereich der Klimaethik nur von zwei möglichen Rechtsansprüchen zukünftig Lebender aus, jenem auf Chancengleichheit und jenem auf annähernd gleiche Lebensqualität wie sie vorhergegangene Generationen hatten:

If we choose Greater Depletion, those who live more than two centuries later will have fewer opportunities, and a lower quality of life, than some earlier and some later generations. If people have a right to equal opportunities, and an equally high quality of life, an appeal to these rights may provide some objection to our choice. Those who live more than two centuries later could not possibly have had greater opportunities, or a higher quality of life. If we had chosen otherwise, these people would never have existed. Since their rights could not be fulfilled, we may not violate their rights. But, as before, it may be objected that we cause people to exist with rights that cannot be fulfilled.¹⁸⁹

Genau diesen Einwand bringt James Woodward vor:

I agree that it is a necessary condition for a right or an obligation to be violated that someone holding that right or obligation actually exist. But it is consistent with this claim

¹⁸⁷ Picchio o.J., 9.

¹⁸⁸ Picchio o.J., 9.

¹⁸⁹ Parfit 1986, 365.

to hold that the reason a certain course of action would be wrong is that it would involve the creation of rights and obligations that would probably or inevitably be violated [...].¹⁹⁰

Woodward widerspricht auch Parfits These, dass Menschen angesichts der Tatsache, dass sie ihre Existenz einer Rechtsverletzung schulden, diese nicht bedauern würden und sie daher moralisch zu rechtfertigen sei. Dabei führt Woodward mögliche Gegenargumente an.

Er stellt erstens fest, dass die Zustimmung der Geschädigten eine Rechtsverletzung nicht rechtfertigen kann:

First, one might simply deny that [...] retrospective consent or lack of regret justifies rights violations. After all, in both commonsense morality and the common law, even explicit prior consent of one's victim is not regarded as a justification for murder or certain serious kinds of assault.¹⁹¹

Zweitens bezweifelt er, dass Menschen angesichts ihrer schlechten Lebensqualität ihre eigene Existenz nicht bereuen würden. Weiters stellt er infrage, ob es möglich ist, eine Rechtsverletzung zu verteidigen, wenn Menschen aufgrund einer moralisch nicht zu rechtfertigenden Theorie glauben, dass ihnen kein Unrecht angetan wurde. (Woodward bezieht sich hier auf die Theorie, dass ihre einzige Alternative zu ihrem tatsächlichen Leben die Nicht-Existenz ist): „If their lack of regret is based on a faulty or incorrect moral theory, it is not at all clear that we should regard their lack of regret as defeating a claim of rights violation.“¹⁹² Schließlich bezweifelt Woodward, dass Menschen selbst dann, wenn sie ihre Existenz mit verminderter Lebensqualität nicht bereuen, sie notwendigerweise auch die Entscheidungen, die zu dieser Situation geführt haben, nicht ablehnen. Das Prinzip, das der von ihm kritisierten Theorie zugrunde liegt, lautet: „If a state of affairs q is a necessary condition for a state of affairs p, then if one does not (or ought not rationally to) regret that p, one ought not rationally to regret that q.“¹⁹³ Für Woodward ist dieses Prinzip problematisch, weil hier moralisch wichtige Kriterien fehlen und es zu kontraintuitiven Ergebnissen führen kann.¹⁹⁴

¹⁹⁰ Woodward 1986, 821.

¹⁹¹ Woodward 1986, 823.

¹⁹² Woodward 1986, 823.

¹⁹³ Woodward 1986, 824.

¹⁹⁴ Woodward erläutert, dass unter dieser Prämisse etwa eine Person, die ihre Existenz den Gräueltaten der Nazis zuschreiben muss, diese Verbrechen nicht verurteilen darf, wenn sie ihre eigene Existenz nicht ebenfalls bereut.

Er stellt fest, dass ein Einwand gegen seine rechtsbasierte Auffassung nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein Rechtsverzicht der Geschädigten tatsächlich zu erwarten ist bzw. erfolgt: „[...] for there to be no right-based objection to a choice waiving or lack of regret must actually occur or the situation must be one in which it is somehow known with certainty that these will occur before the choice is made.”¹⁹⁵

Zweitens könnte seine Theorie widerlegt werden, wenn eine Zustimmung bzw. ein Rechtsverzicht erfolgt, bevor eine Entscheidung getroffen wird (was im Fall des Nicht-Identitätsproblems unmöglich ist).

Edward Page sieht die Argumentation auf Basis ausgeschlagener Rechtsansprüche kritisch. Für ihn ist die Analogie zwischen intragenerationellem Rechtsverzicht und der Übertragung desselben auf den intergenerationellen Kontext problematisch:

The retroactive right-waiving idea rests on an analogy between the way in which agents typically waive certain rights that they do not regret being violated in intragenerational contexts and the way in which future persons could be expected to waive certain rights that they do not regret being violated by their ancestors.¹⁹⁶

Zusätzlich geht er davon aus, dass ein Verzicht auf Rechtsansprüche nicht umfassend sein muss, sondern dass Geschädigte selbst dann, wenn sie ihre Existenz unerfüllbaren Rechtsansprüchen verdanken, auf bestimmte Ansprüche nicht verzichten würden. Prinzipiell sieht er die Unmöglichkeit, das Verhalten zukünftig Lebender mit relativ großer Sicherheit vorherzusagen, als ein substantielles Hindernis. Da keine gesicherten Aussagen über die zukünftige Lebensqualität getätigt werden können, zieht Page auch die Möglichkeit in Betracht, dass die Betroffenen eine Nicht-Existenz vorziehen würden, selbst wenn ihr Leben im allgemeinen lebenswert ist, gewisse grundlegende Tätigkeiten (er führt *gehen* oder *laufen* an) aber aufgrund der klimatischen Situation nicht mehr möglich sind. Ein weiterer Einwand den er vorbringt ist jener, dass eine Schädigung auch dann vorliegen kann, wenn zwar das allgemeine Wohlbefinden nicht beeinträchtigt ist, die Betroffenen aber trotzdem die Entscheidungen ihrer Vorgänger:innen aus moralischen Überlegungen ablehnen:

Perhaps the [...] people can be viewed to be harmed in virtue of being frustrated, and bitter, that their ancestors made no attempt to solve the climate change problem,

¹⁹⁵ Woodward 1986, 822.

¹⁹⁶ Page 2006, 148: Page bezieht sich hier auf Parfits Beispiel, in dem Ehepartner:innen durch die Eheschließung zustimmen, dass ihr Recht auf Privatsphäre stark eingeschränkt wird.

effectively robbing them of their dignity by giving them the gift of blighted life rather than giving another set of people the gift of a much better life.¹⁹⁷

Schließlich geht Page auch davon aus, dass es gewisse Rechte gibt, die von der Möglichkeit, auf sie zu verzichten, ausgenommen sind. Auch wenn er sie nicht explizit ausführt kann davon ausgegangen werden, dass zu diesen unverzichtbaren Rechten etwa jenes auf die Bewahrung der Würde eines Menschen und des Schutzes seines Lebens gehören.

Obwohl Page in diesem Ansatz eine Möglichkeit sieht, zu begründen, warum klimaschädigendes Verhalten auch dann eine Verletzung von Rechten zukünftig Lebender darstellt, wenn deren spezifische Existenz indirekt aus dieser Rechtsverletzung hervorgeht und sie ihrer Nicht-Existenz nicht den Vorzug vor ihrem tatsächlichen Leben geben würden, sieht er die Berufung auf bestimmte Interessen und deren Verletzung nicht ausreichend, um die Nicht-Identitätsproblematik umfassend lösen zu können. Gründe dafür lokalisiert er in der Unsicherheit bezüglich der Zahl jener, die tatsächlich Rechtsansprüche nicht ausschlagen würden, in der größeren Gewichtung der (spezifischen) Interessen der gegenwärtig Lebenden und im vorherrschenden Verständnis des Schadensprinzips.¹⁹⁸ Einen umfassenderen und vielversprechenderen Lösungsansatz für das Problem der Nicht-Identität sieht er in Gruppenrechten.

3.2.2.5. Gruppenrechte

Prinzipiell ordnet Edward Page die Prämisse, dass Handlungs- bzw. Unterlassungsansprüche an gegenwärtig Lebende damit begründet werden, dass eine Nicht-Erfüllung dieser Pflichten kommenden Generationen Schaden bereiten wird, als problematisch ein. Er berücksichtigt in seiner Problemstellung auch das Nicht-Identitätsproblem:

„The central problem developed is that it is unclear how exactly future persons can be harmed, or disadvantaged, by acts of social policies which are necessary conditions of their coming into existence. This presents a serious challenge [...] for a whole range of accounts of environmental, and intergenerational justice, which assume that actions or policies can only be wrong if they harm, disadvantage or victimise particular human or non-human animals (I call these *identity-dependent* accounts of justice).“¹⁹⁹

¹⁹⁷ Page 2006, 149.

¹⁹⁸ Vgl. Page 2006, 148-150.

¹⁹⁹ Page 1999a, 3.

Um diese konzeptionelle Herausforderung zu umgehen ohne auf einen identitätsunabhängigen Ansatz ausweichen zu müssen, sieht Page die Berufung auf kollektive Gruppeninteressen als eine Möglichkeit. Allerdings löst dies das Nicht-Identitätsproblem nur für eine beschränkte Anzahl von Fällen.²⁰⁰ Im Zusammenhang mit dem anthropogenen Klimawandel können sich allerdings derartige Gruppen festmachen lassen. Es handelt sich dabei um jene Kollektive, die besonders gravierend von den Folgen der Erderwärmung betroffen sein werden.

Eine Gruppe kann einerseits als die Summe ihrer Mitglieder gesehen werden, andererseits als eine Entität an sich. Folgt man der ersten Sichtweise, so wären Gruppenrechte die Summe der Rechte aller Mitglieder, im zweiten Fall wird die Gruppe selbst als Rechtsträgerin gesehen (vergleichbar mit juristischen Personen): „I assume that they exist in the same sense that corporations do, it being understood that a corporation is an entity that has rights and obligations distinct from those of individual stockholders.“²⁰¹ In diesem Fall verfügt die Gruppe aufgrund ihrer starken Interessen über einen ethischen Status, der nicht von den einzelnen Mitgliedern abhängt, was für die Lösung des Nicht-Identitätsproblems von beachtlichem Vorteil ist.²⁰² Dies ist relevant, um Bevölkerungsgruppen als Anspruchsberechtigte in der Klimaethik zu definieren.

Vernon van Dyke erarbeitet Kriterien anhand derer definiert werden kann, unter welchen Umständen Bevölkerungsgruppen gemeinsame Interessen haben können, die stark genug sind, um moralische Rechte zu begründen.²⁰³ Diese Rechte beinhalten das Vorfinden von Gegebenheiten, die ein lebenswertes Leben ermöglichen:

[...] moral rights reflect a conception of human interests and needs: some interests and needs are so important that they should be said to give rise to rights. In other words, it is to be presumed (the presumption being rebuttable) that human beings have those rights that are essential to the pursuit of their most basic interests and the satisfaction of their most basic needs.²⁰⁴

Wenn der durch globale Erwärmung ansteigende Meeresspiegel das Leben in Küstengebieten erschwert oder unmöglich macht bzw. wenn Inseln versinken und dort lebende Kollektive ihre traditionellen Lebensformen und angestammten Lebensräume aufgeben müssen, so können

²⁰⁰ Vgl. Page 1999a, 12.

²⁰¹ Van Dyke 1982, 22.

²⁰² Vgl. Page 2006, 150.

²⁰³ Vgl. Van Dyke 2006, 32.

²⁰⁴ Van Dyke 2006, 23.

jene Generationen, die durch ihr Verhalten bzw. Unterlassen den Klimawandel begünstigt haben, für diese Verluste verantwortlich gemacht werden.²⁰⁵ Obwohl keines der Individuen, das in Zukunft existieren wird, auch existieren würde, wenn die Klimapolitik eine andere gewesen wäre, würden die Bevölkerungsgruppen als Rechtsträger:innen eine Zukunft haben.

In welchem Ausmaß diese Überlegungen für die Menschen in den betroffenen Gebieten bereits jetzt relevant sind, zeigt ein Beispiel aus Mikronesien. Bereits 2014 hat der damalige Präsident von Kiribati auf Fidschi 2000 Hektar Land erworben, um die Bevölkerung im Bedarfsfall umsiedeln zu können:

Auf Fidschi führt die Regierung eine eigene Art von Todesliste – eine offizielle Aufzeichnung aller Dörfer, die wegen des Anstiegs des Meeresspiegels möglicherweise umgesiedelt werden müssen. Unter Verwendung interner Einschätzungen zur Klimaanfälligkeit hat die Regierung von Fidschi entschieden, welche ihrer Küstendörfer durch Küstenerosion, Fluten und Salzwassereintrag am stärksten betroffen sein würden. 2017 standen 42 Dörfer auf der Liste.²⁰⁶

Will Kymlicka sieht kulturelle Strukturen, die durch Gruppenzugehörigkeit verfügbar sind, als unabdingbar für ein selbstbestimmtes Leben: „[...] membership in a cultural structure is what enables individual freedom, what enables meaningful choices about how to lead one’s life.“²⁰⁷ In Anlehnung an diese Position argumentiert Page, dass die Zerstörung dieser Gemeinschaften die Wahlfreiheit eliminiert oder zumindest stark einschränkt. Dies stellt eine Verletzung der moralischen Ansprüche der zukünftigen Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppen dar:

„[...] according to the group-centred view, the communities which future people will belong to are deserving of concern and respect *in their own right*; and if present actions have the result either that these communities die out altogether, or are damaged in the sense that various communal practices are undermined, they are morally objectionable at least in this one important respect.“²⁰⁸

Mit Hilfe kollektiver Interessen lassen sich moralische Rechte zukünftiger Individuen begründen. Auch wenn dadurch nicht Ansprüche ganzer Generationen theoretisch

²⁰⁵ Obwohl in diesem Fall ein gesamtes Ökosystem zerstört wird, beruht die dargestellte Argumentation auf der anthropozentrischen und nicht der holistischen naturethischen Position.

²⁰⁶ Aguon 2022, 88.

²⁰⁷ Kymlicka 1991, 208.

²⁰⁸ Page 1999a, 17.

untermauert werden können, bietet dieser Ansatz die Möglichkeit, das Nicht-Identitätsproblem in der Begründung von Pflichten zum Klimaschutz gegenüber den durch den Klimawandel besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu umgehen.²⁰⁹

Edith Brown Weiss sieht Gruppenrechte ebenfalls als eine Möglichkeit, intergenerationelle klimaethische Pflichten und Rechte theoretisch zu untermauern. In ihrer Argumentation können ganze Generationen als derartige Gruppen gesehen werden:

Intergenerational planetary rights²¹⁰ may be regarded as group rights, as distinct from individual rights, in the sense that generations hold these rights as groups in relation to other generations – past, present and future. They exist regardless of the number and identity of individuals making up each generation.²¹¹

Da die Rechte den jeweiligen Generationen zustehen, ist es irrelevant, aus welchen konkreten Individuen sich diese Generationen zusammensetzen.²¹² Dem Einwand, dass (zukünftige) Generationen sehr wohl (aus einer nicht vorhersagbaren Zahl) an Individuen bestehen, begegnet Brown Weiss mit folgendem Argument: „But they do not consist of individuals until they are born, and hence it is necessary and appropriate to speak of future generations *qua generations* as having rights in relation to the planet.“²¹³

Es stellt sich die Frage, ob Gruppenrechte stark genug sind, um darauf Parfits gesuchte *Theory X* aufzubauen. Mit Hilfe der Theorie von Brown Weiss könnte *Q* erfüllt werden: Ohne klimaschonende Maßnahmen wird es künftigen Generationen schlechter gehen als mit diesen Maßnahmen. Ist die Größe der jeweiligen Generation irrelevant, so wären auch die *Different Number Choices*, für die Parfit in seiner Theorie keine Lösung finden konnte, miteingeschlossen. Allerdings sind *planetary rights* und die daraus resultierenden Pflichten stark von der Zahl und Größe zukünftiger Generationen abhängig, wenn

²⁰⁹ Page sieht allerdings einen möglichen Einwand: die Identität einer ganzen Gruppe könnte davon abhängen, welche (umwelt)politischen Entscheidungen getroffen wurden. Allerdings führt er kein valides Beispiel für eine derartige erweiterte Nicht-Identitätsproblematik im klimaethischen Kontext an. Er bezieht sich auf die Gruppe der Afro-Amerikaner:innen in den USA, deren Gestalt (als Gruppe) auf das Unrecht der Sklaverei zurückgeführt werden muss. Die Übertragung dieser Argumentation auf eine erweiterte Nicht-Identitätsproblematik in der Klimaethik scheint nicht schlüssig. Vgl. Page 1999a, 18-19 und Page 2006, 157-158.

²¹⁰ Vgl. Brown Weiss 1990, 202-205: Unter *planetary rights* (und *obligations*) versteht Brown Weiss den Anspruch darauf, den Planeten in einem Zustand vorzufinden, der nicht schlechter ist als jener, in dem ihn frühere Generationen vorgefunden haben bzw. die Pflicht, für die Bewahrung dieses Zustandes Sorge zu tragen. *Planetary rights* sind nicht Rechte, die Individuen besitzen, sondern Rechte, die Generationen als Gruppen innehaben.

²¹¹ Brown Weiss 1990, 203.

²¹² Vgl. Brown Weiss 1990, 205.

²¹³ Brown Weiss 1990, 205-206.

Verteilungsgerechtigkeit hergestellt werden soll. Dieser Herausforderung widmet sich Brown Weiss in ihrem Essay nicht.

Das Konzept der Generation an sich stellt eine weitere Schwierigkeit dar. Die unterschiedlichen Definitionen des Generationenbegriffes machen eine Zuschreibung von Rechten an eine derartige, nicht klar definierte Gruppe, schwierig. Die Überlappungen zwischen Generationen erschweren zudem die Vorstellung von einer Generation als Entität, die als Rechtsträgerin auftritt. Zusätzlich ist die Identifikation der Individuen mit ihrer Generation nicht unbedingt gegeben: „Moreover, and unlike the cultural groups they belong to, people do not generally act as if their generation, assuming they agree on what this might be, possesses any independent value.“²¹⁴

Aus diesen Gründen scheint die Ausdehnung der gruppenbasierten Rechtszuschreibung auf ganze Generationen nicht realisierbar. Für kleinere, nach bestimmten Kriterien definierte Einheiten wie etwa Bevölkerungsgruppen, die durch den anthropogenen Klimawandel dazu gezwungen werden, ihre besonderen traditionellen Strukturen und Lebensformen aufzugeben, ist der gruppenbasierte Ansatz eine Möglichkeit, unter Umgehung des Nicht-Identitätsproblems Rechtsansprüche zu begründen.

3.2.2.6. Menschenrechte

Das Pariser Klimarechtsabkommen fordert eine menschenrechtsbasierte Klimapolitik ein. Auch wenn die Menschenrechte dort aufgrund fehlender Einigung der Vertragspartner nicht explizit verankert sind²¹⁵, wird in der Präambel darauf hingewiesen, dass sich umweltpolitische Strategien und Maßnahmen an den Menschenrechten orientieren sollen:

Acknowledging that climate change is a common concern of humankind, Parties should, when taking action to address climate change, respect, promote and consider their respective obligations on human rights, the right to health, the rights of indigenous people, local communities [...] and the right to development.²¹⁶

Dieser Bezug kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass Menschenrechte eine Basis bilden können für ein normatives Konzept das aufzeigt, dass ungebremster Klimawandel ein Unrecht an zukünftigen Menschen ist. Theoretisch muss belegt werden, dass dies auch dann der Fall ist, wenn die Identität dieser Individuen durch den Klimawandel bedingt ist. Da es um

²¹⁴ Page 2006, 156.

²¹⁵ Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenrechtsbasierte-klimapolitik>.

²¹⁶ https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf, 4.

Rechte geht, die allen Menschen zustehen, scheint der Ansatz vielversprechend: „[...] we may say that human rights specify minimum moral thresholds to which all individuals are entitled, simply by virtue of their humanity, and which override all other moral values.“²¹⁷

In der These von Simon Caney zerstört der anthropogene Klimawandel die Voraussetzungen für den Grundrechtsschutz. Im ungebremsten Klimawandel sieht er nicht nur generell das Menschenrecht auf Leben, sondern auch assoziierte Menschenrechte, wie jenes auf Gesundheit und auf Arbeit, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen, gefährdet. Dieser durch die Menschenrechte garantierter Schutz des Lebens obliegt der gegenwärtig lebenden Generation auch in Bezug auf zukünftige Menschenleben. Da die jetzt Lebenden zum Klimawandel beitragen, sind sie für Menschenrechtsverletzungen in der Zukunft verantwortlich: “Caney’s human rights approach thus focuses on those minimal objective interests that easily escape the epistemic challenge and convincingly argues that we have a duty not to undermine those interests if we can help it.”²¹⁸

Andere normative Ansätze wie etwa jene, die auf einer Kosten-Nutzen-Analyse (*economic approach*), auf dem Konzept der Sicherheit, die durch den Klimawandel bedroht wird (*security-based approach*) oder dem intrinsischen Wert, der der Welt an sich innewohnt (*ecological approach*), basieren, lehnt er ab: „For all their merits, these three perspectives omit an important consideration: the impact of climate change on persons’ fundamental human rights.“²¹⁹ Insbesondere dem Faktum gegenüber, dass die Folgen eines ungebremsten Klimawandels die Ärmsten am stärksten betreffen werden, sieht Caney den menschenrechtsbasierten Ansatz im Vorteil: “In short, then, a human-rights approach will thus protect the vulnerable, whereas a CBA²²⁰ fails to do so because of its aggregative character, and a security-based approach fails to do so because its concern is only with climate change that causes conflict.”²²¹ Diese Überlegenheit sieht er auch darin, dass dieser Ansatz Folgerungen dahingehend zulässt, welche Art von Maßnahmen seitens der Politik gesetzt werden müssen (nämlich jene, die dazu dienen, die Menschenrechte einzuhalten) und dass er damit Minimalpflichten im Kampf gegen Klimawandel begründen kann. Zusätzlich

²¹⁷ Caney 2010, 165.

²¹⁸ Karnein 2015, 57.

²¹⁹ Caney 2010, 163.

²²⁰ CBA: cost-benefit analysis

²²¹ Caney 2010, 170.

sieht er die Geschädigten als direkt Anspruchsberechtigte: „[...] compensation is due to those whose rights have been violated.“²²²

Den Makel dieser Theorie sieht Karnein darin, dass sie ignoriert, dass Intergenerationalität anderen Regeln unterliegt. Für sie ist es kaum zu beweisen, dass gegenwärtiges Handeln in Bezug auf den Klimawandel direkt das Menschenrecht auf Leben bedroht. Sind etwa extreme Wetterereignisse auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen, so sind sie auch oft vorhersagbar und die Zahl der Opfer könnte bei entsprechenden Vorsorgemaßnahmen verringert werden. Werden diese nicht getroffen, so ist dies in erster Linie auf falsches Krisenmanagement zurückzuführen und die Verantwortung somit bei den politischen Verantwortungsträger:innen zu suchen und nicht bei jenen (Generationen), die durch ihr Verhalten oder Unterlassen den Klimawandel und seine Folgen forciert haben. Laut Karnein können frühere Generationen nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihr Handeln Klimakatastrophen verursacht hat, die zu humanitären Katastrophen führen, die unweigerlich Todesopfer fordern. Sie plädiert für eine engere Sicht von Menschenrechtsverletzungen, wenn es sich um intergenerationelle Beziehungen handelt als wenn es um intragenerationelle geht. Die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass Vorkehrungen für vorhersehbare Katastrophen getroffen werden, obliegt den zugleich Lebenden bzw. ist sie eine intragenerationelle direkt kausale Verantwortung. Diese unterscheidet sich von jener, die intergenerationelle Beziehungen charakterisiert. Daraus schließt Karnein, dass frühere Generationen nur unter ganz bestimmten Bedingungen für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und darin sieht sie auch eines der Probleme dieser Theorie, nämlich die Tatsache, dass intergenerationelle Verhältnisse von vielen Faktoren determiniert sind und Caneys Theorie deshalb zu weit gefasst ist. Würde er versuchen dies zu vermeiden, so würde er alle Folgen des Klimawandels, die nicht unmittelbar die Menschenrechte bedrohen, aus der Argumentation ausklammern.²²³ Allerdings macht Caney genau das und weist auch explizit darauf hin:

First, and most obviously, a human-rights approach requires us to adopt a discriminating approach to the impacts of climate change and would therefore not take into account all

²²² Caney 2010, 171: allerdings wird nicht klar, wer im intergenerationellen Kontext für dieses Ausgleich zuständig sein sollte.

²²³ Vgl. Karnein 2015, 60-62.

of the impacts of climate change. From a purely human-rights approach, only those effects that violate rights should be taken into account.²²⁴

Prinzipiell räumt Karnein ein, dass Caneys Ansatz bessere Argumente als andere Theorien liefern kann: “Unlike indirect reciprocity and common ownership this approach clearly seems to capture an important aspect of what is wrong with climate change.”²²⁵

3.2.3. Fazit

In dem Versuch, darzustellen, warum klimaschädigendes Handeln falsch ist und wieso eine moralische Pflicht besteht, den Planeten in einem Zustand zu bewahren, der zukünftigen Generationen die Realisierung eines lebenswerten Lebens ermöglicht, stellt das Nicht-Identitätsproblem eine konzeptionelle Herausforderung dar, die bislang trotz einer Vielzahl von Bemühungen nicht im Sinne der von Derek Parfit gesuchten *Theory X* bewältigt werden konnte. Eine mögliche Annäherung an dieses Problem stellt ein Ansatz dar, der versucht, zukünftig lebenden Individuen Rechte zuzusprechen, die nicht an eine individuelle Existenz gebunden sind.

Um diese Rechte theoretisch begründen zu können ist es notwendig, das herkömmliche Verständnis des Schadensprinzips als intrapersonalen Vergleich neu zu interpretieren.

Parfit schlägt vor, das Nicht-Schädigungsprinzip im Zusammenhang mit Klimaschutzpflichten aufzugeben und nimmt an, dass *conservation depletion* vorgezogen werden muss, weil *depletion* moralisch falsch ist, und nicht, weil jemandem geschadet wird.

Theoretisch besser verwertbar scheint hier die Unterscheidung zwischen *Unrecht tun* und *schädigen*, die von Marcos Picchio getroffen wird. Zukünftig Lebenden wird Unrecht getan, wenn sie in einer Umwelt leben müssen, die widrige Umstände bietet. Ihnen wird nicht im herkömmlichen Sinn geschadet (es ist kein intrapersonaler Vergleich notwendig), trotzdem ist es von den jetzt Lebenden moralisch falsch, dieses Unrecht zu verantworten.

In dem Versuch, festzumachen, ab wann ein Leben aufgrund der negativen Umweltbedingungen nicht lebenswert ist und aus diesem Grund eine Schädigung der Betroffenen herbeigeführt wurde, entwickelt Lucas Meyer die Schwellenwertkonzeption, die

²²⁴ Caney 2010, 171.

²²⁵ Karnein 2015, 57.

einen vielversprechenden Ansatz bietet. Allerdings gibt sie keine konkreten Parameter für den Schwellenwert an, unter den die Lebensqualität nicht fallen darf.

Auch Gruppenrechte, die Rechtsansprüche nicht an den die Gruppe konstituierenden Individuen, sondern an der Gruppe als Rechtsträgerin festmachen, scheinen prinzipiell geeignet im Versuch, intergenerationelle Rechte unter Umgehung des Nicht-Identitätsproblems zu rechtfertigen. Allerdings muss eingeräumt werden, dass eine Ausdehnung auf ganze Generationen aus oben erwähnten Gründen nicht machbar scheint. Sehr wohl aber kann die Zerstörung sozialer Strukturen und der Wegfall angestammter Lebensräume als eine Rechtsverletzung gesehen werden. Aus diesem Umstand lassen sich Pflichten zum Klimaschutz gegenwärtig Lebender begründen, auch wenn sie sich lediglich auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen ausdehnen lassen.

Somit bleibt wiederum der menschenrechtsbasierte Ansatz als die am besten geeignete Basis um darzustellen, dass anthropogener Klimawandel ein Unrecht darstellt und die Verursacher:innen die Menschenrechte der zukünftig Lebenden verletzen, auch wenn diese ohne diese Rechtsverletzung nicht zum Leben gebracht worden wären. Diese Darstellung benötigt keinen intrapersonellen Vergleich, was ein Vorteil in der Diskussion um die Nicht-Identitätsproblematik ist. Auch wenn Menschen „nur“ existieren, weil die Ursache ihrer schlechten Lebensbedingungen auch ausschlaggebend für ihre Existenz ist, hat dies keine Auswirkungen auf ihren Anspruch auf Einhaltung der Menschenrechte.

4. Epistemische Unsicherheiten

Anthropogener Klimawandel ist ein Faktum, das von seriösen Wissenschaftler:innen nicht angezweifelt und durch eine Vielzahl von seriösen Studien belegt wird. Ebenso unumstritten sind die negativen Folgen dieses Phänomens, die in weiten Teilen der Erde in Form von gehäuften Extremwetterereignissen wie Starkniederschlägen (man denke dabei an die jüngsten Überschwemmungen im Osten Österreichs im September 2024, die nach ähnlichen Ereignissen in den Jahren 2002 und 2013 im ersten Viertel des Jahrhunderts bereits zum dritten *Jahrhunderthochwasser* geführt haben), dem Ausbleiben von Niederschlägen und daraus resultierenden Ernteausfällen und Brandkatastrophen (im Jänner 2025 vernichteten Waldbrände in Kalifornien eine Fläche von über 150 Quadratkilometern; seit den 1970er Jahren hat sich die Fläche, die dort jährlich durch Waldbrände vernichtet wird, verfünffacht²²⁶), Stürmen mit hoher Intensität und lange andauernden Hitzewellen die Lebensbedingungen verschärfen.

Während viele dieser folgenreichen Wetterereignisse die Vorhersagen von Klimawissenschaftler:innen erfüllen, kommt es zu Phänomenen, die den Prognosemodellen nicht entsprechen. So schmilzt etwa das Polareis in Grönland aufgrund von positiven Rückkoppelungsprozessen²²⁷ mit weit höherer Geschwindigkeit als dies modelliert wurde.²²⁸ Die Oberflächentemperatur der Weltmeere steigt weit rasanter an als in den Prognosemodellen abgebildet.²²⁹

In der Vergangenheit hat es Entwicklungen in die entgegengesetzte Richtung gegeben. Als der Club of Rome 1972 in seinem Bericht *Grenzen des Wachstums* ein bedrohliches Zukunftsszenario zeichnete, führte dies zur Entwicklung von „Vermeidungstechniken“²³⁰, die einige der skizzierten Szenarien abmildern konnten (z.B. wurde das Kühlmittel FCKW durch Gase, die zwar nicht unbedenklich sind, aber den Abbau der Ozonschicht der Stratosphäre nicht begünstigen, ersetzt).²³¹

²²⁶ Vgl. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2025-02/los-angeles-braende-kalifornien-kontrolle>.

²²⁷ Vgl. Gesang 2011, 39-42 und Birnbacher 2016, 21-22: Als *positive Rückkoppelungsprozesse* oder *-schleifen* werden Prozesse bezeichnet, die sich verstärkend auf sich selbst auswirken. Wenn Erde, Wälder und Ozeane das in ihnen gespeicherte CO₂ und Methan aufgrund höherer Umgebungstemperaturen freigeben, führt dies zu einem sprunghaften Temperaturanstieg.

²²⁸ Vgl. Birnbacher 2016, 21-22: Positive Rückkoppelungsschleifen sind für das beschleunigte Abschmelzen des Polareises verantwortlich.

²²⁹ Vgl. <https://climate.copernicus.eu/esotc/2023/ocean-heat-content>.

²³⁰ Birnbacher 2016, 18.

²³¹ Vgl. Birnbacher 2016, 18-19.

Gegenwärtig lassen sich keine derartig positiven Tendenzen ausmachen. In seiner letzten Neujahrsansprache legte UN-Generalsekretär António Guterres die dramatische Lage dar:

And today I can officially report that we have just endured a decade of deadly heat. The top 10 hottest years on record have happened in the last 10 years, including 2024. This is climate breakdown – in real time. We must exit this road to ruin and we have no time to lose. In 2025, countries must put the world on a safer path by dramatically slashing emissions, and supporting the transition to a renewable future ²³²

Dieser Appell des UN-Generalsekretärs wird höchstwahrscheinlich trotz des bedrohlichen Szenarios und der düsteren Prognosen nicht zu einer zeitnahen drastischen Reduktion der Emissionen und einem Ausstieg aus fossilen Brennstoffen führen. Einerseits, weil die modernen Wirtschaftssysteme auf Energie aus diesen Quellen angewiesen sind und ein abrupter Ausstieg unvorhersehbare Folgen hätte, andererseits auch, weil alternative Energieformen (noch) nicht ausreichend entwickelt bzw. ausgebaut sind.

Es gibt aus wissenschaftlicher Sicht keinen Zweifel daran, dass Klimawandel stattfindet und dass menschengemachte Treibhausgase für seine gegenwärtige Intensität verantwortlich sind. Allerdings gibt es Unsicherheiten in der Prognose der weiteren Entwicklung, die auf unterschiedliche Faktoren zurückgehen.

Mit dem Ziel, die aktuellen Erkenntnisse der Klimawissenschaft zu sammeln und darauf basierende Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung des Klimas abzugeben, wurde 1988 der *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) gegründet²³³: „As an intergovernmental body [...] the IPCC has provided policymakers with the most authoritative and objective scientific and technical assessments.“²³⁴ In seinen Berichten werden nicht nur die Ergebnisse der klimawissenschaftlichen Tätigkeit zusammengefasst, sondern auch konkrete Handlungsempfehlungen für politische Entscheidungsträger:innen formuliert. Die Berichte über den Zustand des Klimas und die dementisprechenden Konsequenzen lassen keinen Raum für Skepsis bezüglich der menschlichen Verantwortung:

It is unequivocal that human influence has warmed the atmosphere, ocean and land. Widespread and rapid changes in the atmosphere, ocean, cryosphere and biosphere have occurred. [...] Human-induced climate change is already affecting many weather and

²³² <https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2025-01-01/secretary-generals-message-for-new-year-2025-scroll-down-for-official-language-versions>.

²³³ Vgl. Roser; Seidel 2015, 9.

²³⁴ https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_FullReport.pdf, vii.

climate extremes in every region across the globe. Evidence of observed changes in extremes such as heatwaves, heavy precipitation, droughts, and tropical cyclones, and, in particular, their attribution to human influence, has strengthened since AR5.²³⁵

Es kann keine genauen Prognosen darüber geben, wie hoch der Temperaturanstieg in Zukunft ausfallen wird und welchen Einfluss Klimaschutzmaßnahmen darauf tatsächlich haben können. Der Grund für diese Prognoseschwierigkeiten liegt primär in der Komplexität des Klimasystems und den Entwicklungen, die von verschiedensten anthropogenen und natürlichen Faktoren beeinflusst werden:

Projections of climate change are uncertain, first because they are dependent primarily on scenarios of future anthropogenic and natural forcings that are uncertain, second because of incomplete understanding and imprecise models of the climate system and finally because of the existence of internal climate variability.²³⁶

Weitere Unsicherheiten beziehen sich darauf, inwieweit Anpassungsmaßnahmen (*adaptation*) in Zukunft dazu geführt haben werden, dass ein Leben mit den Konsequenzen des Klimawandels möglich sein wird. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, ob etwa bei extremer Wasserknappheit bereits gentechnisch veränderte Nutzpflanzen existieren werden, die sich an diese Trockenheit adaptiert haben oder ob es gelungen sein wird, Kernenergie als eine sichere Alternative zu fossilen Energiequellen zu etablieren. Schließlich herrscht auch Unsicherheit im Zusammenhang mit zukünftigen Entscheidungen politischer Akteur:innen und ihrer Bereitschaft, internationale Übereinkünfte zur Reduktion von Emissionen zu treffen und diese auch einzuhalten.²³⁷ Angesichts der jüngsten Ankündigung von Präsident Trump, aus dem Pariser Klimaabkommen auszusteigen und der nicht absehbaren Signalwirkung dieser Entscheidung für andere Länder kann davon ausgegangen werden, dass die Unsicherheit in Bezug auf internationale und nationale Maßnahmen zur Eindämmung der Erderwärmung konkrete Prognosen zur Entwicklung des Klimas noch schwieriger werden lassen.

Die Klimaethik, eine relativ junge Teildisziplin der Umweltethik²³⁸, hat sich „aus dem Großkomplex der Umweltethik“²³⁹ herausgelöst, weil in ihr abgehandelte Fragestellungen

²³⁵ https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_FullReport.pdf, 4 und 8.

²³⁶ https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/WG1AR5_Chapter12_FINAL.pdf, 1034.

²³⁷ Vgl. Birnbacher 2016, 15-17.

²³⁸ Vgl. Gesang 2011, 9: Der Autor spricht Ende der 1990er Jahre davon, dass die Klimaethik in Deutschland als eine von vielen Bereichsethiken etabliert werden müsse.

²³⁹ Birnbacher 2016, 8.

vorwiegend durch eine Asymmetrie von Ursache und Betroffenheit von den Auswirkungen charakterisiert sind: „Insofern erfordert die Bewältigung der Probleme kognitive und affektive Leistungen, auf die die mentale Naturausstattung des Menschen nicht sonderlich gut eingerichtet ist.“²⁴⁰

Zu den temporalen (die Auswirkungen klimaschädigenden Verhaltens treten stark zeitverzögert auf) und geographischen Fernwirkungen (und der daraus resultierenden globalen Ungerechtigkeit, weil v.a. Menschen im globalen Süden, deren Beitrag zur Emission von Treibhausgasen vergleichsweise sehr gering ausfällt, von den massiv negativen Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels betroffen sind bzw. sein werden) und der Fragmentierung der Ursachen für die Erderwärmung kommt als eine weitere Herausforderung an die Klimaethik der Umgang mit den Unsicherheiten wissenschaftlicher Prognosen hinzu.

Für die Klimaethik sind Unsicherheiten dann relevant wenn sich Fragen nach der kausalen Verantwortung stellen, z.B. ob und in welchem Ausmaß Verursacher:innen von klimaschädigenden Treibhausgasen für Hitzetote verantwortlich sind. Dann geht es darum, „die Reichweite moralischer Pflichten zum Thema zu machen“²⁴¹ und den Umgang mit Risiko zu normieren:

Denn wenn wir annehmen, dass wir angesichts des Klimawandels tatsächlich moralisch verpflichtet sind, bestimmte Auswirkungen – etwa einen Temperaturanstieg von mehr als zwei Grad gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter – zu verhindern, dann müssen wir unsere Emissionen senken. Doch wenn nun Unsicherheit darüber herrscht, welche Menge an Emissionen im Einzelnen welche Auswirkungen haben wird, dann gehen wir mit jeder Klimapolitik unvermeidlich auch ein gewisses *Risiko* ein: Denn dass Unsicherheit herrscht heißt ja nichts anderes, als dass jede Emissionsmenge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch zu *mehr* als zwei Grad Erwärmung führen kann. Und das wirft die - ethische - Frage auf, wie hoch diese Wahrscheinlichkeit eigentlich aus moralischer Sicht noch sein darf, welches Risiko wir in Kauf nehmen dürfen.²⁴²

Ulrich Beck stellt in seinen Untersuchungen zur Risikogesellschaft die Behauptung auf, dass wir in den reichen Staaten Westeuropas seit der Mitte des 20. Jahrhunderts in einer solchen leben. In dieser sind die Risiken „in den Betroffenheiten, die sie produzieren, nicht mehr an

²⁴⁰ Birnbacher 2016, 10.

²⁴¹ Birnbacher 2016, 11.

²⁴² Roser; Seidel 2015, 9-10.

den Ort der Entstehung [...] zurückgebunden. Ihrem Zuschnitt nach gefährden sie das Leben auf dieser Erde, und zwar in all seinen Erscheinungsformen.“²⁴³

In den kommenden Kapiteln sollen Strategien zum Umgang mit Risiko dargestellt werden und es wird insbesondere auf das *Vorsorgeprinzip*, das in der Klimapolitik wirkmächtig ist, eingegangen werden. Zu Beginn steht eine vereinfachte Darstellung der Klimamodellierung. Sie veranschaulicht, warum epistemische Unsicherheiten eine konzeptionelle Herausforderung an die Begründung von klimaethischen Pflichten darstellen.

4.1. Der Umgang mit Unsicherheit

„Die Klimageschichte ist ein sensibles System, das in der Vergangenheit schon auf recht kleine Änderungen in der Energiebilanz empfindlich reagiert hat. Es ist zudem ein nichtlineares System, das in manchen Komponenten – zum Beispiel der ozeanischen Zirkulation – zu sprunghaften Änderungen neigt. Das Klima ist kein ‚träges Faultier, sondern gleicht einem wilden Biest‘, wie es der bekannte amerikanische Klimatologe Wallace Broecker einmal formulierte.“²⁴⁴

Diese Unberechenbarkeit des Klimas und die Fähigkeit, auf geringe Einflüsse zu reagieren, erschweren der Wissenschaft das Erstellen von Prognosen mit höchster Wahrscheinlichkeit. Ein weiterer Faktor, der die Forschung und Prognostizierung erschwert, ist der Umstand, dass die systematisch aufgezeichneten Temperaturmessungen nur bis in die 1860er Jahre zurückgehen und dass es keine klar definierte Ausgangsbasis gibt, anhand derer Veränderungen dargestellt werden.²⁴⁵ Aus diesem Umstand zieht Bernward Gesang den nüchternen Schluss: „Offenbar kann man den Trendaussagen der Klimamodelle des IPCC vertrauen, aber unfehlbar sind sie nicht.“²⁴⁶

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wies der französische Mathematiker Jean Baptiste Fourier auf den Treibhauseffekt hin, und 1861 stellte der Brite John Tyndall die These auf, dass es einen Zusammenhang zwischen der CO₂ Konzentration in der Atmosphäre und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur geben muss. Diese Beobachtungen wurden in den 1930er Jahren von dem britischen Ingenieur Guy Callendar in einen kausalen Zusammenhang mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe gebracht. In den folgenden Jahren gab es zahlreiche

²⁴³ Beck 1986, 29.

²⁴⁴ Rahmstorf; Schellnhuber 2006, 28.

²⁴⁵ Vgl. Gardiner 2010, 8.

²⁴⁶ Gesang 2011, 32.

Studien, die diesen Zusammenhang bestätigten, und 1957 konstatierten Roger Revelle und Hans Suess in ihrem Artikel „Carbon Exchange Between Atmosphere and Ocean and the Question of an Increase of Atmospheric CO₂ During the Past Decades“²⁴⁷:

Thus human beings are now carrying out a large scale geophysical experiment of a kind that could not have happened in the past nor be reproduced in the future. Within a few centuries we are returning to the atmosphere and oceans the concentrated organic carbon stored in sedimentary rocks over hundreds of millions of years.²⁴⁸

Mit dem First Assessment Report (FAR) des IPCC 1990 wurde der anthropogene Klimawandel im Bewusstsein der Staatengemeinschaft als eine der größten Bedrohungen verankert.²⁴⁹ Die Prognosen in diesem Bericht beziehen sich auf die Zeit zwischen 2025 und 2050.²⁵⁰

Traditionell wurden in den Naturwissenschaften durch Beobachtung und Experimente Erkenntnisse über die Welt gewonnen. Bis ins 19. Jahrhundert herrscht die Vorstellung vor, dass die Wissenschaft die Natur objektiv beschreibt. Diese Art der Wissensproduktion und der Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse wird in der Postmoderne infrage gestellt. Erkenntnisse der Wissenschaft gelten nun als sozial und kulturell beeinflusst, sie sind also nicht unabhängig vom gesellschaftlichen Kontext.²⁵¹ Thomas Kuhn legt dar, warum wissenschaftliche Fakten nicht „entdeckt“ werden, sondern ein Produkt sozialer und kultureller Einflüsse sind:

Die Entdeckung beginnt mit dem Bewußtwerden einer Anomalie, das heißt mit der Erkenntnis, daß die Natur in irgendeiner Weise die von einem Paradigma erzeugten, die normale Wissenschaft beherrschenden Erwartungen nicht erfüllt hat. Sie geht dann weiter mit einer [...] Erforschung des Bereichs der Anomalie und findet erst einen Abschluß, nachdem die Paradigmatheorie so berichtigt worden ist, daß das Anomale zum Erwarteten wird. Das Assimilieren eines neuen Faktums verlangt mehr als eine additive Anpassung der Theorie, und solange diese Anpassung nicht abgeschlossen ist, die Wissenschaftler also nicht gelernt haben, die Natur anders zu sehen, ist die neue Tatsache gar kein rein wissenschaftliches Faktum.²⁵²

²⁴⁷ Vgl. Page 2007, 23.

²⁴⁸ Revelle; Suess 1955, 19.

²⁴⁹ Vgl. Page 2007, 24.

²⁵⁰ Vgl. https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/03/ipcc_far_wg_II_full_report.pdf.

²⁵¹ Vgl. Kuhn 1976, 57-78.

²⁵² Kuhn 1976, 65-66.

In der Klimatologie gibt es, wie bereits erwähnt, eine Vielzahl von Faktoren, die die Generierung und Vermittlung von Forschungsergebnissen erschwert: Auf die tatsächliche Entwicklung des Klimawandels haben verschiedenste Akteur:innen (politische und wirtschaftliche Entscheidungsträger:innen, Institutionen, Individuen) unterschiedlich großen Einfluss. Sie verfolgen mitunter abweichende Ziele und neigen daher dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse zu ihrem Vorteil zu interpretieren. Diese Interpretationen können zudem von globalen, sozialen und historischen Faktoren beeinflusst werden. Katastrophen wie etwa die Nuklearkatastrophe von Fukushima 2011 können zu einem großangelegten Umdenken führen, das in Klimaprognosen nicht modelliert werden kann.²⁵³

Das Klima ist ein äußerst komplexes System, dessen Erforschung transdisziplinäre Ansätze erfordert. Die Entwicklung verläuft nicht linear: aufgrund von Rückkoppelungsprozessen²⁵⁴ und sogenannten Kipppunkten (tipping points)²⁵⁵ ist das Verhältnis zwischen Temperaturanstieg und zu erwartenden Schäden nicht modellierbar. Zusätzliche Erwärmung führt etwa bei bereits hohen Ausgangstemperaturen zu überproportional großen Schäden.²⁵⁶ Neue Technologien und ihre noch nicht abschätzbaren Auswirkungen auf die Natur und Gesellschaft erhöhen die Komplexität von Vorhersagen.

Mit diesen besonderen Herausforderungen sehen sich Klimatolog:innen konfrontiert, wenn sie Prognosen zur Entwicklung des Klimawandels erstellen. Für Klimaethiker:innen geht es nicht nur darum, die zu erwartenden Folgen des Klimawandels ethisch einzuschätzen. Zusätzlich zu dieser Anforderung muss auch die Frage beantwortet werden, wie mit dem prognostizierten

²⁵³ Vgl. https://www.base.bund.de/de/nukleare-sicherheit/atomausstieg/ausstieg-atomkraft/ausstieg-atomkraft_inhalt.html und https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=03d772d4-5eeb-6efc-0c3f-cc8f684499da&groupId=252038: Nach dem Tsunami und den daraus resultierenden Reaktorstörfällen unterzogen Staaten weltweit ihre Atomkraftwerke eingehenden Sicherheitskontrollen und Stresstests. Deutschland kündigte den Ausstieg aus der Kernenergie an, welcher 2023 auch vollzogen wurde. Unmittelbar nach der Nuklearkatastrophe stieg die Ablehnung der Kernenergie in weiten Teilen der Bevölkerung drastisch an. Mit dem Ausbruch des Ukrainekrieges 2022 wurde durch die Notwendigkeit, von russischem Öl und Erdgas unabhängig zu werden, wieder eine Trendwende vollzogen und Kernenergie sogar als „grüne Energie“ propagiert, wenngleich im Zuge des Krieges erstmals kerntechnische Anlagen zum Ziel kriegerischer Angriffe geworden sind und sich damit ein weiteres Bedrohungsszenario ergeben hat.

²⁵⁴ Vgl. Gardiner 2010, 9: Theoretisch besteht auch die Möglichkeit, dass negative Rückkoppelungsprozesse die hohe Konzentration von CO₂ in der Atmosphäre drastisch verringern oder neutralisieren und somit die Erderwärmung stoppen oder umkehren; allerdings deuten aktuelle Klimamodelle in die entgegengesetzte Richtung.

²⁵⁵ Vgl. Birnbacher 2016, 21 und Gesang 2011, 40-41: steigt die globale Durchschnittstemperatur um mehr als 2°C im Verhältnis zum Jahr 1990, so können die weiteren Entwicklungen der klimatischen Parameter nicht mehr kalkuliert werden, da so viel CO₂ und Methan, die in Böden und Meeren gespeichert sind, freigesetzt werden und ihrerseits wieder zu einem Temperaturanstieg führen. In diesem *worst-case* Szenario bedeutet ein Überschreiten dieser Kipppunkte, dass bereits stattgefundene Veränderungen irreversibel sind und die Wahrscheinlichkeit für Katastrophen mit großer Reichweite überdimensional stark ansteigt.

²⁵⁶ Roser; Seidel 2015, 62.

Risiko umgegangen wird.²⁵⁷ Die „wenn...dann“ Aussagen der Wissenschaftler:innen machen es schwierig, Pflichten zu klimaschonendem Verhalten zu begründen, weil aufgrund der Fragmentierung eben nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob und inwieweit dieses Verhalten das Risiko tatsächlich mindert. Nicht nur für Klimawissenschaftler:innen, sondern auch für Klimaethiker:innen ist „Klimawandel [...] darum auch ein *Problem des Umgangs mit Unsicherheit*.“²⁵⁸

4.1.1. Klimamodelle²⁵⁹

Stützen sich politische Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen auf „wissenschaftliche Prognosen über erwarteten Schaden und Nutzen“²⁶⁰, die mit großen Unsicherheiten behaftet sind, dann ist es schwierig, diese Unsicherheiten im Entscheidungsfindungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Das Risiko negativer Auswirkungen tragen Gesellschaften, deren Individuen in der Regel nicht an der Entscheidung beteiligt waren und deren individuelles Risikoverhalten nicht berücksichtigt werden kann. Entscheidet sich etwa ein Staat dafür, ein veraltetes und störanfälliges Kernkraftwerk weiterhin zu betreiben, so müssen die Einwohner:innen mit dieser Entscheidung leben, unabhängig davon, ob sie selbst risikoavers oder risikofreudig sind. Henry Shue sieht in diesem Umstand die moralische Relevanz einer riskanten Entscheidung: „[...] it is highly significant morally whether one is choosing a risk for oneself or imposing it, conditionally or unconditionally, on others.“²⁶¹

Wenn Prognosen über die Entwicklung hochgradig komplexer Systeme oder die Folgewirkungen des Einsatzes neuer Technik erstellt werden, befindet sich die Wissenschaft in einer Situation, die von Unsicherheit geprägt ist, ethische Fragestellungen aufwirft, politische Entscheidungen erfordert und gesellschaftlichen Druck mit sich bringt. Für diese Art der Wissenschaft haben Silvio Funtowicz und Jerome Ravetz den Begriff der *postnormalen Wissenschaft (post-normal science)* geprägt. Sie definieren PNS wie folgt:

Post-Normal Science (PNS) is a new conception of the management of complex science-related issues. It focuses on aspect of problem solving that tend to be neglected in

²⁵⁷ Roser; Seidel 2015, 10.

²⁵⁸ Roser; Seidel 2015, 10.

²⁵⁹ Die Darstellungen zur Klimaimpaktmodellierung in diesem Kapitel beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Artikel von Hillerbrand 2012.

²⁶⁰ Hillerbrand 2012, 107.

²⁶¹ Shue 2010, 147.

traditional accounts of scientific practice: uncertainty, value loading, and a plurality of legitimate perspectives. PNS considers these elements as integral to science. By their inclusion in the framing of complex issues, PNS is able to provide a coherent framework for an extended participation in decision-making, based on the new tasks of quality assurance.²⁶²

Um die unvermeidlichen Unsicherheiten wissenschaftlich zu untersuchen, wurde die *Uncertainty Quantification* als Forschungsgebiet eingeführt, das „sich mit der quantitativen Charakterisierung sowie der Reduktion von Unsicherheiten befasst.“²⁶³

Globale Klimamodelle sind für politische Entscheidungen erst relevant, wenn aus ihnen sogenannte *regionale Impaktanalysen* zur Prognose lokaler Auswirkungen abgeleitet wurden. Während diese in politischen Entscheidungen berücksichtigt werden (sollten), etwa bei Bebauungsplänen, geben *wohlfahrtsökonomische Impaktmodelle* Einschätzungen über klimabedingte Veränderungen in Bereichen der Wirtschaft ab. Hillerbrand sieht diese Modelle kritisch wenn es darum geht, moralische Verpflichtungen zu klimaschonendem Verhalten aus ihnen abzuleiten: „[...] these models fail to adequately account for many aspects of human suffering possibly caused by climate change, as they evaluate the impact of climate change on human welfare purely in monetary form.“²⁶⁴

Für alle abgeleiteten Modelle gilt, dass sich Unsicherheiten, die bereits in den Klimamodellen auftreten, in ihnen fortsetzen. Klimamodelle basieren auf Klimaszenarien, die sich aus verschiedenen empirischen Informationen speisen. Ob diese Beobachtungen aber tatsächlich zu den vorhergesagten Entwicklungen führen werden, bleibt prinzipiell unsicher. Diese Fortpflanzung von Unsicherheiten wird als *Unsicherheitskaskade* bezeichnet.

Hillerbrand definiert drei Quellen der Unsicherheiten bei globalen Klimamodellen: die *natürliche Klimavariabilität*, die *Parameterunsicherheit* und die *Modellunsicherheit*.

Die *natürliche Klimavariabilität* bezeichnet die natürlichen statistischen Schwankungen in Klimavariablen (z.B. der Temperatur). Diese werden durch verschiedene Einflüsse wie z.B. Vulkanausbrüche beeinflusst. In langfristigen Prognosen haben sie keine Relevanz.

²⁶² Funtowicz; Ravetz 2003, 1.

²⁶³ Hillerbrand 2012, 108.

²⁶⁴ Hillerbrand; Ghil 2008, 2133.

Bei der *Parameterunsicherheit* handelt es sich um epistemische Unsicherheiten, die sich aus „der Unkenntnis über die zu modellierenden Prozesse“²⁶⁵ ergeben. Beispiele für derartige Unsicherheiten sind die zukünftigen anthropogenen Treibhausgasemissionen oder der Einsatz von Technologien auf dem Gebiet des geo-engineering. Modelle können diese Faktoren, die u.a. von demographischen, ökonomischen und nicht zuletzt von ideologischen Entwicklungen abhängen, nicht exakt abbilden und daraus resultierende Risiken demnach nicht treffsicher prognostizieren.

Interessant scheint mir in diesem Zusammenhang eine Anmerkung von Henry Shue. Eine bestehende Unsicherheit, das heißt das Fehlen einer kalkulierbaren Wahrscheinlichkeit, sagt nichts über die Größe dieser Wahrscheinlichkeit aus:

There is a great illusion here: if we cannot see what the probability is, it must be small.
[...] If all we know is that the probability cannot be calculated, then we do not know anything about what it is; if we do not know anything about what it is, then we do not know whether it is small or large²⁶⁶

Folgt man dieser Überlegung, so müssten Modellunsicherheiten, die in der Klimatologie eine große Herausforderung darstellen, nicht nur Entscheidungsträger:innen auf nationaler und internationaler Ebene, sondern auch Individuen dazu veranlassen, potenziell klimaschädigendes Handeln oder Unterlassen auf alle Fälle zu vermeiden.

Ebendiese *Modellunsicherheit* ist der signifikante Unsicherheitsfaktor in der Erstellung von Klimamodellen. Sie entsteht, weil Prozesse im Klimasystem noch nicht ausreichend erforscht sind und weil hochkomplexe Vorgänge nicht nur in der Atmosphäre, sondern auch in der Pedo-, Hydro-, Bio- und Kryosphäre stattfinden²⁶⁷ und in den Modellen vereinfacht dargestellt werden.

Vorgehensweisen, mit denen Klimatolog:innen versuchen, Unsicherheitskaskaden zu vermindern (Multimodellansätze), sollen „eine vollständige Quantifizierung der Unsicherheiten durch Wahrscheinlichkeitsangaben vorgaukeln [...]“.²⁶⁸ Hillerbrand ist skeptisch, ob Unsicherheiten überhaupt adäquat abgebildet werden können. Diese

²⁶⁵ Hillerbrand 2012, 113.

²⁶⁶ Shue 2010, 148: Diese Überlegungen führen ihn zu der folgenden überspitzen aber treffenden Beobachtung: „[...] the simple fact that the probability is uncertain does not entail that it is small. Thinking so would be like thinking that if you are not sure where a city is located, the city must be small.“

²⁶⁷ Vgl. Hillerbrand 2012, 113.

²⁶⁸ Hillerbrand 2012, 116.

Wahrscheinlichkeitsangaben auf Ebene der Klimamodelle gehen nämlich „beim Übergang auf die gängigen ökonomischen Impaktmodelle [...] verloren.“²⁶⁹ Dies hat zur Folge, dass die empirischen Prognosen, die als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zur Adaption und Mitigation dienen, diese Unsicherheiten nicht mehr reflektieren.

Zusätzlich sieht sie die Schwierigkeit, dass Erläuterungen zu Klimamodellen und v.a. zu deren Unsicherheit außerhalb der *scientific community* nicht verstanden werden: „Each scientific community has its own language [...] and translation between these languages, and between either one of them and the common language of educated lay people, poses possibly unsurmountable difficulties.“²⁷⁰ Bei sogenannten *nicht-quantifizierten Unsicherheiten*, die sich auf den „Grad an Plausibilität, den Klimatologen ihren Modellergebnissen zuordnen“²⁷¹ beziehen, ist es laut Hillerbrand unmöglich, sie außerhalb dieser *community* zu kommunizieren: „[...] uncertainties with which decision making struggles most are those that are not quantified yet.“²⁷²

Aus diesem Umstand lässt sich folgern, dass die Bereitschaft von politischen Entscheidungsträger:innen, weitreichende und unpopuläre Entscheidungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu treffen, durch die Unsicherheiten in Klimamodellen geschwächt wird: „Some corporate and government opponents of vigorous action to slow climate change, especially coal and oil interests, have made much of alleged ‚uncertainty‘. In many cases they have purposely distorted the science and wildly exaggerated the extent of the current ignorance.“²⁷³ In der Klimaethik sind diese epistemischen Unsicherheiten eine Herausforderung, der durch das Vorsorgeprinzip begegnet wird.

4.2. Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip (*precautionary principle*) steht im Zentrum der Diskussion um den Umgang mit Unsicherheiten, nicht nur, aber heute v.a. im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Historisch wurde diese Vorgangsweise bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts

²⁶⁹ Hillerbrand 2012, 118.

²⁷⁰ Hillerbrand; Ghil 2008, 2133.

²⁷¹ Hillerbrand 2012, 116.

²⁷² Hillerbrand; Ghil 2008, 2136.

²⁷³ Shue 2010, 147.

dokumentiert.²⁷⁴ 1992 wurde das Vorsorgeprinzip im Artikel 15 in die *Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung* aufgenommen:

Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten allgemein den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschlechterungen aufzuschieben.²⁷⁵

In Folge fand das Vorsorgeprinzip Eingang in eine Reihe von nationalen und internationalen Dokumenten, z.B. in die *Erklärung über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (Artikel 191).²⁷⁶ Die in der AEUV verwendete Formulierung ist ebenso eine „schwache“ Formulierung wie jene in der Rio Erklärung. Als „schwach“ wird sie deswegen bezeichnet, weil sie keine eindeutige Handlungsanweisung beinhaltet, sondern lediglich ein „Metakriterium dar[stellt], das annahmt, wissenschaftliche Vorhersagen auch dann ernst zu nehmen, wenn sie unsicher sind.“²⁷⁷

Eine starke Formulierung findet sich z.B. im *Wingspread Statement on the Precautionary Principle*²⁷⁸: „Where an activity raises threats of harm to the environment or human health, precautionary measures should be taken even if some cause and effect relationships are not fully established scientifically.“²⁷⁹

In beiden Formulierungen findet sich das Kernargument des Vorsorgeprinzips: besteht eine potenzielle Gefahr, so sollen Maßnahmen ergriffen werden, die daraus eventuell entstehende Schäden abmildern können, auch wenn Unsicherheiten bezüglich der Kausalitäten und der Reichweite der Konsequenzen bestehen.

Im Detail definieren Raffensperger und Tickner vier Komponenten des Vorsorgeprinzips:

²⁷⁴ Vgl. Page 2006, 30-31: Um 1850 einen Choleraausbruch in London einzudämmen, untersagten die Behörden den Gebrauch einer Wasserpumpe im Zentrum. Es wurde lediglich vermutet, dass es dort zu einer Kontamination gekommen war, trotzdem wurde der drastische Schritt gesetzt – mit Erfolg.

²⁷⁵ <https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>, 3.

²⁷⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10008049/AEUV%2c%20Fassung%20vom%2006.02.2025.pdf>, 58.

²⁷⁷ Hillerbrand 2012, 120.

²⁷⁸ Vgl. Raffensperger; Tickner 1999, 4-8: Die *Wingspread Conference* fand 1998 in Wisconsin statt. Ihr Ziel war es, das Vorsorgeprinzip, das bereits in den 1970ern in der damaligen BRD im Gesetz zum Wasserschutz verankert wurde und in die Umweltgesetzgebung vieler europäischer Staaten Eingang gefunden hatte, in den USA stärker in die Umweltdebatte einzuführen. Dort war 1993 eine Serie von Artikeln erschienen, in denen kritisiert wurde, dass die Warnungen vor Umweltschäden übertrieben und unwissenschaftlich seien. Umweltaktivist:innen und Wissenschaftler:innen sahen daraufhin Handlungsbedarf.

²⁷⁹ <https://www.gdrc.org/u-gov/precaution-3.html>.

(1) preventive action should be taken in advance of scientific proof of causality; (2) the proponent of an activity, rather than the public, should bear the burden of proof of safety; (3) a reasonable range of alternatives, including a no-action alternative (for new activities) should be considered when there may be evidence of harm caused by an activity; and (4) for decision making to be precautionary it must be open, informed, and democratic and must include potentially affected parties.²⁸⁰

Unter dieser Sichtweise kann das Vorsorgeprinzip Entscheidungsträger:innen eine Legitimation dafür liefern, Unsicherheiten in Modellierungen der Klimawissenschaftler:innen miteinzubeziehen und Vorsorgemaßnahmen zu etablieren, deren Notwendigkeit nicht definitiv bewiesen ist. Diese Art der Entscheidungsfindung stellt einen Gegensatz zum sogenannten *sound science approach* dar, in dem Entscheidungen ausschließlich auf Basis von quantifizierbaren Ergebnissen getroffen werden, ohne nicht messbare oder (noch) nicht ausreichend bekannte Faktoren zu berücksichtigen.²⁸¹

Anders als Raffensperger und Tickner macht Edward Page drei Kernelemente fest, die eine Anwendung des Vorsorgeprinzips bedingen: Es besteht erstens ein Bewusstsein für ein Problem, allerdings fehlt entweder das Verständnis für seine Kausalität oder Zusammenhänge werden nicht erkannt. Zweitens kann mit Vernunft angenommen werden, dass ein Prozess oder eine Handlung negative Konsequenzen haben werden und drittens besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Verzicht auf eine Handlung weniger Nachteile für das (menschliche) Wohlergehen haben wird als eine alternative Handlung²⁸²: „In short, we might say that the precautionary principle applies when there is *limited awareness, high stakes*, and an *effective solution* to some social problem.“²⁸³

In der Klimaethik kann Unsicherheit in der Prognose weiterer Entwicklungen und daraus resultierender Bedrohungen des Wohlergehens nicht rechtfertigen, dass relevante Entscheidungen vertagt werden, bis größere Gewissheit herrscht:

[...] the problem we face is not a purely scientific problem that can be solved by the accumulation of scientific information. Science has alerted us to a problem, but the problem also concerns our values. It is about how we ought to live, and how humans

²⁸⁰ Raffensperger; Tickner 1999, 9-10.

²⁸¹ Vgl. Raffensperger; Tickner 1999, 2.

²⁸² Vgl. Page 2006, 31.

²⁸³ Page 2006, 31.

should relate to each other and to the rest of nature. These are problems of ethics and politics as well as problems of science.²⁸⁴

So kann auch Jonas als ein Verfechter des Vorsorgeprinzips interpretiert werden: „Es ist die Vorschrift, primitiv gesagt, daß der *Unheilsprophezeiung mehr Gehör zu geben ist als der Heilsprophezeiung*.“²⁸⁵

Trotz der Plausibilität dieser Vorgehensweise und des moralischen Gebotes, in Hinblick auf intergenerationelle Verpflichtungen das Vorsorgeprinzip als Entscheidungshilfe anzuerkennen, gibt es erhebliche Kritik daran.

4.2.1. Kritik am Vorsorgeprinzip

In der starken Formulierung ist das Vorsorgeprinzip eine Variante der Maximin-Regel: „Maximin principles [...] assess the possible outcomes of various courses of action and then decide what to do by focusing on the worst possible outcome of each course of action and choosing that action which has the least bad outcome.“²⁸⁶ Bei strenger Befolgung dieses Prinzips können sich im Alltag paradoxe Entscheidungen aufdrängen: eine Straße zu überqueren birgt das Risiko, überfahren zu werden, während das Nicht-Überqueren der Straße lediglich dazu führt, dass ein weiter Umweg gemacht werden muss. Da das Risiko, das mit der ersten Variante verbunden ist, größer ist, sollte die Entscheidung gegen das Überqueren getroffen werden. Bei dieser Entscheidung ist das Verhältnis zwischen dem Bewusstsein, dass eine Gefahr besteht und der Einschätzung, wie hoch diese Gefahr tatsächlich ist, nicht vernünftig. Harsanyi stellt aus diesem Grund die Behauptung auf, dass es äußerst irrational ist, Entscheidungen nach dem Maximin-Prinzip zu treffen, wenn unbekannt ist, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des worst-case Szenarios ist.²⁸⁷

Allerdings scheint ein Handeln nach dem Maximin-Prinzip dann vernünftig, wenn es nicht um Alltagssituationen mit Risiken geht, die aus Erfahrung äußerst gering sind (zusätzlich könnten beim Überqueren der Straße Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Risiko massiv zu senken), sondern um politische Entscheidungen, die realistische Langzeitfolgen abmildern oder verhindern sollen, wobei die Wahrscheinlichkeit für ihr Eintreten nicht quantifizierbar ist. Dies ist in der Klimapolitik der Fall:

²⁸⁴ Jamieson 1992, 142.

²⁸⁵ Jonas 2019, 70.

²⁸⁶ Gardiner 2006, 45.

²⁸⁷ Vgl. Harsanyi 1975, 595.

So könnte man anhand des Maximinprinzips beispielsweise argumentieren, dass eine schwache Klimapolitik im *Worst Case* globale Umweltkatastrophen für zukünftige Generationen mit sich bringe, während eine ambitionierte Klimapolitik als *Worst Case* ökonomische Einbußen für die gegenwärtige Generation aufweise; die ambitionierte Klimapolitik sei somit vorzuziehen, da ihr *Worst Case* weniger schlimm ist.²⁸⁸

Page sieht neben der Schwierigkeit, zu entscheiden, in welchen Fällen das Maximinprinzip Entscheidungen propagiert, die zu risikoscheu sind, ein weiteres konzeptionelles Problem: das Vorsorgeprinzip ist unwissenschaftlich, weil es zu einer Beweislastumkehr kommt: „[...] it reverses the burden of proof that is normally assumed by ‚sound silence‘ according to which one does not act as if an activity is hazardous until one has evidence for this view.“²⁸⁹

Aber auch das Vorsorgeprinzip bedient sich, so wie andere Entscheidungshilfen, der verfügbaren verlässlichen wissenschaftlichen Quellen. Allerdings wird die Einstellung vermeintlich gefährlicher Aktivitäten bereits empfohlen, sobald sich eine gravierende Gefahr abzeichnet, ohne dass für deren wahrscheinliches Eintreten ausreichend Beweise vorliegen müssen: „A rationary decision maker who applies the precautionary principle will use the same type of scientific evidence [...] and assign the same relative weights to different kinds of evidence as a decision maker who requires full scientific evidence before actions are taken.“²⁹⁰

Umweltorganisationen und Grünpolitiker:innen sind mit dem Vorwurf konfrontiert, dass sie mit dem Vorsorgeprinzip argumentieren, um Maßnahmen einzufordern, die in den Augen der Skeptiker:innen überzogen sind. Mit Hinweis auf die Unsicherheiten in den Prognosen zweifeln diese die Verhältnismäßigkeit politischer Maßnahmen an.

Kritiker:innen des Vorsorgeprinzips sehen auch die Wissenschaftler:innen unter Druck, weil sie angehalten sind, potenzielle Gefahren in ihren Darstellungen keinesfalls zu vernachlässigen (sie dürfen also keine *false negatives* produzieren), während die Produktion von *false positives* (harmlose Aktivitäten werden fälschlicherweise als gefährlich klassifiziert) akzeptiert wird, weil sie dem Vorsorgeprinzip eher Vorschub leistet.²⁹¹

Schließlich kann das Fehlen einer klaren Definition des Vorsorgeprinzips kritisiert werden. Unterschiedliche Interpretationen der zugegebenermaßen vagen Formulierungen führen dazu,

²⁸⁸ Roser; Seidel 2015, 67.

²⁸⁹ Page 2006, 31.

²⁹⁰ Sandin et al 2002, 296.

²⁹¹ Vgl. Page 2006, 31.

dass sich weite Handlungsspielräume auftun, was wiederum Angriffspunkte für die Kritik gibt: „As precaution becomes increasingly integrated in modern environmentalism, it may well run the risk of following the dangerously successful, epistemologically ambiguous pathway pioneered by sustainability.“²⁹² Allerdings wird die Unbestimmtheit des Vorsorgeprinzips von seinen Verfechter:innen auch als Chance gedeutet: „[...] the application of precaution will remain politically potent so long as it continues to be tantalizingly ill-defined and imperfectly translatable into codes of conduct, while capturing the emotion of misgiving and guilt.“²⁹³

Nicht nur das Vorsorgeprinzip als solches wird wegen seiner unklaren Definition kritisiert, sondern auch die darin enthaltene Forderung, potenziellen Schaden abzuwenden, auch wenn es keine Sicherheit über das Ausmaß dieses Schadens (das worst-case Szenario kann nicht klar definiert werden)²⁹⁴ und die Wahrscheinlichkeit seines Eintretens gibt. Dieser Kritik halten Sandin et al ihre Interpretation entgegen: „The principle requires that action be taken when there is a lack of full scientific certainty. This, however, does not mean that precautionary measures are required when there is no particular evidence, scientific or other, of the presence of a possible hazard.“²⁹⁵ Allerdings wird in dieser Erklärung klar, dass unterschieden werden muss, ob es sich lediglich um unvollständige Informationen über eine mögliche Gefahr oder um ein Fehlen solcher spezifischen Informationen handelt. Dies dürfte sich in der Praxis als sehr schwierig herausstellen: „[...] it is exceedingly unclear how to go about differentiating between situations where there is less than full scientific certainty and situations where there is no evidence of a possible hazard.“²⁹⁶

Kritik kommt auch von Seiten derer, die die Fokussierung auf die Klimapolitik deswegen als Gefahr sehen, weil dadurch andere altruistische Herausforderungen vernachlässigt werden. Wiederholt wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen vergleichsweise günstig sind. Sie scheinen aber dann unverhältnismäßig teuer, wenn sie mit den Summen verglichen werden, die etwa für das Eindämmen des Welthungers nötig wären.²⁹⁷ Hier zeigt sich das Problem der temporalen

²⁹² Raffensperger; Tickner 1999, 17.

²⁹³ Jordan; O’Riordan 1999, 15.

²⁹⁴ Vgl. Caney 2010, 172: er schlägt ein menschenrechtsbasiertes Kriterium für die Schadensbemessung vor: „[...] dangerous climate change should be interpreted as climate change that systematically undermines the widespread enjoyment of human rights.“

²⁹⁵ Sandin et al 2002, 291.

²⁹⁶ Clarke 2005, 123.

²⁹⁷ Vgl. Hillerbrand 2012, 121.

Dimension deutlich: die Folgen des Klimawandels haben noch nicht ein Ausmaß angenommen, das zu einer unmittelbaren, kausal mit ihm in Verbindung stehenden Bedrohung für große Bevölkerungsgruppen geführt hat. Dies wirft die ethische Frage auf, inwieweit es gerechtfertigt ist, Mittel in das Abwenden oder Abmildern einer Gefahr zu investieren, die in erster Linie zukünftige Generationen massiv schädigen wird, wenn zugleich die moralische Verpflichtung besteht, aktuell bestehendes Leid zu lindern. Hier setzt auch Hillerbrands Kritik an, die das Vorsorgeprinzip nicht als geeignet sieht, um Herausforderungen der inter- und intragenerationellen Gerechtigkeit in Bezug auf den anthropogenen Klimawandel zu meistern.²⁹⁸

4.2.2. Alternative zum Vorsorgeprinzip: Risikokalkül

Das Vorsorgeprinzip kann als Gegenstück des *Risikokalküls* bzw. *Erwartungsnutzenprinzips* (*Expected Utility Theory EUT*) gesehen werden. Im Risikokalkül sind alle möglichen Ergebnisse bekannt, während im Fall von Unsicherheiten theoretische Grundlagen fehlen, um alle Wahrscheinlichkeiten zu bestimmen.

Das Risikokalkül dient „der Maximierung des erwarteten Nutzens“²⁹⁹ und basiert somit auf dem Utilitarismus. Vereinfacht dargestellt wird im Risikokalkül das wahrscheinlichste Szenario (im Fall der Erderwärmung wäre das ein Anstieg um den prognostizierten Mittelwert) am höchsten gewichtet, während alle anderen möglichen Szenarien mit geringeren Wahrscheinlichkeiten (geringer bzw. kein Temperaturanstieg z.B. aufgrund von negativen Rückkoppelungsprozessen oder ein extremer Temperaturanstieg z.B. weil ein Kipppunkt überschritten wurde) weniger schwer gewichtet werden. Der erwartete Nutzen der einzelnen Szenarien wird unter Miteinbeziehung der jeweiligen Wahrscheinlichkeiten gewertet. Das Ziel ist es, den erwarteten Nutzen zu maximieren.³⁰⁰

Das Risikokalkül ist eine Methode, die ausschließlich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. So ist auch die harsche Kritik am Vorsorgeprinzip zu verstehen, die von Risikoanalyst:innen geübt wird:

There is a serious, growing, anti-risk analysis sentiment that is challenging the legitimacy of science in general and risk-analysis in particular. [...] And what is it being replaced with? The so-called precautionary principle or the ‚better-safe-than-sorry approach‘. [...]

²⁹⁸ Vgl. Hillerbrand 2012, 121 und Hillerbrand; Ghil 2008, 2134.

²⁹⁹ Hillerbrand 2012, 122.

³⁰⁰ Vgl. Hillerbrand 2012, 122.

the risk versus caution debate is really just the newest skirmish in the age-old battle between science and ideology. [...] In one corner we have risk analysis [...] and in the other corner, we have the belief that instead of science, the precautionary principle will somehow solve all our problems.³⁰¹

Da im Risikokalkül alle möglichen Ergebnisse bekannt sein müssen, um die Wahrscheinlichkeiten für die Folgen abschätzen zu können, ist eine Anwendung auf den Klimawandel nicht möglich. Unbekannte bzw. unquantifizierte Unsicherheiten können die Ergebnisse maßgeblich beeinflussen, und für sie fehlen Angaben zu den Wahrscheinlichkeiten. Aus diesem Grund wird versucht, durch Abwandlungen des Prinzips eine Anwendungsmöglichkeit zu schaffen.³⁰²

Hier wird auf den *Bayesianismus* zurückgegriffen, der „die Verlässlichkeit wissenschaftlicher Ergebnisse mit Hilfe subjektiver Wahrscheinlichkeiten quantifiziert.“³⁰³ Subjektive Wahrscheinlichkeiten werden auch vom IPCC verwendet. In der Kommunikation der Schlüsselergebnisse stützt er sich u.a. auf die Kategorie Vertrauen (*confidence*), deren Grad davon abhängt, wie stark die wissenschaftliche Beweislage (*evidence*) und wie hoch die Übereinstimmung der verschiedenen Forschungsergebnisse (*agreement*) ist. Um diese Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit zu kommunizieren, hat der IPCC ein Vokabular entwickelt, das z.B. im Fall von *confidence* von *very low* über *low*, *medium* und *high* bis *very high* reicht.³⁰⁴

Hillerbrand und Ghil berücksichtigen in ihrem Modell der EUT auch zukünftige Generationen, sehen allerdings die Ungewissheit bzgl. der Präferenzen kommender Generationen als eine Herausforderung.³⁰⁵ Durch das Miteinbeziehen zukünftig Lebender in ihr Modell versuchen sie, dem moralischen Dilemma auszuweichen, das sich aus der Konzentration auf die Vermeidung zukünftiger Schäden zu Lasten gegenwärtiger altruistischer Herausforderungen ergibt. Um ihre Theorie auf ethische Fragen des Klimawandels anwenden zu können, ergänzen sie quantifizierbare Wahrscheinlichkeiten mit subjektiven: „Applying EUT to conditions under uncertainty requires supplementing the

³⁰¹ Charnley 2000, 3.

³⁰² Vgl. Hillerbrand 2012, 123.

³⁰³ Hillerbrand 2012, 123.

³⁰⁴ Vgl. https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/SYR_AR5_FINAL_full.pdf, 37.

³⁰⁵ Vgl. Hillerbrand; Ghil 2008, 2135.

frequencies that are already available for some of the predicted consequences of climate change with subjective probabilities for other consequences.”³⁰⁶

Die Risikoanalyse in ihrer ursprünglichen Form basiert ausschließlich auf wissenschaftlich ermittelten Daten und daraus abgeleiteten Wahrscheinlichkeiten. Für den Klimawandel und die damit verbundenen ethischen Fragestellungen kann dies nicht ausreichend sein, weil zu viele unbekannte Faktoren, nicht abschätzbare Entwicklungen und nicht ausreichend erforschte Kausalzusammenhänge eine Kalkulation aller möglichen Risiken unmöglich machen:

[...] tools such as risk-assessment and cost-benefit analysis were developed to assist decision makers in making more rational decisions about industrial activities and their impacts. However, their incorporation into decision-making structures was based on the misguided belief that humans could fully understand the impacts of their activities on the environment and establish levels of insult at which the environment or humans could rebound from harm. Too much emphasis was placed on the role of science to model and predict harm in extremely complex ecological and human systems.³⁰⁷

4.3. Fazit

Das Vorsorgeprinzip ist in Europa im Umgang mit Unsicherheiten, die sich aus dem Klimawandel ergeben und in der Technikfolgenabschätzung zu einem wirkmächtigen Prinzip geworden, das nicht nur in offiziellen Deklarationen und Dokumenten (siehe dazu die Einleitung zu diesem Kapitel) verankert ist, sondern auch in den Empfehlungen des IPCC zur Anwendung kommt.

Kritiker:innen sehen seine Schwächen v.a. in der vagen Formulierung, der unterstellten Unwissenschaftlichkeit und den fehlenden Rahmenbedingungen für eine verpflichtende Anwendung. Sie kritisieren außerdem, dass Unsicherheiten in den Klimamodellen zu viel Raum für Interpretationen geben, die politische Entscheidungsträger:innen für ihre Zwecke nutzen können. Schließlich wird auch eine Investition in das Abwenden oder Abmildern von zukünftigen Schäden, deren Größe und Eintrittswahrscheinlichkeit nicht prognostiziert werden können, kritisch gesehen, weil dadurch finanzielle Mittel zur Bewältigung

³⁰⁶ Hillerbrand; Ghil 2008, 2136.

³⁰⁷ Raffensberger; Tickner 1999, 2.

gegenwärtiger altruistischer Herausforderungen, deren Realität nicht angezweifelt werden kann, fehlen.³⁰⁸

Allerdings ist es angesichts der Komplexität des Klimawandels und des Zeitdrucks, unter dem Entscheidungsträger:innen stehen, angebracht, im Zweifelsfall rigorosere Maßnahmen zu ergreifen und sich am *worst-case* zu orientieren. Für Roser und Seidel „macht die Unsicherheit das Abwenden des Schadens sogar noch wichtiger.“³⁰⁹

Das Risikokalkül bietet sich aufgrund der fehlenden Parameter nicht als geeignetes Instrument an. Gerade im Sinne von intergenerationellen Überlegungen können Lösungsstrategien nicht auf einen Zeitpunkt verschoben werden, zu dem verlässlichere wissenschaftliche Ergebnisse verfügbar sein könnten. Es gilt auch heute noch, was Jamieson vor mehr als 30 Jahren konstatierte: „There are many uncertainties concerning anthropogenic climate change, yet we cannot wait until all the facts are in before we respond. All the facts may never be in. New knowledge may resolve old uncertainties, but it may bring with it new uncertainties.“³¹⁰

³⁰⁸ Vgl. Caney 2010, 172: Caney sieht in seinem menschenrechtbasierten Ansatz dieses Problem dahingehend als lösbar, als jegliche Umweltmaßnahme nicht nur die Menschenrechte zukünftig Lebender schützen muss, sondern auch diejenigen der gegenwärtigen Bevölkerung nicht verletzen darf.

³⁰⁹ Roser; Seidel 2015, 61.

³¹⁰ Jamieson 1992, 141-142.

Conclusio

Anthropogener Klimawandel kann in seiner Faktizität nicht vernünftig angezweifelt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass ohne einschneidende Verhaltensänderungen und drastische Senkungen des CO₂-Ausstoßes eine Temperaturerhöhung um mehr als 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau mit allen bedrohlichen Konsequenzen unausweichlich ist. Wie diese Reduktion zu bewerkstelligen ist und wie v.a. die Bevölkerung angehalten werden kann, einerseits einen individuellen Beitrag zu leisten und andererseits die Bereitschaft aufzubringen, politische Umweltschutzmaßnahmen mitzutragen, kann als eine der großen Herausforderungen der Gegenwart gesehen werden. In dieser Arbeit ist es aber nicht um die praktische Umsetzung von Klimazielen gegangen, sondern um ethische Theorien, die Pflichten zu klimaschonendem Handeln in einem intergenerationellen Kontext begründen. Diese Theorien sehen sich mit konzeptionellen Herausforderungen konfrontiert: Die fehlende Reziprozität, das Nicht-Identitätsproblem und epistemische Unsicherheiten bilden wesentliche Hindernisse in der Theoriebegründung.

Da Angehörige von Generationen, die sich nicht überlappen, in keinem direkten Austausch stehen, wurde die indirekte Reziprozität als Modell entwickelt, das Handlungspflichten gegenüber nachfolgenden Generationen aufgrund von Leistungen, die von früheren Generationen erhalten wurden, zu begründen versucht. In der Umweltethik vermag dieses Prinzip nicht zu überzeugen. Der Aspekt der Intergenerationalität ist aufgrund der begrenzten Reichweite nicht abgebildet (Transfers können nur an jene Generationen geleistet werden, die sich mit der eigenen überlappen), der Umfang der Leistungen ist schwer bestimmbar, es konkurrieren das egalitaristische, das utilitaristische und das Suffizienzprinzip. Der menschenrechtsbasierte Ansatz, der darauf abzielt, dass alle Zukünftigen ein Recht auf die Wahrung der vom Klimawandel bedrohten Menschenrechte auf Leben und Gesundheit und Unterhalt haben, kann das Problem der Unbestimmtheit und jenes der Reichweite lösen und gleichzeitig einer Zukunftsdiskontierung entgehen. Allerdings kann auch dieser Ansatz die Pflicht zur Vermeidung von Auswirkungen, die zwar nicht das jeweilige Menschenrecht direkt bedrohen, aber zu einer erheblichen Senkung des Wohlergehens führen, nicht abbilden.

Das Nicht-Identitätsproblem, das von Derek Parfit ausführlich diskutiert und in der Rezeption von vielen Philosoph:innen aufgegriffen wurde, scheint im intergenerationellen Kontext einer Ethik des Klimawandels eine nicht zu lösende Herausforderung zu sein. Da bereits banale Änderungen in den Lebensgewohnheiten dazu führen können, dass nach wenigen

Generationen ausschließlich Menschen leben, die ohne dieses Verhalten nie zur Existenz gebracht worden wären, ist kein intrapersonaler Vergleich möglich und das Schadensprinzip nicht anwendbar.

Rechtsbasierte Ansätze, unter ihnen v.a. jene, die auf Menschenrechten aufbauen, können das Nichtschädigungsprinzip umgehen, weil sie mit der Berufung auf diese Rechte personenunabhängig argumentieren können. Ein Makel dieser Theorien ist es, dass dadurch relativ niedrige Standards festgesetzt werden und die Lebensqualität, die gewährleistet sein muss, auch oberhalb dieser Schwellen eventuell nur mehr ein gerade noch lebenswertes Dasein garantiert.

Die dritte in dieser Arbeit behandelte Herausforderung an eine Theorie der intergenerationellen Klimagerechtigkeit ist die Unsicherheit im Zusammenhang mit dem anthropogenen Klimawandel. Abgesehen von demographischen Entwicklungen und politischen Entscheidungen ist es v.a. das komplexe Klimasystem selbst, das Prognosen über die zukünftigen Entwicklungen des Klimas erschwert. Für den Umgang mit diesen epistemischen Unsicherheiten wird auf das Vorsorgeprinzip zurückgegriffen, das besagt, dass nach Berücksichtigung seriöser Modellierungen jene politischen Maßnahmen zu ergreifen sind, die ein *worst-case* Szenario am ehesten verhindern können. Der IPCC orientiert sich in seinen Handlungsempfehlungen am Vorsorgeprinzip und in Anbetracht der Dringlichkeit bleibt zu hoffen, dass sich Entscheidungsträger:innen an diese Richtlinien halten.

Literaturverzeichnis

- Aguon, Julian 2022: „Absaufen? Nein danke!“, in: *Philosophie Magazin Sonderausgabe* (20), 87-91.
- Benatar, David 2013: *Better to never have been. The harm of coming into existence*. Oxford: Clarendon Press.
- Beck, Ulrich 1986: *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Birnbacher, Dieter 2016: *Klimaethik. Nach uns die Sintflut?* Stuttgart: Reclam.
- Birnbacher, Dieter 1988: *Verantwortung für zukünftige Generationen*. Stuttgart: Reclam.
- Brown Weiss, Edith 1990: „Our rights and obligations to future generations for the environment“, in: *The American Journal of International Law* 84(1), 198-207.
- Bude, Heinz 2000: „Die biographische Relevanz der Generation“, in: Kohli, Martin; Szydlík, Marc (Hg.): *Generationen in Familie und Gesellschaft*. Opladen: Leske+Budrich, 19-35.
- Caney, Simon 2010: „Climate Change, Human Rights, and Moral Thresholds“, in: Gardiner, Stephen M.; Caney, Simon; Jamieson, Dale; Shue, Henry (Hg.): *Climate Ethics. Essential Readings*. New York: Oxford University 2010, 163-177.
- De-Schalit, Avner 1995: *Why Posterity Matters: Environmental Policies and Future Generations*. London und New York: Routledge.
- Feinberg, Joel 1974: „The Rights of Animals and Unborn Generations“, in: William T. Blackstone (Hg.): *Philosophy & Environmental Crisis*. Athens, GA: The University of Georgia Press, 43-68.
- Feinberg, Joel 1984: *The Moral Limits of the Criminal Law. Harm to Others*. Bd. 1. New York: Oxford University Press.
- Gardiner, Stephen M. 2010: „Ethics and Global Climate Change“, in: Gardiner, Stephen M.; Caney, Simon; Jamieson, Dale; Shue, Henry (Hg.) 2010: *Climate Ethics. Essential Readings*. New York: Oxford University Press.
- Gardiner, Stephen M. 2006: „A Core Precautionary Principle“, in: *Journal of Political Philosophy* 14(1), 33-60.
- Gesang, Bernward 2011: *Klimaethik*. Berlin: Suhrkamp.
- Gosseries, Axel 2010: „Intergenerational Justice“, in: LaFollette, Hugh: *The Oxford Handbook of Practical Ethics*. Oxford: Oxford University Press, 459-484.
- Gosseries, Axel 2009: „Three Models of Intergenerational Reciprocity“, in: Gosseries, Axel; Meyer, Lukas (Hg.): *Intergenerational Justice*. Oxford: Oxford University Press, S. 119-146.
- Gosseries, Axel; Meyer, Lukas 2009: „Introduction-Intergenerational Justice and Its Challenges“, in: Gosseries, Axel; Meyer, Lukas (Hg.): *Intergenerational Justice*. Oxford: Oxford University Press, 1-21.
- Hare, R. M. 1992: *Moralisches Denken: seine Ebenen, seine Methode, sein Witz*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heidenreich, Felix 2011: *Theorien der Gerechtigkeit. Eine Einführung*. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Hillerbrand, Rafaela 2014: „Risiko, Unsicherheit und Unwissenheit in den Geowissenschaften als Herausforderung für die Philosophie“, in: Bohle, Hans-Georg; Pohl, Jürgen; Blümel, Wolf Dieter (Hg.): *Nova Acta Leopoldina* 397(117). Halle (Saale).

- Hoesch, Matthias; Muders, Sebastian; Rütter, Markus 2017: „Personen, Normativität, Moral: Eine Einführung in die Philosophie Derek Parfits“, in: Parfit, Derek 2017. *Personen, Normativität, Moral. Ausgewählte Aufsätze*. Hg. v. Hoesch, Matthias; Muders, Sebastian; Rütter, Markus. Übers. v. Jefferson, Anneli; Mooren, Nadine. Berlin: Suhrkamp Verlag, 9-65.
- Höffe, Otfried 2021: *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*. 6. Aufl. München: C.H. Beck.
- Holzleithner, Elisabeth 2009: *Gerechtigkeit*. Wien: Facultas.
- Hösle, Vittorio 2003: „Dimension der ökologischen Krise – Wege in eine generationengerechte Welt“, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): *Handbuch Generationengerechtigkeit*. 2., überarb. Aufl. München: ökom Verlag, 125-150.
- Hösle, Vittorio 1997: *Moral und Politik. Grundlagen einer Politischen Ethik für das 21. Jahrhundert*. München: C.H. Beck.
- Jonas, Hans 2019: *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*. 7. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Jordan, Andrew; O’Riordan, Timothy 1999: „The precautionary principle in environmental policy and politics“, in: Raffensberger, Carolyn; Tickner, Joel (Hg.) 1999: *Protecting Public Health and the Environment: Implementing the Precautionary Principle*. Washington D.C.: Island Press, 15-35.
- Karnein, Anja 2015: „Climate Change and Justice between Nonoverlapping Generations“, in: *Global Justice: Theory Practice Rhetoric* 8 (2), 43-65.
- Kavka, Gregory 1982: „The Paradox of Future Individuals“, in: *Philosophy and Public Affairs* 11(2), 93-112.
- Kuhn, Thomas S. 1976: *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kymlicka, Will 1991: *Liberalism, Community and Culture*. Oxford: Clarendon Press.
- Leist, Anton 1991: „Intergenerationelle Gerechtigkeit. Verantwortung für zukünftige Generationen, hohes Lebensalter und Bevölkerungsexplosion“, in: Bayertz, Kurt (Hg.): *Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 322-360.
- Meyer, Kirsten 2018: *Was schulden wir künftigen Generationen? Herausforderung Zukunftsethik*. Ditzingen: Reclam.
- Meyer, Lukas H. 2005: *Historische Gerechtigkeit*. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Meyer, Lukas H.; Roser, Dominic 2009: „Enough for the Future“, in: Gosseries, Axel; Meyer, Lukas (Hg.): *Intergenerational Justice*. Oxford: Oxford University Press, 219-248.
- Norton, Bryan G. 1982: „Environmental Ethics and the Rights of Future Generations“, in: *Environmental Ethics* 4(4), 319-337.
- Omerbasic-Schiliro, Alina 2023: „Zur Eingrenzbarkeit des Problems der Nicht-Identität. On the Containability of the Non-Identity Problem“, in: *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 10 (1), 15-37.
- Page, Edward A. 2006: *Climate Change, Justice and Future Generations*. Cheltenham, UK: Edward Elgar Publishing Limited.
- Parfit, Derek 1986: *Reasons and Persons*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Parfit, Derek 2017. *Personen, Normativität, Moral. Ausgewählte Aufsätze*. Hg. v. Hoesch, Matthias; Muders, Sebastian; Rütter, Markus. Übers. v. Jefferson, Anneli; Mooren, Nadine. Berlin: Suhrkamp Verlag.

- Raffensberger, Carolyn; Tickner, Joel 1999: Introduction: „To foresee and to forestall,” in: Raffensberger, Carolyn; Tickner, Joel (Hg.) 1999: *Protecting Public Health and the Environment: Implementing the Precautionary Principle*. Washington D.C.: Island Press, 1-11.
- Rahmstorf Stefan; Schellnhuber, Hans Joachim 2006: *Der Klimawandel*. München: C. H. Beck.
- Rawls, John 1971: *A Theory of Justice*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Risse, Mathias 2012: *On Global Justice*. Princeton: Princeton University Press.
- Roser, Dominic; Seidel, Christian 2015: *Ethik des Klimawandels. Eine Einführung*. 2., erw. Aufl. Darmstadt: WGB.
- Shue, Henry 2010: „Deadly Delays, Saving Opportunities. Creating a More Dangerous World?“, in: Gardiner, Stephen M.; Caney, Simon; Jamieson, Dale; Shue, Henry (Hg.) 2010: *Climate Ethics. Essential Readings*. New York: Oxford University Press, 146-162.
- Steiner, Hillel 1994: *An Essay on Rights*. Oxford, UK: Blackwell Publishers.
- Thompson, Janna 2009: „Identity and Obligation in a Transgenerational Polity“, in: Gosseries, Axel; Meyer, Lukas (Hg.): *Intergenerational Justice*. Oxford: Oxford University Press, 25-49.
- Thompson, Thomas H. 1981: „Are We Obligated to Future Others?“, in: Partridge, Ernest (Hg.) 1981: *Responsibilities to Future Generations. Environmental Ethics*. Buffalo, New York: Prometheus Books, 195-202.
- Tremmel, Jörg C. 2012: *Eine Theorie der Generationengerechtigkeit*. Münster: mentis Verlag 2012.
- Tremmel, Jörg 2003: „Generationengerechtigkeit – Versuch einer Definition“, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): *Handbuch Generationengerechtigkeit*. 2., überarb. Aufl. München: ökom Verlag, 27-78.
- Van Dyke, Vernon 1982: „Collective entities and moral rights: problems in Liberal-Democratic thought“, in: *Journal of Politics* 44(1), 21-40.
- Woodward, James 1986: „The Non-Identity Problem“, in: *Ethics* 96 (4), 810-811.

Internetquellen

- https://www.noerr.com/de/insights/egmr-entscheidet-ueber-drei-klimaklagen_wegweisender-erfolg-fuer-zukuenftige-klimaschutzklagen, 16.04.2024 (05.07.2024).
- https://www.vfgh.gv.at/medien/Antraege_Klimaschutzgesetz.php, 07.07.2023 (05.07.2024).
- <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf> (16.02.2025).
- <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (12.11.2024).
- <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2025-02/los-angeles-braende-kalifornien-kontrolle>, 01.02.2025 (04.02.2025).
- <https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2025-01-01/secretary-generals-message-for-new-year-2025-scroll-down-for-official-language-versions> (04.02.2025).
- <https://climate.copernicus.eu/esotc/2023/ocean-heat-content> (04.02.2025).
- https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_FullReport.pdf (04.02.2025).
- https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/WGIAR5_Chapter12_FINAL.pdf (04.02.2025).
- https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/03/ipcc_far_wg_II_full_report.pdf (05.02.2025).
- https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/SYR_AR5_FINAL_full.pdf (07.02.2025).

https://www.base.bund.de/de/nukleare-sicherheit/atomausstieg/ausstieg-atomkraft/ausstieg-atomkraft_inhalt.html (05.02.2025).

https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=03d772d4-5eeb-6efc-0c3f-cc8f684499da&groupId=252038 (05.02.2025).

<https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (06.02.2025).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10008049/AEUV%2c%20Fassung%20vom%2006.02.2025.pdf> (06.02.2025).

<https://www.gdrc.org/u-gov/precaution-3.html> (06.02.2025).

<http://www.un-documents.net/wced-ocf.htm> (6.1.2025).

https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf (01.03.2025).

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenrechtsbasierte-klimapolitik> (01.03.2025).

World Commission on Environment and Development 1987 (18.02.2025).

Charnley, Gail 1999: „Risk Analysis under Fire”, in: <https://www.sra.org/wp-content/uploads/2020/09/RISK.V20.N1.pdf> (07.02.2025).

Clarke, Steve: „Future Technologies, dystopic futures and the precautionary principle”, in: <https://link.springer-com.uaccess.univie.ac.at/content/pdf/10.1007/s10676-006-0007-1.pdf> (03.02.2025).

Funtowicz Silvio; Ravetz, Jerome 2003: „Post-Normal Science”, in: <https://www.isecoeco.org/pdf/pstnormsc.pdf> (05.02.2025).

Harsanyi, John 1975: „Can the Maximin Principle Serve as a Basis for Morality? A Critique of John Rawls’s Theory”, in: <https://www-jstor-org.uaccess.univie.ac.at/stable/1959090?sid=primo&origin=crossref> (06.02.2025).

Hillerbrand, Rafaela; Ghil, Michael 2008: „Anthropogenic Climate Change : Scientific Uncertainties and Moral Dilemmas”, in: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0167278908000481> (04.02.2025).

Jamieson, Dale 1992: „Ethics, Public Policy, and Global Warming”, in: <https://www-jstor-org.uaccess.univie.ac.at/stable/689781?seq=1> (16.02.2025).

Page, Edward A. 1999a: „Intergenerational Justice and Climate Change“, in: <http://dx.doi.org/10.1111/1467-9248.00187> (10.09.2024).

Page, Edward 1999b: „Three Problems of Intergenerational Justice”, in: https://www.academia.edu/2280898/Three_Problems_of_Intergenerational_Justice (13.02.2023).

Picchio, Marcos 2024: „Solving Parfit’s Puzzles”, in: <https://www.philosophy.rutgers.edu/docman-lister/adobe-pdf-documents/226-solving-parfit-s-puzzles-marcos-picchio-rutgers-university/file> (06.05.2024).

Revelle, Roger; Suess, Hans E. 1957: „Carbon Dioxide Exchange Between Atmosphere and Ocean and the Question of an Increase of Atmospheric CO₂ During the Past Decades”, in: <https://doi.org/10.3402/tellusa.v9i1.9075> (05.02.2025).

Sandin, Per; Peterson, Martin; Hansson, Sven Ove; Rudén, Christina; Juthe, André 2002: „Five charges against the precautionary principle”, in: <https://doi.org/10.1080/13669870110073729> (07.02.2025).

Tremmel, Jörg C. o.J.: „Generationengerechtigkeit – eine Ethik der Zukunft“ in: <https://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/03581.pdf> (26.10.2024).

Anhang

Abstract (Deutsch)

Die Tatsache, dass anthropogener Klimawandel stattfindet und er v.a. für zukünftig Lebende eine große Bedrohung darstellt, weil die gravierendsten Folgen mit temporaler Verzögerung eintreten, kann nicht mehr ernsthaft angezweifelt werden. Daraus folgt, dass Handlungen oder Unterlassungen, die den anthropogenen Klimawandel fördern, eine Schädigung zukünftig Lebender darstellen und sich daraus eine ethische Pflicht zum Klimaschutz für gegenwärtig Lebende ableitet. Diese Pflicht bezieht sich auf das Ermöglichen lebenswerten menschlichen Daseins in der Zukunft (diese Arbeit berücksichtigt ausschließlich den anthropozentrischen Standpunkt).

Drei konzeptionelle Herausforderungen, die sich in der theoretischen Begründung dieser Pflicht ergeben, werden in dieser Arbeit dargestellt und Lösungsansätze zu ihrer Überwindung diskutiert.

In Ansätzen, die das Problem der fehlenden Reziprozität zwischen nicht-überlappenden Generationen durch indirekte Reziprozität zu lösen versuchen, ergeben sich Verpflichtungen zur Weitergabe bzw. Bewahrung eines Gutes (z.B. natürlicher Ressourcen) aus Transferleistungen, die eine Generation von der vorherigen erhalten hat. Dieses Modell überzeugt allerdings in der Intergenerationalität aufgrund der eingeschränkten Reichweite und der Unbestimmtheit des Inhalts der Transfers nicht. Außerdem wird aus dem Modell der indirekten Reziprozität nicht klar, welche Pflichten sich aus Verfehlungen oder mangelnder Sorgfalt der Vorgängergeneration(en) ergeben. Hier ist in der Klimaethik der menschenrechtsbasierte Ansatz vorzuziehen, der eine Verpflichtung zur Bewahrung einer Umwelt, die es zukünftigen Generationen ermöglicht, ihre Menschenrechte auf Leben, Gesundheit und Unterhalt zu verwirklichen, nicht am Verhalten früherer Generationen ausrichtet.

Das Nicht-Identitätsproblem entsteht aus dem Umstand, dass (politische) Entscheidungen und daraus resultierende Handlungen aufgrund des menschlichen Reproduktionszyklus einen Einfluss darauf haben können, welche Individuen zum Leben gebracht werden. Aus diesem Grund ist klimaschädigendes Handeln nicht nur die Ursache für schlechte Lebensbedingungen zukünftig Lebender, sondern u.U. auch eine Voraussetzung für die Existenz dieser zukünftigen Individuen. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, dass ein bestimmtes zukünftig

lebendes Individuum als einzige Alternative zu einer Existenz unter schwierigen Umweltbedingungen nur die Nicht-Existenz hat. Es ist folglich kein interpersonaler Vergleich möglich, weshalb nicht von einer Schädigung dieses Individuums gesprochen werden kann und eine normative Begründung einer Pflicht zum klimaschonenden Handeln erschwert wird. Hier kann wiederum ein menschenrechtsbasierter Ansatz herangezogen werden, der es ermöglicht, personenunabhängig zu argumentieren.

Um epistemischen Unsicherheiten zu begegnen, wird vom IPCC das Vorsorgeprinzip in seinen Empfehlungen an politische Entscheidungsträger:innen als Leitprinzip verwendet. Es besagt, dass Maßnahmen dann anzuwenden sind, wenn sie mit größter Wahrscheinlichkeit dazu geeignet sind, *worst-case* Szenarien zu vermeiden. Kritiker:innen des Vorsorgeprinzips sehen in Modellunsicherheiten, die sich wegen der Komplexität des Klimas an sich und aufgrund anderer relevanter Faktoren nicht vermeiden lassen, einen Grund für ihr fehlendes Vertrauen in die wissenschaftlichen Prognosen. Gerade diese Vielzahl von Unsicherheitsfaktoren macht ein Risikokalkül in der Klimatologie unmöglich und etabliert das Vorsorgeprinzip als einzige Option.

[Abstract \(English\)](#)

It is a fact that anthropogenic climate change is happening and that it is most threatening for future human beings, as its most severe consequences will be temporally delayed. Hence it can be concluded that acts or omissions which promote human induced climate change harm future human beings. This means that there is an ethical duty for contemporaries to protect the environment in order to guarantee future human life (in this paper only the anthropogenic view is discussed) that is worth living.

Three of the challenges that a theory trying to establish these duties faces are introduced and various approaches to solve them are discussed in this paper.

Theories trying to solve the problem of missing reciprocity between nonoverlapping generations with the help of indirect reciprocity deduce duties to transfer, respectively preserve, a good (e.g. natural resources) from transfers that a generation received from the previous one. However, in the intergenerational context this model is unconvincing on account of its limited scope and the insufficiently defined content of the transfer. Finally, indirect reciprocity fails to clarify, how misbehaviour or a lack of care that previous generation(s) showed have to be dealt with. Therefore a human rights based approach serves

climate ethics better, as it creates a duty to preserve the environment in a condition that enables future generations to realise their human rights to life, to health and subsistence and does not link it to the behaviour of previous generations.

The non-identity problem evolves from the fact that (political) decisions might result in actions which, due to the human reproductive cycle, determine which future individuals will live. Hence actions that promote climate change are not only the cause of deteriorated future living conditions, but can also be the condition for the existence of a particular person. This results in the problem that the only alternative to a life that is hardly worth living is non-existence. In the light of this, no interpersonal comparison can be drawn and the future person cannot be considered as harmed, which undermines the normative foundation of duties to protect the climate. Once again a human rights based approach, which refrains from drawing a direct comparison between different potential lives of one person, is to be favoured.

In order to meet the challenge of epistemic uncertainties, the precautionary principle guides the IPCC's recommendations to political decision makers. This principle states that measures are to be taken if they are most likely to prevent worst-case scenarios. Critics of the precautionary principle view model uncertainties, which stem from the high complexity of the climate itself and are aggravated by other factors, as a reason for their lack of confidence in scientific climate projections. These elements of uncertainty render risk analysis impossible in the assessment of the consequences of climate change and therefore the precautionary principle is the only option left.